Unfruchtbarmachung und Kriminalität

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Alfred Hoffmann

Gerichtsreferendar aus Königsberg (Pr.)

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i.W.

1940

Berichterstatter: Prof. Dr. Edm. Mezger.

Mitberichterstatter: Prof. Dr. Franz Exner.

Tag der Genehmigung: 1. August 1939.

Meinen Eltern!

Inhalt.

Seite

Vorwort von Prof. Dr. Edm. Mezger 5
Einleitung: Die Aufgabe 7
I. Teil: Zur Einführung in die Bedeutung und die Anwendung der Unfruchtbarmachung 9
1. Abschnitt: Begriff, Formen, Folgen und Anwendungsmöglichkeiten der Unfruchtbarmachung 9
A. Begriff und Formen der Unfruchtbarmachung 9
I. Die Kastration 9
II. Die Sterilisierung 10
B. Folgen der Unfruchtbarmachung 13
I. Die Folgen der Kastration 13
II. Die Folgen der Sterilisierung 18
C. Die Anwendungsmöglichkeiten der Unfruchtbarmachung 19
2. Abschnitt: Die Unfruchtbarmachung in Geschichte und Gegenwart . 22
A. Geschichtlicher Rückblick 22
B. Die Entwicklung der Sterilisierungsgesetzgebung in ausländischen Staaten 27
I. Die Vereinigten Staaten von Amerika 28
II. Die Schweiz 32
III. Die vier nordeuropäischen Staaten 33
C. Die Unfruchtbarmachung in Deutschland 37
I. Bestrebungen zur Einführung gesetzlicher Unfruchtbarmachung 37
II. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 39
3. Abschnitt: Allgemeine Zusammenhänge zwischen Unfruchtbarmachung und Verbrechen 41
A. Die Unfruchtbarmachung als Mittel der Kriminalpolitik 41
B. Beziehungen zwischen den Erbkrankheiten und der Kriminalität 49
II. Teil: Eigene Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Unfruchtbarmachung und Verbrechen an Hand praktischer Erfahrungen in Bayern . 54
I. Mezgers Untersuchungen 55
II. Die Methode der eigenen Untersuchungen 56
III. Die statistischen Ergebnisse 56
IV. Die kriminologischen Ergebnisse 69
V. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse in Zahlen . 97
Schrifttumsverzeichnis 99
Abkürzungen 104

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548306_0065

Vorwort.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 hat an sich nichts mit Strafrechtspflege zu tun. Es sind kranke, nicht verbrecherische Personen, die dadurch betroffen werden, und es ist erbkranker, nicht krimineller Nachwuchs, dessen Verhütung in ihm ins Auge gefaßt ist.

Die Fage, ob und inwieweit sich unter diesen kranken auch kriminelle Personen befinden und inwieweit deshalb die Unfruchtbarmachung auch der Verhütung kriminellen Nachwuchses zu dienen geeignet ist, kann jedoch, liegt erst ein größerer Bestand an Erfahrungen vor, auf die Dauer nicht von der Hand gewiesen werden. Sie ist von zu großer Bedeutung für das Volksganze, als daß ihre nähere wissenschaftliche Untersuchung unterbleiben könnte.

Die besonders günstigen Bedingungen für eine solche Untersuchung in Bayern gaben mir anläßlich der Arbeitstagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft im Oktober 1937 in München Anlaß zu solchen Forschungen und zur Mitteilung ihrer ersten Ergebnisse (Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft, Band V, S. 81 ff.). Die Fülle des verfügbaren Materials zwang zunächst zu einer rein äußerlichen Beschränkung. Die Untersuchung richtete sich auf diejenigen Stellen, bei denen ein Höchstmaß von Beteiligung krimineller Personen zu erwarten war: auf die Erbgesundheitsgerichte, in deren Bezirk eine Strafanstalt liegt. Außerdem wurden als „kriminell" nur diejenigen Fälle bezeichnet, in denen der Antrag zur Einleitung des Verfahrens aus der Strafanstalt kam. So ergaben sich rund 8 % Kriminelle unter den Unfruchtbargemachten, wobei Schwachsinn und schwerer Alkoholismus durchaus im Vordergrund standen und die übrigen Erbkrankheiten demgegenüber nur verschwindende Zahlen von Kriminellen lieferten. Bemerkenswert war, daß eine gleichzeitige, aber von ganz anderen Gesichtspunkten und von einem ganz anderen Material aus dem Reichsgesundheitsamt ausgehende Untersuchung von Dubitscher (Mitteilungen, a. a. O., S. 99 ff.) zu rund 12,1 % Asozialen überhaupt unter den Unfruchtbargemachten führte.

Die vorliegende Arbeit setzt diese Untersuchungen fort. Sie ist in der Lage, auch Erbgesundheitsgerichte ohne Strafanstalten beizuziehen, also eine vorgefaßte Richtung auf kriminelles Verhalten zu vermeiden. Ausgesprochene Kriminalität ergibt sich hier wiederum für rund ein Zehntel der Fälle, bemerkenswerterweise für etwas mehr Fälle (wegen der fehlenden Antragsbeschränkung) als bei der scheinbar ungünstigeren ersten Fragestellung. Im großen gesehen aber hat sich an dem Ergebnis nichts Wesentliches verschoben, und auch die inhaltliche Seite, d. h. die ganz überwiegende Beteiligung des Schwachsinns und in nicht unerheblichem Ab-

stand davon des schweren Alkoholismus, hat eine Bestätigung gefunden. Zu den Einzelheiten sei auf die sorgfältige und eingehende Arbeit selbst verwiesen.

Auch diese Arbeit bedeutet noch keinen Abschluß. Weitere Untersuchungen an weiterem Material werden ihr folgen müssen. Erst in ihrer Gesamtheit werden sie uns ein zuverlässiges Bild von den Beziehungen zwischen Unfruchtbarmachung und Kriminalität zu geben imstande sein.

Professor Dr. Edmund Mezger, München.

Einleitung.

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" ist am 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) erlassen worden, und am 1. Januar 1934 ist es in Kraft getreten. Das Gesetz stellt sich als eine bevölkerungspolitische Maßnahme dar: es bezweckt die allmähliche Ausmerzung krankhafter Erbanlagen. Auf Grund des Gesetzes können Personen, die an bestimmten, im Gesetz einzeln aufgeführten vererbbaren Krankheiten leiden, unfruchtbar gemacht werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß ihre Nachkommen ebenfalls an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden. Das Gesetz richtet sich also nicht etwa gegen den Erbkranken als solchen, sondern gegen seine künftigen Nachkommen, die ebenfalls erbkrank sein würden und deren Zeugung man daher durch Aufhebung der Fortpflanzungsfähigkeit bei der betreffenden erbkranken Person verhindern will. Als Erbkrankheiten zählt das Gesetz nur solche auf, bei denen die Vererbungswahrscheinlichkeit hinreichend erforscht ist. Es sind dies: angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkuläres (manisch-depressives) Irresein, erbliche Fallsucht (Epilepsie), erblicher Veitstanz (Huntingtonsche Chorea), erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwere erbliche körperliche Mißbildung. Und dann kann auch unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sieht nur die Unfruchtbarmachung aus rassenhygienischen Gründen vor. Es kennt insbesondere nicht die Unfruchtbarmachung aus kriminalpolitischen Gründen.

Läßt das Gesetz die Unfruchtbarmachung von kriminellen Personen als solchen auch nicht zu, so interessiert den Kriminalisten doch die Frage, ob und inwieweit das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses trotzdem auch kriminalpolitische Bedeutung hat. Es fragt sich, ob durch die Sterilisierungsmaßnahmen des Gesetzes indirekt auch asoziale und kriminelle Nachkommen verhütet werden. Dies hängt ganz davon ab, welche Bedeutung die im Gesetz aufgeführten Erbkrankheiten für die Asozialität und Kriminalität ihrer Träger haben. Es erhebt sich daher die Frage, ob alle diese Erbkranken oder zum mindesten gewisse Gruppen dieser erblich Belasteten auf Grund ihrer krankhaften Körper- oder Geisteskonstitution in einem solchen Maße zur Kriminalität neigen, daß man durch die Ausschaltung biologisch minderwertiger Nachkommenschaft auch gleichzeitig mit einer Verminderung asozialer und krimineller Personen rechnen kann.

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Feststellung ab, inwieweit durch die Sterilisierungsmaßnahmen des Gesetzes kriminelle Personen unmittelbar betroffen werden.

Zur Lösung der hier aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Beziehungen zwischen den im Gesetz genannten Erbkrankheiten und der Kriminalität habe ich Untersuchungen über Kriminalität bei den Unfruchtbargemachten und bei den Aszendenten, Deszendenten und Seitenverwandten der kriminellen Unfruchtbargemachten angestellt. Für diese Untersuchungen standen mir die in der Gesundheitsabteilung im Bayerischen Staatsministerium des Innern gesammelten Beschlüsse sämtlicher bayerischer Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte und das Material der bayerischen kriminalbiologischen Sammelstelle in München zur Verfügung.

Über die Untersuchungsmethode und die statistischen und kriminologischen Ergebnisse wird im II. Teil der Arbeit ausführlich berichtet. Der I. Teil will in die Bedeutung und Anwendung der Unfruchtbarmachung einführen. Der 1. Abschnitt gibt eine Begriffsbestimmung und behandelt die Folgen und Anwendungsmöglichkeiten der Unfruchtbarmachung. Im 2. Abschnitt wird die Entwicklung der Unfruchtbarmachung vom Altertum bis zur Gegenwart geschildert und ein Überblick über die ausländische und deutsche Gesetzgebung zur Frage der Unfruchtbarmachung gegeben. Der 3. Abschnitt zeigt allgemeine Zusammenhänge zwischen Unfruchtbarmachung und Verbrechen auf. Im ersten Teil dieses Abschnitts wird die Frage untersucht, ob die Unfruchtbarmachung als Mittel der Kriminalpolitik verwendbar ist, und im zweiten Teil wird an Hand zahlreicher Untersuchungsergebnisse dargelegt, daß enge Beziehungen zwischen gewissen Erbkrankheiten des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und dem Verbrechen bestehen.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung von Herrn Professor Dr. Edm. Mezger, der mich auch bei dem Aufbau und der Durchführung der Arbeit stets beraten und mir ferner das Material verschafft hat. Herrn Professor Mezger hierfür meinen besonderen Dank auszusprechen ist mir ein lebhaftes Bedürfnis. Ferner gilt mein Dank der Gesundheitsabteilung im Bayerischen Staatsministerium des Innern und der Kriminalbiologischen Sammelstelle in München, insbesondere Herrn Ministerialrat Professor Dr. Viernstein, der mir das Material für die vorliegenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt und mich auch bei der Durchführung der Untersuchungen beraten hat.

I. Teil.

Zur Einführung in die Bedeutung und die Anwendung der Unfruchtbarmachung.

1. Abschnitt.

Begriff, Formen, Folgen und Anwendungsmöglichkeiten der Unfruchtbarmachung.

A. Begriff und Formen der Unfruchtbarmachung.

Das Wort Unfruchtbarmachung ist nicht eindeutig. Es wird in einem engeren und in einem weiteren Sinne gebraucht. Unter Unfruchtbarmachung im weiteren Sinne versteht man ganz allgemein die künstliche Beseitigung der Fortpflanzungsfähigkeit, d. h. der Zeugungs- bzw. Konzeptionsfähigkeit. Die medizinische Wissenschaft kennt nun zwei völlig verschiedene Eingriffe, die Unfruchtbarkeit (Fortpflanzungsunfähigkeit) zur Folge haben. Der Gesamtbegriff der Unfruchtbarmachung umfaßt also diese beiden Begriffe, die als Steriliserung und Kastration — beim Manne auch Entmannung genannt — bezeichnet werden, während unter Unfruchtbarmachung im engeren Sinne nur die Sterilisierung allein gemeint ist. Heute ist es üblich, das Wort Unfruchtbarmachung regelmäßig nur im engeren Sinne, also statt des Fremdwortes Sterilisierung zu gebrauchen, weil auch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses den Ausduck in diesem Sinne verwendet. Es wird daher auch in dieser Arbeit das Wort Unfruchtbarmachung grundsätzlich nur im engeren Sinne gebraucht. Nur in den ersten beiden Abschnitten des I. Teils soll Unfruchtbarmachung als beide Eingriffe umfassender Gesamtbegriff verstanden werden, weil viele, insbesondere die älteren ausländischen Gesetze über Unfruchtbarmachung und zum Teil auch die ältere Wissenschaft zwischen Sterilisierung und Kastration nicht unterscheiden.

Zwischen Sterilisierung und Kastration ist scharf zu unterscheiden. Beide Eingriffe sind sowohl in der Art ihrer Ausführung, als auch vor allem in ihren Folgen und ihrem Anwendungszweck vollkommen voneinander verschieden. Kastration ist Geschlechts- oder Keimdrüsenentfernung, während man unter Sterilisierung — ganz allgemein gesagt — einen die Fortpflanzungsfähigkeit beseitigenden Eingriff ohne Entfernung der Keimdrüsen versteht.

I. Die Kastration.

Bei der Kastration werden die Geschlechtsdrüsen (Testikel oder Hoden bei Mann, Ovarien oder Eierstöcke bei der Frau) durch chirurgischen Ein-

griff vollständig entfernt[1])[2]). Dieser operative Eingriff ist das älteste Verfahren der Unfruchtbarmachung.

II. Die Sterilisierung.

Bei der Sterilisierung unterscheidet man mehrere, blutige und unblutige Verfahren[3]). Alle laufen sie darauf hinaus, die Unfruchtbarkeit bei Erhaltung der Keimdrüsen herbeizuführen. Am häufigsten wird die Sterilisierung durch chirurgischen Eingriff ausgeführt.

1. Der chirurgische Eingriff. Das chirurgische Verfahren, welches auch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in seiner 1. Durchführungsverordnung für den Regelfall vorschreibt, ist das älteste der modernen Sterilisierungsverfahren. Es besteht — kurz gesagt — darin, die Geschlechtsdrüsenausführungsgänge unwegsam zu machen, damit die Geschlechtszellen (Samen bzw. Eier) nicht aus dem Körper hinausgelangen und sich zur Befruchtung vereinigen können.

a) Der Eingriff beim Mann. Den Kanal, der die Aufgabe hat, die Spermatozoen (Samenfäden) von den Hoden in die Samenblasen und von dort bis zum Ausgang zu bringen, nennt man Vas deferens oder Samenleiter. Die Zeugungsunfähigkeit ist nun dadurch zu erreichen, daß man die Samenleiter unwegsam macht und so verhindert, daß die in den Keimdrüsen gebildeten Geschlechtszellen aus dem Körper herausgelangen und zur Zeugung kommen können[4]). Bei derartigen Operationen kann der Samenleiter einfach unterbunden, durchschnitten oder zum Teil entfernt werden. Die einfache Unterbindung bezeichnet man als Vasoligatur, die Durchtrennung als Vasotomie und die Resektion eines Teilstückes des Vas deferens als Vasektomie.

In den ersten Jahren der Anwendung des chirurgischen Sterilisierungsverfahrens wurde oft nur die Unterbindung des Samenleiters vorgenommen. Heute ist man von der bloßen Unterbindung ohne Schnitt und auch von der Durchtrennung ohne Resektion abgekommen, weil diese Verfahren als recht unzuverlässig gelten[5]).

Zur Herbeiführung sicherer und dauernder Unfruchtbarkeit wird die Herausschneidung eines mindestens 5 cm langen Teilstückes des Vas deferens für notwendig erachtet[6]). Die Vasektomie ist daher der gebräuchlichste chirurgische Eingriff beim Mann.

---

[1]) Den Eunuchen wurden darüber hinaus noch die Begattungsorgane genommen; vgl. Mayer, 167.

[2]) Über die Ausführung der Operation vgl. Lexer, 324.

[3]) Über die verschiedenen Verfahren zur Sterilisierung und ihre Technik vgl. Lexer, 320 f.

[4]) Vgl. die schematische Darstellung bei Kankeleit, Unfruchtbarmachung, 41.

[5]) Bei der Vasoligatur kann nach Mayer, 135, der künstliche Faden durch Resorption zerstört und bei der Vasotomie können nach Lexer, 319, die Lichtungen wieder zusammenwachsen und durchgängig werden. — Die Vasoligatur kann nach Mayer, 153/154, außerdem eine Gesundheitsschädigung zur Folge haben.

[6]) Bei diesem Verfahren gilt nach Lexer, 319, ein Wiederdurchgängigwerden des Samenleiters als ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang sei noch mit Rücksicht auf die Ausführungen im 2. Abschnitt darauf hingewiesen, daß in Verbindung mit der Vasektomie oft von der Durchtrennung des Samenstranges gesprochen wird. Zwischen Samenleiter und Samenstrang haben wir aber wohl zu unterscheiden. Samenstrang ist nicht etwa nur ein anderer Ausdruck für Samenleiter; — Samenstrang ist der Oberbegriff. Der Samenstrang umfaßt außer dem Vas deferens die diesen umschließenden Nerven, Arterien und Venen, die alle zusammen den Samenstrang bilden. Bei der Vasotomie und Vasektomie werden die Nerven, Arterien und Venen nicht durchschnitten. Daher darf man auch nur von einer Durchtrennung des Samenleiters sprechen. Die Durchschneidung des ganzen Samenstranges nennt man Spermektomie. Sie kommt als Methode für die Sterilisierung nicht in Frage, weil sie über den Eintritt der Unfruchtbarkeit hinaus zum Teil ähnliche Folgen haben soll wie die Kastration[7]).

b) Der Eingriff bei der Frau. Während die operative Sterilisierung des Mannes als ein einfacher, sogar ohne Narkose auszuführender Eingriff bezeichnet wird[8]), ist die chirurgische Unfruchtbarmachung der Frau wesentlich schwieriger und komplizierter. Denn die Ausführungswege der Keimdrüsen, an denen die Sterilisierungsoperationen anzugreifen haben, liegen bei der Frau im Inneren der Leibeshöhle, so daß jeder sterilisierende Eingriff eine Öffnung der Bauchhöhle notwendig macht.

Das Wesen der Operation besteht darin, das reifgewordene Ei dauernd zu hindern, in die Gebärmutter zu wandern und dort durch ein Zusammentreffen mit der Samenzelle zur Befruchtung zu gelangen. Die Eierstöcke und die Gebärmutter sind durch zwei Kanäle — Eileiter oder auch Salpinges genannt — verbunden, die die Aufgabe haben, das reifgewordene Ei der Gebärmutter zuzuführen[9]). Für die der Vasektomie analoge Operation ist der Ausdruck Salpingektomie am gebräuchlichsten. Der Eingriff besteht darin, die dem Ei als Verbindungskanäle dienenden Eileiter unwegsam zu machen. Man hat die Eileiter bei den ersten derartigen Operationen einfach oder doppelt unterbunden. Es zeigte sich aber, daß dieses Verfahren, sowie die Durchschneidung und selbst auch die Resektion eines Stückes der Eileiter oft nicht den gewünschten Erfolg hatte[10]). Als sicherste Methode gilt heute die vollständige Entfernung der Eileiter mit tiefer Keilexzision aus der Gebärmutter[11]).

Wenn auch bei der operativen Sterilisierung der Frau die Bauchhöhle geöffnet und eine Narkose angewandt werden muß, so bezeichnet Kankeleit den Eingriff in Anbetracht der heutigen Operationstechnik dennoch als nicht gefährlich[12]).

2. Die Strahlensterilisierung. Außer diesen chirurgischen Eingriffen kennt die medizinische Wissenschaft noch andere Methoden zur

---

[7]) Vgl. Mayer, 152.

[8]) Vgl. Kankeleit, Unfruchtbarmachung, 40.

[9]) Vgl. die schematische Darstellung bei Kankeleit, Unfruchtbarmachung, 43.

[10]) Vgl. Kankeleit, Unfruchtbarmachung, 41 f.; Mayer, 155 f.; Eymer, 330 f.

[11]) Vgl. Eymer, 331; Kankeleit, Unfruchtbarmachung, 42; Mayer, 157.

[12]) Kankeleit, Unfruchtbarmachung, 43.

Herbeiführung der Unfruchtbarkeit. Der Vollständigkeit halber sei noch kurz auf die beiden anderen sterilisierenden Verfahrensarten hingewiesen. Während die operative Sterilisierung den Geschlechtszellen nur den Weg nach außen verlegen soll, ohne die Funktion der Keimdrüsen zu beeinträchtigen, geht man bei der Strahlensterilisierung bewußt auf eine mehr oder weniger vollkommene Ausschaltung der Geschlechtsdrüsentätigkeit aus[13]). Dieses Verfahren besteht in mehrmaliger, serienweiser Bestrahlung des Leibes bzw. Hodensackes zwecks Lähmung der Geschlechtsdrüsenfunktionen. Und zwar muß die Strahlung das spezifische Keimdrüsengewebe so verändern, daß die weitere Erzeugung zeugungs- bzw. befruchtungsfähiger Geschlechtszellen ausgeschlossen ist[14]).

Für dieses Verfahren verwendet man Röntgenstrahlen und die Strahlung radioaktiver Substanzen. Zur Herbeiführung der dauernden Unfruchtbarkeit muß die Strahlendosis, die auf die Keimdrüsen einwirkt, so stark sein, daß die Erzeugung von weiteren Geschlechtszellen d a u e r n d ausgeschaltet wird. Und hierin liegt nun der wesentliche Mangel dieses Verfahrens. Ist die Strahlendosis zu schwach, so tritt nur eine temporäre Unfruchtbarkeit ein, d. h. die Neubildung von Geschlechtszellen unterbleibt nur eine Zeit lang. Eine zu starke Dosierung kann nun andererseits die völlige Zerstörung der Geschlechtsdrüsen bewirken, was hinsichtlich der Folgen einer Kastration nahe-, ja gleichkommen kann. Da die Menschen auf die Strahlen verschieden reagieren, dürfte es sehr schwierig sein, für jede Person die erforderliche Strahlendosis im voraus zu bestimmen. Auf die Gefahr und die Unsicherheit dieser Methode wird auch von vielen Autoren hingewiesen[15]). Da dieses Verfahren den Vorteil der Einfachheit und vor allem völliger Schmerzlosigkeit hat, wäre es denkbar, daß die Strahlensterilisierung bei fortschreitender Entwicklung und Verbesserung einmal die Methode der Zukunft würde.

3. D i e h o r m o n a l e S t e r i l i s i e r u n g. Die hormonale Sterilisierung ist ein Verfahren, durch welches die Frau auf biochemischem Wege unfruchtbar gemacht werden kann. Es besteht in der Einführung von begattungsfeindlichen Hormonen[16]). Nach Kopp kann hier nur eine temporäre Unfruchtbarkeit erzielt werden[17]). Da das Verfahren mit keinerlei Schmerzen verbunden ist, ergeben sich auch hier noch große Möglichkeiten. Allerdings seien, meint von Hentig, auf diesem Gebiet noch zahlreiche Versuche und Forschungen erforderlich[18]).

---

[13]) Über die Verfahren, ihre Anwendung und ihre Vor- und Nachteile vgl. Eymer, 340 f.

[14]) Eymer, 340.

[15]) U. a. von Eymer, 341; Mayer, 161 f.; Kankeleit, ZNeurol. 1925, 231; Fetscher weist insbesondere noch auf die Gefahr einer Keimschädigung hin, die dann zur Zeugung erbgeschädigten Nachwuchses führen könne. Fetscher, ZStW., Bd. 52 (1932), 404.

[16]) V. Hentig, Eugenik u. Kriminalw., 45.

[17]) Kopp, 22.

[18]) V. Hentig, Eugenik und Kriminalw., 45.

B. Folgen der Unfruchtbarmachung.

I. Die Folgen der Kastration.

Die Folgen der Kastration beschränken sich nicht auf das Sexualleben. Oft treten noch andere körperliche und auch seelische Veränderungen auf.

1. Die Folgen auf sexuellem Gebiet. Über die Folgen der Kastration auf sexuellem Gebiet bestehen meist nur ungenaue und zum Teil auch falsche Vorstellungen. Insbesondere findet man häufig die irrige Ansicht, daß die Kastration ein sofortiges völliges Erlöschen der Libido (des Geschlechtstriebes) zur Folge hat und der männliche Kastrierte außerdem mit Sicherheit und sofort nach der Kastration die Potenz, d. h. die Fähigkeit, den Geschlechtsverkehr auszuüben, verliert. Erfahrungsgemäß bleiben aber die Erektionsfähigkeit und auch der abnorme Geschlechtstrieb nach der Kastration recht oft erhalten. So sind Fälle von Eunuchen beschrieben, die eine Erektion von großer Stärke und Ausdauer besaßen und bei denen auch Prostatasaft ejakuliert wurde[19]).

Frank[20]) und Hackfield[21]) konnten auf Grund eingehender Untersuchungen an einer großen Anzahl von kastrierten Sexualverbrechern feststellen, daß der Sexualtrieb für gewöhnlich erst allmählich nachließ, so daß nach einigen Monaten, z. T. aber auch erst nach mehreren Jahren eine völlige Impotenz eintrat. In einigen Fällen war sogar noch nach fast 10 Jahren eine fast normale Potenz vorhanden. Und zwar konnte Hackfield die Potenz nach der Entmannung bei geisteskranken oder sonst psychisch abnormen Männern in einem größeren Prozentsatz als bei geistesgesunden beobachten.

Ein großes Aktenmaterial, das die Spätkastration beim Manne betrifft, hat Lange[22]) durchgearbeitet. Und zwar handelt es sich um insgesamt 310 Beobachtungen. Darunter sind 179 Fälle, bei denen es durch Verwundung bzw. durch die nach der Verwundung notwendig gewordenen operativen Eingriffe zum Verlust beider Hoden kam. Er berichtet, daß in etwa 45 % der verwertbaren Fälle die Potenz sogleich erloschen sein soll. Bis zum Ende der Berichtszeit noch vorhandene Potenz fand er bei $^1/_7$ der vollkastrierten Verwundeten. Wesentlich anders, so erklärt Lange, habe sich die Libido verhalten. Sie scheine vielfach auch dann noch lebhaft zu sein, wenn die Potenz schon geschwunden oder doch bis auf sehr bescheidene Reste zurückgegangen sei. In einigen Fällen sei allerdings nicht bloß die Potenz, sondern zugleich auch die Libido in ihrem ganzen Umfange erloschen[23]).

Wolf[24]) allerdings erklärt auf Grund seiner sehr eingehenden und gründlichen Untersuchungen an 75 freiwillig oder durch Unfall zur Kastration gekommenen Personen, daß „die weit verbreitete Ansicht, nach welcher

---

[19]) Maier, Grenzfr. 1911/12, 11; s. auch Lange, Die Folgen der Entmannung Erwachsener (1934), 38/39.

[20]) Frank, Praktische Erfahrungen mit Kastrationen und Sterilisationen psychisch Defekter in der Schweiz. WPsychNeurol. 1924/25, 358 f.

[21]) Hackfield, Über die Kastration bei 40 sexuell Abnormen. MPsychNeurol. 1933/34, 1 f.

[22]) Lange, Die Folgen der Entmannung Erwachsener (1934).

[23]) Lange, 40/41.

[24]) Wolf, Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes.

sich die Abschwächung der Potenz rasch, diejenige der Libido langsam vollziehen soll", nicht zutreffe. Vielmehr nehmen Libido und Potenz in der Regel gleichstark und gleichzeitig ab. Ausnahmen kommen nach beiden Richtungen vor. Sei die Wirkung, so erklärt Wolf, eine starke, dann seien in der Mehrzahl der Fälle Libido und Potenz innerhalb von 6 Monaten aufgehoben. Es könne sich allerdings eine ganz allmähliche Abschwächung beider Funktionen auf Jahre hinaus ausdehnen[25]).

Zu dem gewünschten Erfolg, die betreffenden Personen von ihrem abnormen Geschlechtstrieb zu befreien, pflegt die Kastration, da Libido und Potenz vielfach erhalten bleiben, nicht immer zu führen.

Von einem hundertprozentigen Heilerfolg berichtet allerdings Meywerk[26]). Seine Untersuchungen betreffen 52 entmannte Sittlichkeitsverbrecher, die seit mindestens 3—4 Jahren als Kastraten in Freiheit lebten. Niemand von diesen hatte sich nach der Kastration eines Sittlichkeitsverbrechens schuldig gemacht. Dagegen fand Wolf unter seinen 75 Entmannten 5 Personen, die auch noch nach der Kastration Sittlichkeitsverbrechen begangen hatten. Hackfield konnte auf Grund seiner Untersuchungen feststellen, daß die Kastration nur bei geistesgesunden Sexualverbrechern zu dem gewünschten Erfolg führte. Bei diesen trat fast ausnahmslos ein sofortiger Heilerfolg ein, während sich bei den geisteskranken sexuell abnormen Personen die Kastration weder als geeignet erwiesen hat, ihre geistige Abnormität günstig zu beeinflussen, noch eine Minderung ihres abnormen Geschlechtstriebes herbeizuführen. Daher warnt Fetscher davor, sich der „Utopie" hinzugeben, „daß wir in der Kastration ein unfehlbares Allheilmittel sexueller Anomalien hätten"[27]).

Für den Umstand, daß Potenz und Libido oft erst nach sehr langer Zeit und manchmal auch gar nicht erlöschen, gibt die medizinische Wissenschaft folgende Erklärung:

Da die Potenz und oft sogar auch der abnorme Sexualtrieb nach der Kastration erhalten bleiben, kann die Libido nicht allein in den Geschlechtsdrüsen ihren Sitz haben. Die sexuelle Perversion und der Sexualtrieb überhaupt beruhen vielmehr auf zwei ineinander überfließenden Komponenten, auf einer endokrinen oder somatischen (körperlichen), die ihren Sitz in den Keimdrüsen hat, und einer psychischen, die ihre Energien von anderen physiologischen Organen oder Systemen bezieht. Die somatische Komponente pflegt die medizinische Wissenschaft mit Potentia generandi zu bezeichnen, und die psychische Komponente wird Potentia coeundi genannt.

Durch die Entfernung der Geschlechtsdrüsen wird die körperliche Triebkomponente beseitigt, bzw. zum mindesten die somatische Sexualspannung erheblich herabgesetzt. Da aber nun außerdem noch die psychische Komponente vorhanden ist, ist es erklärlich, daß manchmal — bei genügender Stärke dieser Komponente — Potenz und Libido erhalten bleiben. Bei der Erhaltung der Potenz nach der Kastration kann es sich also nur um die Potentia coeundi handeln. Was nun den Heilerfolg anbetrifft, so wird auch nach der Kastration der Drang zu abnormen und verbrecherischen Sexualhand-

---

[25]) Wolf, 234.

[26]) Meywerk, MKrimBiol. XXIX (1938), 503 f.

[27]) Fetscher, ZStW., Bd. 52 (1932), 410.

lungen nicht zu beseitigen sein, wenn die psychische Komponente in besonderer Stärke vorhanden ist. Die Mediziner betonen, daß die sexuell abnormen Personen sich oft nach der Richtung unterscheiden lassen, ob bei ihnen jeweils die seelische oder die körperliche Komponente überwiegt. In ersteren Fällen steht das erotische Phantasieleben ganz im Vordergrund, während beim anderen Typus das psychische Verhalten in der Regel normal ist, der starke Trieb aber die oft widerstrebende Psyche übermannt. Es wird daher bei den Personen, bei denen die körperliche Komponente wesentlich im Vordergrund steht, meist ein Erlöschen oder eine starke Herabsetzung des Geschlechtstriebes erreicht werden können. Die in gewissen Fällen postoperativ bei ihnen noch vorhandene Libido reicht nicht aus, um bei normaler Willensfunktion die Hemmungen zu überwinden und den Widerstand der Sittlichkeitsschranken zu durchbrechen. Bei den Personen aber, bei denen die sexuelle Spannung stark im Psychischen verankert und der eigene Wille zur Unterdrückung nur schwach oder gar nicht vorhanden ist, darf ein wesentlicher Erfolg der Operation nicht erwartet werden[28]).

Die biologische Folge der Kastration ist also der Wegfall bzw. die Herabsetzung der somatischen Sexualspannung. Sie ist wohl die stärkste, aber nicht die einzige Wirkung.

2. Die Folgen auf körperlichem und seelischem Gebiet. Solange man die Operation vornimmt, hat man durch die einfache Beobachtung feststellen können, daß durch die vollständige Entfernung der Geschlechtsdrüsen Folgen entstehen, die sich nicht auf das Sexualleben beschränken, sondern häufig den Menschen auch körperlich und seelisch verändern. Die medizinische Wissenschaft hat die Ursache dieser Erscheinung experimentell erforscht. Eine ganze Anzahl unserer drüsigen Organe, zu denen auch die Hoden und die Eierstöcke gehören, geben außer ihrer Hauptfunktion Stoffe in die Blut- und Lymphbahnen des eigenen Körpers ab, die für eine Reihe von anderen Organen wieder von größter Wichtigkeit sind; — es ist dies eine Erscheinung, die man als „innere Sekretion" bezeichnet. Es wird also mit der Entfernung der Hoden resp. der Eierstöcke nicht nur eine Unfruchtbarkeit erreicht, sondern es wird auch die innersekretorische Funktion der Keimdrüsen ausgeschaltet und damit eine mehr oder weniger tiefgehende Veränderung der Persönlichkeit sowohl in körperlicher als auch in seelischer Beziehung hervorgerufen. Wir haben also zwischen körperlichen und psychischen Wirkungen der Kastration zu unterscheiden.

a) Die Folgen auf körperlichem Gebiet. Als körperliche Folgeerscheinungen werden genannt: Neigung zu Fettsucht, Ausfall der Scham- und Barthaare, hellerer Hautton, Störungen der Herztätigkeit, geringe Muskelkraft[29]). Schwerwiegendere Folgen entstehen, wenn die Kastration vor der Pubertät ausgeführt wird. Sie verhindert dann insbesondere die Geschlechtsreife. Ferner wird die Bart-, Achsel- und Schambehaarung nicht ausgebildet, und es tritt auch kein Stimmwechsel ein[30]).

---

[28]) Zu den obigen Ausführungen vgl. Maier, ZNeurol. 1925, 203 f.; Hackfield, 29 f.; Fetscher, ZStW., Bd. 52 (1932), 410; Wantoch, 79 f.

[29]) Vgl. Maier, Grenzfr. 1911/12, 11, u. ZNeurol. 1925, 204; Wantoch, 79.

[30]) Vgl. Kankeleit, ZNeurol. 1925, 229.

Frank und Hackfield konnten bei den von ihnen untersuchten Kastraten nur geringe Ausfallserscheinungen feststellen, die außerdem z. T. nur vorübergehender Natur waren. Und zwar konnte Hackfield in nur etwa einem Drittel der Fälle geringe körperliche Veränderungen beobachten, die in einer meist nur geringen Gewichtszunahme, in einer Abnahme des Bartwuchses oder in einem Ausfall der Brust-, Arm- und Beinhaare bestand. Bei manchen Kastraten bekam die Haut ein etwas gerötetes Aussehen, so daß man von einem eunuchoiden Gesichtsausdruck sprechen konnte, und ältere Patienten erhielten ein jugendliches Aussehen. Eine Stimmveränderung trat in keinem Falle auf. Alle Patienten waren körperlich gesund und geistig rege; — die meisten äußerten sich sehr zufrieden über die Operation.

Wie Frank und Hackfield so konnte auch Meywerk bei einem Untersuchungsmaterial von 259 Entmannten nur geringfügige vasomotorische und sekretorische Kastrationserscheinungen feststellen, die sich außerdem noch in sehr vielen Fällen nach einiger Zeit besserten. Er betont, daß schwere körperliche Störungen bei keinem der 259 Entmannten zu beobachten waren. Insbesondere sei die Arbeitsfähigkeit während der Beobachtung in der Strafhaft bei keinem erheblich beeinträchtigt gewesen. Auch Wolf kommt zu dem Ergebnis, daß die Gefahren der Kastration — allerdings nur bei freiwilliger Annahme der Operation — gering seien. Nur in etwa 15 % der Fälle konnte er vasomotorische Störungen leichterer Art feststellen. Ausgesprochene Fettsucht fand er in 15 % der Fälle mit bekanntem Gewicht. Nicht selten war eine Herabsetzung der Muskelkraft feststellbar. Bart- und Körperbehaarung waren in etwa einem Drittel der Fälle unbeeinflußt und in einem Drittel stark herabgesetzt. Totaler Bartausfall war in keinem Fall eingetreten. In wenigen Fällen konnte eine verjüngende Wirkung beobachtet werden. Der allgemeine Gesundheitszustand war meistens auffallend gut.

Zu wesentlich anderen Ergebnissen als Frank, Hackfield, Meywerk und Wolf kommt Lange auf Grund seiner sorgfältigen, an einem großen Aktenmaterial durchgeführten Untersuchungen. Er mußte feststellen, daß die Kastration in etwa ¾ der Fälle recht erhebliche Folgeerscheinungen nach sich gezogen hatte. Und zwar waren körperliche Veränderungen im Sinne des Eunuchoids in einem hohen Prozentsatz festzustellen. Vielfach war eine Vermehrung des Drüsengewebes in der Brust eingetreten. In zahlreichen Fällen waren die Körper- und die Barthaare in hohem Maße und oft gänzlich ausgefallen. Nicht selten konnte er eine erhebliche Reduktion des Körpergewichts, außerordentlich häufig aber eine mehr oder weniger starke Gewichtszunahme, die „z. T. enorm genannt werden muß“[31]), beobachten. Häufig war es zu einer Veränderung der Körperproportionen gekommen.

b) Die Folgen auf seelischem Gebiet. Die Wirkungen der Kastration auf die Psyche können mannigfaltig sein. So sollen nachteilige Veränderungen der Charaktereigenschaften eintreten. Insbesondere werden die Kastraten als egoistisch, schlau und heuchlerisch bezeichnet[32]). Andererseits gilt der Kastrat als ruhiger Mensch, als idealer Diener, als arbeit-

---

[31]) Lange, 100.

[32]) Vgl. Fischer, 277.

sam, pünktlich und sauber[33]). Minderwertigkeits-, Haß- und Rachegefühle sollen sich bisweilen bei ihm einstellen[34]). Vor allem wird ein Nachlassen schöpferischer, geistiger und künstlerischer Arbeit betont[34]). Daneben konnten — besonders bei Jugendlichen — auch auffallende Schwankungen im Gemütsleben und ein Sinken der seelischen Energie festgestellt werden[35]). Bei Frauen ist in allerdings nur sehr seltenen Fällen die Auslösung von gewissen Geisteskrankheiten beobachtet worden[36]). Fischer hat an Hand mehrerer Beobachtungen Beziehungen zwischen Kastration und Epilepsie behauptet und angenommen, daß sich die Entmannten nach der Richtung des Schizoids verändern[37]).

Die neuesten Untersuchungen von Frank, Hackfield, Meywerk, Wolf und Lange haben diese Angaben z. T. nicht bestätigt. So konnten insbesondere nicht epileptiforme Erscheinungen festgestellt werden. Schizophrenie als Folge der Kastration fand nur Wolf in einem besonders gelagerten Fall. Trotzdem erkennt er diese Gefahr nicht an[38]). Lange hält daher Beziehungen der Kastration zur Epilepsie für höchst unwahrscheinlich und nimmt auch nicht an, daß andere endogene Seelenstörungen, wie manisch-depressives Irresein und Schizophrenie, ausgelöst oder verschlimmert werden könnten[39]). Desgleichen leugnet er eine Herabsetzung des Mutes, der Leidenschaftlichkeit und der Kunsttriebe, da seine Untersuchungen darüber keinen Aufschluß gegeben haben[39]).

Im einzelnen führten die Untersuchungen der oben erwähnten Autoren zu folgenden Ergebnissen:

Frank und Hackfield konnten nur vorübergehend auftretende seelische Veränderungen in vereinzelten Fällen beobachten, die sie als recht unbedeutend bezeichnen. Und zwar stellten sich Depressionszustände von kürzerer und längerer Dauer ein. Auch Wolf konnte lediglich Depressionszustände in etwas über 25 % der Fälle feststellen, die meist spontan im Laufe von 1 bis 2 Jahren aber wieder verschwanden. Dagegen konnte Lange außer Depressionszuständen, an denen viele Entmannte erkrankt waren, außerordentlich häufig eine „Gemütslabilität" und vor allem neurasthenische und vasomotorische Störungen feststellen, wobei letztere bis zu Schwindelanfällen und lang andauernden Ohnmachten geführt haben. Außerdem fand er auch recht häufig einen Verlust an körperlischer Frische, Spannkraft und Initiative.

Im Gegensatz zu den Feststellungen von Frank, Hackfield, Meywerk und Wolf haben Langes eingehende Forschungen zu dem Ergebnis geführt, daß die Entfernung der Keimdrüsen in der größeren Anzahl der Fälle recht grobe Störungen nach sich gezogen hat. Lange erklärt daher, daß seine Ergebnisse im Gegensatz zu den bisherigen Erfahrungen ihn zu der Auffassung zwingen, daß die Kastration sich überwiegend als ein ernster Eingriff darstellt, da damit gerechnet werden müsse, daß in einem beträchtlichen Prozent-

---

[33]) V. Hentig, Eugenik und Kriminalw., 43, und Fischer, 278.
[34]) Vgl. Maier, ZNeurol. 1925, 204.
[35]) Vgl. Maier, Grenzfr. 1911/12, 11; — Möckel, 98.
[36]) Wantoch, 80.
[37]) Fischer, insbes. S. 299.
[38]) Wolf, 279.
[39]) Lange, 98.

satz die Entmannung zu bleibenden oder doch vorübergehenden erheblichen Störungen des Wohlbefindens und der Gesundheit führen könne[40]).

Den Widerspruch zwischen seinen Ergebnissen und den bisherigen Erfahrungen erklärt er damit, daß ernstere Kastrationsfolgen sehr häufig jahrelang ausbleiben und erst um das 35. Lebensjahr herum und später auftreten, wobei es dann „gleichzeitig mit dem Hervortreten des Eunuchoids" zu „Symptomkomplexen" komme, die „völlig den schweren Formen des weiblichen Klimakteriums gleichen". Durch diese Störungen können, so erklärt Lange, die Männer in schwerster Weise in Mitleidenschaft gezogen werden und an ihrer Leistungsfähigkeit erhebliche Einbuße erleiden. Dieses „Klimakterium" könne abklingen, aber auch Jahre hindurch hartnäckig bestehen bleiben und die Betroffenen, die bis dahin ohne Schwierigkeit im Beruf tätig gewesen seien, aus ihrer Arbeit herausreißen[41]).

3. Das soziale Verhalten Entmannter. Die Folgeerscheinungen der Kastration brauchen nicht immer nur nachteilige zu sein. Es können durchaus auch vorteilhafte Wirkungen eintreten.

So konnte Wolf feststellen, daß sich die Arbeitsfähigkeit — bis auf 6 Fälle — vermehrt und sich dadurch auch die wirtschaftliche Lage bei fast allen nicht geisteskranken Entmannten gebessert hatte. Außerdem lebten alle in guten Familienverhältnissen. Auch Frank konnte beobachten, daß die Herabsetzung der Sexualspannung im allgemeinen auch zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit und zu einem ausgeglichenen Lebenswandel führte, wodurch dann meist auch eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Patienten eintrat. Bei Patienten, die vor der Operation süchtige und neurotische Tendenzen zeigten, hatten sich diese krankhaften Zustände nach dem Eingriff bedeutend gebessert oder waren sogar völlig verschwunden. Über 34 der 52 Entmannten Meywerks liegen polizeiliche Leumundszeugnisse vor. Alle 34 enthalten nichts Nachteiliges und besagen, daß die Betreffenden einer regelmäßigen Beschäftigung nachgehen. In vielen Leumundszeugnissen werden sie sogar als fleißige Arbeiter geschildert.

Vor allem betonen die drei Autoren aber, daß die Entmannten in den meisten Fällen sozialer wurden.

8 von den 19 Entmannten Franks hatten vor der Operation noch neben ihren sexuellen Verfehlungen häufig Eigentumsdelikte begangen. Nach der Kastration stellten sie sich bei 6 überhaupt nicht mehr ein und bei den übrigen beiden viel seltener als früher. Auch Wolf konnte feststellen, daß von denjenigen, die Eigentums- und andere Delikte begangen hatten, etwa ¾ nicht wieder rückfällig geworden waren. Unter den 52 Sittlichkeitsverbrechern Meywerks, die seit mindestens 3 Jahren in Freiheit lebten, waren 30 auch wegen anderer Delikte (meist wegen Eigentumsvergehen) — zum größten Teil recht erheblich — vorbestraft. Von diesen sind nur 5 wieder straffällig geworden. Meywerk betont, daß ein großer Teil schwer Vorbestrafter noch nie solange in Freiheit ausgehalten habe wie nach der Kastration.

II. Die Folgen der Sterilisierung.

Da bei der Sterilisierung die Geschlechtsdrüsen selbst unberührt bleiben, insbesondere auch in jenen Bestandteilen, die für den Körperhaushalt, den

[40]) Lange, 98, 101.
[41]) Lange, 99, 100.

Stoffwechsel und die sog. sekundären Geschlechtsmerkmale (Haarkleid, Hautbeschaffenheit, Fettverteilung usw.) von Wichtigkeit sind (innere Sekretion!), bedeutet diese Operation nicht einen Eingriff in das sexuelle Triebleben und in das endokrine System des Menschen. Es treten daher ganz im Gegensatz zu der Kastration bei der Sterilisierung weder auf sexuellem noch auf körperlichem und seelischem Gebiet irgendwelche Folgeerscheinungen ein[42]). Der Sterilisierte wird durch den Eingriff in seiner ganzen Persönlichkeit und seinem ganzen Wesen nicht verändert. Insbesondere bleiben Geschlechtsliebe und Geschlechtskraft, d. h. die Fähigkeit, den Geschlechtsverkehr auszuüben, in normaler Art und Stärke erhalten, und auch Gefühlsleben und Geschlechtsempfinden werden nicht beeinträchtigt[43]). Beim Manne kommt es auch nach der Sterilisierung zum Erguß von Sperma, und bei der Frau bleiben die Funktionen der Geschlechtsorgane, d. h. die Eierstocktätigkeit und die Menstruation, erhalten. Die Sterilisierung hat nur eine Wirkung: — sie beseitigt lediglich die Zeugungs- bzw. die Konzeptionsfähigkeit.

C. Die Anwendungsmöglichkeiten der Unfruchtbarmachung.

Eine Unfruchtbarmachung, sei es nun durch Sterilisierung oder durch Kastration, kann aus verschiedenen Gründen in Betracht kommen. Vier Hauptgründe pflegen immer genannt zu werden, nämlich die Vornahme der Unfruchtbarmachung aus medizinischen, eugenischen, sozialen und kriminalpolitischen Gründen. Außerdem wäre es denkbar, sie als Strafe, als strafrechtliche Sicherungsmaßregel und aus Bequemlichkeitsgründen zu verwenden.

Die Unfruchtbarmachung aus m e d i z i n i s c h e n Gründen ist reine Heilbehandlung. Es ist zwischen Unfruchtbarmachung aus medizinischen Gründen im engeren und im weiteren Sinne zu unterscheiden. Bei der Unfruchtbarmachung aus medizinischen Gründen im engeren Sinne handelt es sich um einen Eingriff zwecks Heilung einer bestehenden Krankheit (z. B. Erkrankung der Sexualdrüsen, der Vorsteherdrüse, des Uterus oder der Eierstöcke), bei der medizinischen Unfruchtbarmachung im weiteren Sinne um eine Unfruchtbarmachung aus prophylaktischen (vorbeugenden) Gründen, d. h. um eine zukünftige mehr oder minder wahrscheinliche Gefahr für Leben oder Gesundheit zu verhindern. So kann z. B. bei Beckenverengung eine Schwangerschaft oder eine Geburt eine Gesundheitsschädigung oder gar den Tod der betreffenden Person nach sich ziehen. Hierher gehört auch die Unfruchtbarmachung von Frauen, für die infolge organischer Leiden die

---

[42]) Vgl. Kankeleit, ZNeurol. 1925, 228; Maier, MedWoch. 1932, 1829. Nach Hackfield soll allerdings ein gewisser Einfluß von manchen Autoren behauptet, von anderen aber wieder, insbesondere den meisten amerikanischen Ärzten, die über ein umfangreiches Material verfügen, bestritten werden. Maier, MedWoch. 1932, 1831, berichtet, daß ungünstige Wirkungen des Eingriffs auf das Geschlechtsleben oder sonstige körperliche Funktionen von ihm bei Frauen nur dann beobachtet worden seien, wenn die Betreffenden schädlichen Suggestionen in dieser Richtung ausgesetzt waren. Durch entsprechende Beeinflussung haben sie sich aber wieder leicht beseitigen lassen.

[43]) Vgl. Kankeleit, ZNeurol. 1925, 228; Fetscher, ZStW., Bd. 52 (1932), 409. Nach Wantoch, 79, soll — allerdings nur in ganz seltenen Fällen — auch bei der Sterilisierung ein Verlust der Potenz und sogar der Libido beobachtet worden sein.

Schwangerschaft mit besonderen Gefahren verbunden wäre[44]). Unter den Ärzten besteht allerdings ein lebhafter Streit darüber, in welchen Fällen zwecks Vermeidung einer künftigen Gefahr eine Unfruchtbarmachung zweckmäßig und nötig ist[45]).

Von einer rassenhygienischen oder eugenischen[46]) Unfruchtbarmachung spricht man, wenn der Eingriff zu dem Zweck vorgenommen wird, biologisch minderwertige Nachkommenschaft zu verhüten. Hier stellt sich die Unfruchtbarmachung als ein Mittel qualitativer Bevölkerungspolitik dar, das zum Zwecke der Hebung der Erbgesundheit kommender Geschlechter die Ausschaltung kranken Erbgutes ermöglicht. Es soll also bei der eugenischen Unfruchtbarmachung die Verhinderung der Vererbung geistiger und körperlicher Defekte erfolgen, die in der Keimanlage des Minderwertigen vorhanden sind.

Unter Unfruchtbarmachung aus sozialen Gründen[47]) versteht man den Eingriff um sozialer Rücksichten willen, nämlich eine solche Unfruchtbarmachung, die zu dem Zwecke vorgenommen wird, die Familie vor Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse durch Vermehrung der Nachkommenschaft zu bewahren[48]). Das Wesen dieser Unfruchtbarmachung liegt also in dem wirtschaftlichen Moment.

Die Unfruchtbarmachung aus kriminalpolitischen oder kriminalistischen Gründen soll den Zwecken der Verbrechensbekämpfung dienen. Sie soll der Begehung von Verbrechen vorbeugen; — sie stellt sich somit als ein Mittel der Kriminalpolitik dar.

Böhr bezeichnet die Unfruchtbarmachung aus kriminalpolitischen oder kriminalprophylaktischen Gründen als sichernde Maßnahme gegen das Verbrechen[49]). Bei dem Bestreben, die Unfruchtbarmachung in den Dienst der Verbrechensbekämpfung zu stellen, hat man die Unfruchtbarmachung erblich belasteter Verbrecher im Auge, um eine Weiterverbreitung ihrer gemeingefährlichen Triebe zu verhindern. Der Kampf gilt also dem verbrecherischen Nachwuchs. Ohne den einzelnen Verbrecher bessern oder ihm seine Gefährlichkeit nehmen zu können, soll durch Unterbindung der Fortpflanzung die Neuentstehung verbrecherisch veranlagter Menschen verhütet werden. Sie bezweckt die Reinigung kommender Geschlechter von verbrecherischen Elementen, verfolgt also kriminalpolitische Ziele auf rassenhygienischer Grundlage. Zwischen der kriminalpolitischen und der eugenischen Unfruchtbarmachung besteht also eine enge Verbindung. Die kriminalpolitische Unfruchtbarmachung fällt aber nicht mit ihr zusammen. Während es sich bei der eugenischen Unfruchtbarmachung um die Verhütung einer biologisch minderwertigen Nachkommenschaft handelt, will die Unfruchtbarmachung

---

[44]) Gerngroß, 16.

[45]) Vgl. hierzu die Ausführungen bei Mayer, 147 f. und die dort angegebene zahlreiche Literatur.

[46]) In älteren Schriften findet sich auch der Ausdruck eugenetische Unfruchtbarmachung.

[47]) Kankeleit, ZNeurolPsych. 1925, 222, und Lenz, ZStW., Bd. 53 (1934), 105, bezeichnen sie auch als privatwirtschaftliche Unfruchtbarmachung.

[48]) Vgl. Kohlrausch, ZStW., Bd. 52 (1932), 384; Krug 51; Lenz, ZStW., Bd. 53 (1934), 105.

[49]) Böhr, 46.

aus kriminalpolitischen Gründen eine sozial bedenkliche Nachkommenschaft verhindern. In dem einen Falle messen wir mit einem medizinischen, in dem anderen Falle mit einem sozialen Maßstab, nämlich den Normen des Rechts. Wenn auch zwischen der sozialen und biologischen Minderwertigkeit weitgehend Zusammenhänge und Wechselbeziehungen bestehen, die im 3. Abschnitt noch näher dargelegt werden, so erscheint es mir im Gegensatz zu der von Kohlrausch[50]) vertretenen Auffassung doch zweckmäßig und gerechtfertigt, die Unfruchtbarmachung aus kriminalpolitischen Gründen nicht als eine Unterabteilung der eugenischen Unfruchtbarmachung, sondern als eine selbständige zu behandeln.

Zwischen der Unfruchtbarmachung als strafrechtlicher Sicherungsmaßregel und der Unfruchtbarmachung aus kriminalpolitischen Gründen wird in der Literatur oft kein Unterschied gemacht[51]). Zwischen ihnen ist aber scharf zu unterscheiden, da sie ganz verschiedenen Zwecken dienen. Die Unfruchtbarmachung als strafrechtliche Sicherungsmaßregel hat wie alle Maßregeln der Sicherung und Besserung die Aufgabe, die Gemeinschaft vor dem Verbrecher selbst zu schützen, während — wie bereits ausgeführt — die Unfruchtbarmachung aus kriminalpolitischen Gründen zur Verhinderung einer sozial minderwertigen Nachkommenschaft in Betracht kommt.

Von einer Unfruchtbarmachung aus Bequemlichkeitsgründen, die auch Gefälligkeitssterilisierung genannt wird, spricht man, wenn Personen, die weder körperlich oder geistig krank sind, noch sich in einer sozialen Notlage befinden, sich aber trotzdem — lediglich aus unsittlichen Motiven — unfruchtbar machen lassen, um sich entweder ungestörter dem Geschlechtsverkehr hingeben zu können oder um aus rein eigennützigen Motiven Nachkommenschaft zu verhüten.

---

[50]) Kohlrausch, ZStW. 384, will der kriminalpolitischen Unfruchtbarmachung nur für die Kastration eine selbständige Bedeutung einräumen.

[51]) Vgl. z. B. Reuter, DJ. 1934, 157; Schirmer, 37.

2. Abschnitt.

Die Unfruchtbarmachung in Geschichte und Gegenwart.

Es dürfte interessieren, inwieweit heutzutage ausländische Rechte die Unfruchtbarmachung zulassen und insbesondere als Mittel der Kriminalpolitik verwenden.

Bevor ich an die Aufgabe herantrete und ein Bild über die Stellung der ausländischen Gesetzgebung zur Frage der Unfruchtbarmachung gebe, glaube ich einen kurzen geschichtlichen Rückblick über die Unfruchtbarmachung voranschicken zu sollen.

A. Geschichtlicher Rückblick.

Die Geschichte der Unfruchtbarmachung läßt sich nicht ganz von der Geschichte der Kastration trennen[1]). Denn das älteste und in früherer Zeit allgemein übliche Verfahren zur Erreichung der Unfruchtbarkeit war die „Verschneidung", die vollständige Entfernung der Geschlechtsdrüsen[2]).

I. Die Kastration. Die Kastration ist eine uralte Sitte, die sich bis in das frühe Altertum verfolgen und sich in allen Erdteilen und bei fast allen Völkern nachweisen läßt. In Ägypten, Syrien, Äthiopien und Lybien, sowie auch in Athen, Rom, Gallien und Byzanz war die Kastration ebenso bekannt wie bei den Chinesen, Malaien, Australiern und Indianern[3]). Die Kastration war wohl ursprünglich eine orientalische Sitte, die von der Türkei nach Griechenland vordrang und sich dann im 1. Jahrhundert nach Christus weiter nach Westen ausgebreitet haben soll[4]). Da der Gedanke wohl sehr nahe liegt, Sittlichkeitsverbrecher zu kastrieren, diente daher bei fast allen Völkern die Kastration in erster Linie als Leibesstrafe für Sittlichkeitsdelikte. Aber auch bei anderen Verbrechen wurde sie als Srafmaßnahme verwandt. So wurde sie besonders häufig an Dieben vorgenommen[5]). Dann finden wir die Kastration vor allem auch als grausames Kriegsrecht — als Strafe und Racheakt an besiegten Feinden und zugleich als Mittel zu ihrer Ausrottung[6]). Ferner wurde sie ausgeführt zu Heilzwecken und aus religiösen Motiven. An

---

[1]) Eine kurze Übersicht findet sich bei v. Hoffmann, Rassenhygiene, 69. Eingehendere Ausführungen macht Mayer, 172. Vgl. auch Lange, Die Folgen der Entmannung Erwachsener, S. 9 f.

[2]) V. Hoffmann, Rassenhygiene, 69.

[3]) Mayer, 164.

[4]) Kopp, 3.

[5]) Mayer, 164.

[6]) Vgl. Maier, ZNeurol. 1925, 200.

kirchlichen Sängern wurde sie zur Vermeidung des Stimmbruchs vorgenommen, und schließlich war sie auch eine Begleiterscheinung der Vielweiberei und des Haremswesens. Aber auch rassenhygienische Gesichtspunkte spielten bei der Vornahme der Kastration schon eine Rolle.

Als S t r a f e läßt sich die Kastration nicht nur bei fast allen Völkern im Altertum und in der frühchristlichen Zeit nachweisen, sondern man kann sie bis in die neueste Zeit verfolgen.

Als abschreckende Strafmaßnahme finden wir die Kastration im altindischen Strafrecht, welches dem Sittlichkeitsverbrecher die „Abschneidung seines Zeugungsorgans" androhte[7]). Auch das altassyrische Strafrecht sah die Kastration vor[8]). Als Strafmaßnahme war sie aber auch den Chinesen, Indianern, Ägyptern, Malaien und einzelnen australischen Stämmen bekannt[9]). Athen, dann Rom unter Augustus, später auch die Hunnen und Spanier straften Notzuchtverbrecher durch Kastration[10]). Die Gallier pflegten ihre Sklaven wegen Diebstahls zu entmannen[11]). In Byzanz wurden politische Verschwörer kastriert[12]). Im germanischen Recht wurden sexuelle Delikte in weitem Umfange mit Kastration bestraft[13]). Das norwegische Strafrecht sah bei Bestialität die Entmannung und die Landesverweisung vor[14]). Allgemein verbreitet war die Kastration als Strafe für den Ehebruch, wenn der betrogene Ehegatte dies verlangte[15]). In England wurde vor 1250 die Kastrierung als Strafe grausam durchgeführt[16]). Schultze[17]) weiß insbesondere zu berichten, daß derjenige, der eine Frau vergewaltigte, geblendet und kastriert wurde. Später — wohl um 1250 — verbot dann der König grundsätzlich die Kastrierung und gestattete sie nur noch als Vergeltung für den Ehebruch der eigenen Frau[18]). In Rom wurden nach einem bei Mayer[19]) wiedergegebenen Bericht um 1283 Diebe und „andere Übeltäter", die kleinere Diebstähle, bzw. „kleinere Untaten" verübt hatten, kastriert. Das Mainzer Stadtrecht sah die Kastration als Strafe für Juden vor, die sich an christlichen Frauen „fleischlich vergangen" hatten: „Da soll man dem Juden sin Ding absniden und ein Aug ausstechen"[20]).

Als Kriminalstrafe hat sich die Kastration selbst im Norden lange gehalten. Noch im 19. Jahrhundert fand sie als Strafmittel in Kulturländern Anwendung. So bestand z. B. in Schottland um 1800 ein Gesetz, nach welchem Dieben diese Strafe drohte[21]). Ferner gab es in Schweden ein Gesetz

---

[7]) V. Hentig, Eugenik u. Kriminalw., 39.
[8]) Kopp, 3.
[9]) V. Hoffmann, Rassenhygiene, 69.
[10]) V. Hoffmann, Rassenhygiene, 69.
[11]) V. Hoffmann, Rassenhygiene, 69; Kankeleit, ZNeurol. 1925, 231.
[12]) V. Hoffmann, Rassenhygiene, 69.
[13]) Kopp, 4.
[14]) V. Hentig, Eugenik u. Kriminalw., 41.
[15]) Kopp, 4, der hierüber einen Bericht aus jener Zeit wiedergibt.
[16]) Mayer, 169.
[17]) Schultze, 666.
[18]) Schultze, 665, der in diesem Zusammenhang eine drastische Geschichte wiedergibt.
[19]) Mayer, 169.
[20]) Schultze, 666.
[21]) Mayer, 176.

aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, wonach Jesuiten das Betreten des Landes bei Strafe der Kastration verboten war[22]). Von Landmann stammt die Mitteilung, daß vor dem amerikanischen Bürgerkrieg die Kastration von Negern in Anwendung war, um sie zu bestrafen oder um fleißige Arbeiter aus ihnen zu machen[23]). Noch im Jahre 1855 wurde in Nordamerika im Staate Kansas ein Gesetz erlassen, daß Neger und Mulatten für Notzuchtverbrechen an weißen Frauen zur Kastration verurteilte[24]).

Besonders lange scheint sich auch die Kastration als K r i e g s s i t t e gegenüber dem besiegten Gegner gehalten zu haben. Von einem derartigen Fall berichtet Schultze[25]). Nach diesem bei Schultze wiedergegebenen Bericht sollen im Jahre 1078 die Anhänger Adolfs von Rheinfelden, des Gegenkönigs Heinrichs IV., nach einer Schlacht am Neckar Tausende von Bauern „zur milderen Züchtigung" haben entmannen lassen. Schultze bezeichnet diese Tat als eine „summarische Abstrafung eines ganzen Heeres", die „um so schärfer wirken mochte, als wohl viele der so Gestraften kaum mit dem Leben davon gekommen sein dürften"[26]).

Aber auch schon aus r a s s e n h y g i e n i s c h e n Gründen ist die Kastration ausgeführt worden.

Schon in frühesten Zeiten war der rassenhygienische Gedanke bekannt. Um erbkranken Nachwuchs auszumerzen, waren bei gesunden und kraftvollen Völkern verschiedenartige Maßnahmen gebräuchlich. Solch eine Maßnahme war vor allem die Aussetzung. So wurden in Sparta die schwächlichen Kinder im Gebirge ausgesetzt[27]). Im alten Rom hatte der Vater die Entscheidung über Tod und Leben des Kindes, und bei den germanischen Volksstämmen ist das erste und älteste Recht des Vaters bei der Geburt des Kindes, es aufzunehmen oder auszusetzen (so z. B. bei Mißgeburt). Aber auch die Kastration scheint als Mittel der Eugenik schon in ältesten Zeiten verwandt worden zu sein. So soll nach einer Erzählung die Königin Semiramis „schwächliche und elende Männer" haben kastrieren lassen, „um schwächliche Nachkommenschaft zu verhüten"[28]). Im Mittelalter finden wir in Palästina „eine Art eugenischer oder sozialhygienischer Auffassung" dieser Maßnahme[29]). In Schottland soll bereits in alter Zeit eine gesetzliche Bestimmung vorhanden gewesen sein, „um bei den Nachkommen von Geisteskranken, Epileptischen und anderen Kranken mit vererbbaren Leiden die Wiederkehr gleichen Unglücks zu verhüten"[30]).

Aus r e l i g i ö s e n M o t i v e n wurde die Kastration von Fanatikern zur vermeintlichen Stillung der Begierden an sich selbst vorgenommen. Dieser Selbstverstümmelungsprozeß ist wohl auf eine orientalische Sitte zurück-

---

[22]) Schultze, 667.

[23]) V. Hentig, Eugenik u. Kriminalw., 40.

[24]) V. Hoffmann, Rassenhyg., 90, der allerdings erklärt, daß er nicht habe in Erfahrung bringen können, ob das Gesetz jemals Anwendung gefunden hat.

[25]) Schultze, 665.

[26]) Schultze, 665.

[27]) Plato empfiehlt die Aussetzung gegen das Heranwachsen geistig oder körperlich mangelhafter Kinder; vgl. Gerngroß, 3.

[28]) Mayer, 165.

[29]) Mayer, 169.

[30]) Gaupp, Unfruchtbarm., 3/4; Mayer, 177.

zuführen[31]). So waren beispielsweise die Priester der Kybele zur Selbstentmannung mit Hilfe eines steinernen Messers verpflichtet[32]). Im oströmischen Reich war die Kastration unter Justinian sehr gebräuchlich, wo man sie nicht nur an anderen ausführte, sondern auch oft an sich selbst vornahm in dem Glauben, sich dadurch böser Leidenschaften entledigen zu können[33]). Noch in neuester Zeit finden wir die Kastration aus religiösen Motiven in Rußland bei den Skopsen, einer religiös-fanatischen Sekte, die sich selbst entmannen in dem Glauben, hierdurch der Gottheit wohlgefällig zu sein[34]).

Weit verbreitet war die Kastration in der Türkei. Sie war hier eine Begleiterscheinung des Haremswesens. Man benutzte die Ausfallserscheinungen der Kastration, um dadurch ungefährliche und unbedingt zuverlässige Überwachungspersonen für die Frauen — die Haremswächter — zu erhalten.

Gegen die Kastration hat sich die Kirche durch mehrere päpstliche Bullen ausgesprochen. Aber an diese päpstlichen Mahnungen kehrte man sich gerade im Kirchenstaat am allerwenigsten, wo man die päpstlichen Sängerknaben kastrierte, weil „man die Schönheit und Kraft der Kastratenstimmen nicht entbehren wollte, die mit dem Schmelz der Knabenstimmen die Lungenkraft des Mannes verband"[35]). Die Entmannung von kirchlichen Sängerknaben zum Zwecke der Erhaltung der Knabenstimmen für den kirchlichen Gesang hatte in früheren Jahrhunderten wohl einen ungeheuren Umfang angenommen. So sollen nach Kankeleit[36]) im früheren Kirchenstaate jährlich 2000 und in ganz Italien nach einer Mitteilung von Schultze[37]) jährlich etwa 4000 Knaben kastriert worden sein.

Dieser Überblick mag genügen. Er hat gezeigt, daß die Unfruchtbarmachung in Form der Kastration auf eine lange und bewegte Geschichte zurückblicken kann.

II. Die Sterilisierung im Altertum, in frühchristlicher Zeit und im Mittelalter. Außer der Kastration kannte aber auch schon die frühchristliche Zeit noch andere Mittel, die eine Unfruchtbarmachung bei Erhaltung der Keimdrüsen herbeiführten. Es waren dies Medizinen, Gift- und Heilgetränke, die besonders die Frauen zur Herbeiführung dauernder Unfruchtbarkeit anwandten. So soll u. a. das Trinken des Saftes der Weidenblüte üblich gewesen sein und zur Unfruchtbarkeit geführt haben[38]). Wir finden also schon in den ältesten Zeiten die Steriliserung aus Bequemlichkeitsgründen — die „Gefälligkeitssterilisierung".

Mittel zur Herbeiführung der Unfruchtbarkeit waren schon in den ältesten Zeiten bekannt. So sollen nach einer Mitteilung bei Mayer schon Hippokrates (geb. 460 v. Chr.) und Theophrast, ein Schüler des Aristoteles

---

[31]) Vgl. Schultze, 664.
[32]) Schultze, 664.
[33]) Kopp, 3.
[34]) Kopp, 6.
[35]) Schultze, 664.
[36]) Kankeleit, ZNeurol. 1925, 230.
[37]) Schultze, 664.
[38]) Mayer, 169.

(gest. 287 n. Chr.), wahrscheinlich auch Homer „verschiedene geheimnisvolle Pflanzen und Kräuter", Blätter, Früchte und Wurzeln, Säfte und Salben als konzeptionsverhütende Mittel beschrieben haben[39]). Thomas von Aquin soll ebenfalls sterilisierende Giftgetränke gekannt haben[40]).

Derartige Giftmittel zur Herfeiführung der Unfruchtbarkeit benutzten besonders die Frauen in Rom[41]). So berichtet — nach einer Mitteilung bei Mayer — Hieronymus, daß „Frauen ein Tränkchen trinken, um unfruchtbar zu bleiben".

Gegen die Gefälligkeitssterilisierung nahm die staatliche Gesetzgebung schon frühzeitig Stellung.

Das alte Corpus iuris canonici kennt diese Sterilisierung durch Tränke und behandelt sie in gleicher Weise wie die Abtreibung als Mord[42]).

Auch in der berühmten „Carolina", der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532, wird die Unfruchtbarmachung unter Strafe gestellt; — sie wurde als Totschlag geahndet[43]).

III. Die neue Sterilisierungsbewegung und die ersten operativen Sterilisierungen. Der geschichtliche Überblick hat gezeigt, daß die Unfruchtbarmachung in erster Linie in Form der Kastration als Kriminalstrafe bei fast allen Völkern in Gebrauch war. In dieser Weise angewandt und daher als Barbarei von den europäischen Kulturvölkern verpönt, hätte die Unfruchtbarmachung an Bedeutung verloren, wenn nicht eine Bewegung eingesetzt hätte, die dem Problem der Unfruchtbarmachung neuen Auftrieb und neue Gesichtspunkte verliehen hat. Stand bisher die Unfruchtbarmachung als Kriminalstrafe im Mittelpunkt, so trat nun vor allem der eugenische Gedanke weit in den Vordergrund.

Die neue Sterilisierungsbewegung setzte ein, als eine wichtige Voraussetzung für die eugenische Unfruchtbarmachung geschaffen worden war — eine einfachere Operationsmethode, durch die man die Unfruchtbarkeit ohne die unangenehmen und unerwünschten Ausfallserscheinungen, die bei der Kastration auftreten können, erreichte. Nachdem schon um 1880 einzelne amerikanische Ärzte die Unfruchtbarmachung aus eugenischen und vor allem aus kriminalpolitischen Gründen verlangt und auch durchgeführt hatten[44]), wurde diese Frage erst von größerem Interesse, als zum erstenmal ein amerikanischer Arzt namens Mears, „statt der Verschneidung die Durchtrennung des Samenstranges bei Entarteten aus rassenhygienischen Gründen empfahl"[45]).

Nun befaßten sich mehrere Ärzte mit der Frage. Die Durchtrennung des Samenleiters wurde zum erstenmal um das Jahr 1898 von dem

---

[39]) Mayer, 167.
[40]) Mayer, 171.
[41]) Mayer, 170.
[42]) Mayer, 171.
[43]) Mayer, 171; vgl. auch von Hentig, Kastration als Kriminalstrafe, 307.
[44]) Vgl. die ausführlichen Ausführungen von Mayer, 178, und vgl. v. Hoffmann, Rassenhyg., 91.
[45]) Vgl. von Hoffmann, 91; Mayer, 178. — Es war dies nicht Dr. Ochsner und auch nicht Rentoul, wie vielfach (z. B. von Kopp, 8) behauptet wird.

Chikagoer Arzt Dr. Ochsner in Vorschlag gebracht, der diese Operation auch in einigen Fällen — wohl als erster in Amerika — erfolgreich durchführte[46]). Als der Erfinder der Technik der Vasektomie gilt der englische Arzt Dr. Rentoul aus Liverpool. Daher wird die Vasektomie auch die Rentoulsche Methode genannt[47]).

Das Verdienst, die Unfruchtbarmachung in großem Maßstabe angewandt und den Grund zu einer gesetzlichen Regelung der Frage gelegt zu haben, gebührt Dr. Harry Sharp[48]), der zu damaliger Zeit Anstaltsarzt an der Besserungsanstalt in Jeffersonville im Staate Indiana war[49]). Zum erstenmal führte Sharp diese Operation im Jahre 1899 an einem exzessiven Masturbanten aus, der selbst die Kastration wünschte. Bei Mayer[50]) finden wir einen eigenen Bericht Sharps über seine erste Sterilisierung. Aus diesem geht hervor, daß diese Operation nicht von dem Gedanken der Verhinderung der Fortpflanzung beherrscht war, sondern von Sharp zu dem Zweck vorgenommen wurde, die sexuelle Übererregtheit dieses jungen Mannes durch diesen Eingriff zu bekämpfen. Es handelte sich also um eine Sterilisierung aus medizinischen Gründen. Die Unfruchtbarmachung soll auch von Erfolg gewesen sein; — innerhalb von drei Wochen soll der junge Mann von seiner krankhaften Gewohnheit abgelassen haben[51]). Auf dessen Empfehlung sollen sich dann noch im selben Jahre 71 Gefangene freiwillig zu derselben Operation gemeldet haben. Bei allen soll nach der Operation eine Besserung ihrer krankhaften sexuellen Neigungen eingetreten sein[52]).

Je mehr sich nun Sharp mit der Sterilisierung abgab, desto mehr erkannte er die große Wichtigkeit dieser Operation für die Verhinderung der Fortpflanzung der Degenerierten überhaupt[53]). Nachdem nun einmal der Anfang gemacht worden war, wurden auch in einigen Anstalten anderer Staaten Sterilisierungen in erster Linie aus rein medizinischen, aber teilweise auch schon aus rassenhygienischen Gründen ausgeführt[54]).

B. Die Entwicklung der Sterilisierungsgesetzgebung in ausländischen Staaten.

Das deutsche Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist nicht das erste seiner Art. Die Vereinigten Staaten, die Schweiz und Dänemark sind mit ähnlichen Gesetzen Deutschland vorangegangen. Das deutsche Gesetz hat aber der Entwicklung der Sterilisierungsgesetzgebung in den ausländischen Staaten einen mächtigen Auftrieb gegeben. Nach dem Erlaß des deutschen Gesetzes ergingen Gesetze über Unfruchtbarmachung in Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland.

---

[46]) V. Hoffmann, 71, 91.

[47]) Vgl. Mayer, 177; v. Hoffmann, Rassenhyg., 71.

[48]) Fälschlich wird oft angenommen, daß Sharp als erster die Vasektomie ausgeführt hat, so z. B. Kopp, 8.

[49]) V. Hoffmann, Rassenhyg., 71, 91.

[50]) Mayer, 178.

[51]) Mayer, 179.

[52]) Mayer erklärt dazu auf Seite 179, Anm. 1, daß die Heilberichte mit Vorsicht aufzunehmen, aber schließlich nicht ganz abzuleugnen seien. Vgl. auch Näcke, MedWoch. 1912, 417.

[53]) Maier, Grenzfr. 1911/12, 18.

[54]) Vgl. die eingehenden Ausführungen bei G. v. Hoffmann, Rassenhyg., 105.

Entsprechend der Aufgabe der Arbeit, die Beziehungen zwischen Unfruchtbarmachung und Kriminalität zu untersuchen, habe ich nicht eine umfassende Darstellung der in ausländischen Staaten ergangenen Sterilisierungsgesetze (insbes. über Verfahren und Durchführung) geben wollen, sondern habe hauptsächlich diese Gesetze nur daraufhin geprüft, inwieweit kriminalpolitische Gesichtspunkte zu ihrem Erlaß geführt haben und inwieweit sie insbesondere die Unfruchtbarmachung als Mittel der Kriminalpolitik verwenden.

I. Die Vereinigten Staaten von Amerika.

Bereits im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts gab es in mehreren amerikanischen Staaten Gesetze über Unfruchtbarmachung.

Nachdem schon im Jahre 1897 im Staate Michigan ein Gesetzentwurf, der die Kastration von „Minderwertigen" vorsah, eingebracht, aber mit geringer Stimmenmehrheit vom Parlament abgelehnt worden war[55]), nahm im Jahre 1905 die gesetzgebende Versammlung des Staates Pennsylvanien eine Gesetzesvorlage an, die den Titel trug „Vorlage betr. die Verhütung von Idiotie"[56]). Hierin wurde die Unfruchtbarmachung von anstaltsbedürftigen „Idioten und schwachsinnigen Kindern" durch die „sicherste und wirksamste Operation" zur Verhinderung der Fortpflanzung gefordert[57]). Die Vorlage wurde allerdings nicht Gesetz, da der Gouverneur sein Veto einlegte[58]).

Im Jahre 1907 erließ dann als erster der Staat Indiana ein Gesetz über Unfruchtbarmachung[59]). Dieses Gesetz stimmt zum größten Teil mit dem pennsylvanischen Entwurf vom Jahre 1905 überein, dehnt allerdings die Vornahme der Unfruchtbarmachung auf einen größeren Kreis von Personen aus. Abgesehen davon, daß die Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen fortfällt, erfaßt das Gesetz auch gewohnheitsmäßige Verbrecher und Sittlichkeitsverbrecher. Es verbindet dieses Gesetz also die Unfruchtbarmachung aus eugenischen und kriminalpolitischen Gründen.

In den nächsten Jahren folgte dann eine Reihe amerikanischer Staaten dem Beispiel Indianas. Zu Anfang des Jahres 1913 gab es bereits in 12 Staaten gültige Gesetze über Unfruchtbarmachung[60]). Der Kreis der von den Gesetzen betroffenen Personen ist in den einzelnen Staaten verschieden. Fast alle Gesetze sehen die Sterilisierung der Schwachsinnigen vor, und auch die Geisteskranken werden von der Mehrzahl der Gesetze erwähnt, während die Epileptiker nur in zwei Gesetzen ausdrücklich genannt werden. Ein Staat dehnt die Unfruchtbarmachung auch auf Trinker, Narkotiker und Syphilitiker aus, und einige Gesetze zählen die zu sterilisierenden Personengruppen nicht

---

[55]) Mayer, 179; v. Hoffmann, Rassenhyg., 92.

[56]) Ziertmann, 735.

[57]) Ziertmann, 735.

[58]) Ziertmann, 735.

[59]) Wortlaut in deutscher Übersetzung bei v. Hoffmann, Rassenhyg., 128.

[60]) Einen Überblick über die Entwicklung der Sterilisierungsgesetzgebung in den verschiedenen amerikanischen Staaten und über den Inhalt der bis zum Anfang des Jahres 1913 erlassenen Gesetze gibt v. Hoffmann, Rassenhyg., 91 f. Ebenfalls wird dort (S. 128 f.) der Wortlaut der oben erwähnten 12 Gesetze in deutscher Übersetzung wiedergegeben.

besonders auf, sondern stellen ganz allgemein minderwertige Personen unter das Gesetz. Besonders bemerkenswert ist aber die Tatsache, daß nicht weniger als in 11 von 12 Staaten gewisse Verbrecher — und zwar sowohl Sittlichkeits- als auch andere Gewohnheitsverbrecher — den Gesetzen unterworfen sind[61]). — Hervorzuheben ist noch, daß es sich stets nur um Personen handelt, die in Anstaltsverwahrung stehen oder gerichtlich verurteilt worden sind. Später — zuerst 1913 in Kalifornien — ist die Unfruchtbarmachung dann auch auf freilebende Minderwertige ausgedehnt worden.

Kennzeichnend für diese ersten amerikanischen Gesetze über Unfruchtbarmachung ist die Verbindung von eugenischen, therapeutischen und kriminalpolitischen Gesichtspunkten. 9 Gesetze sehen die Unfruchtbarmachung aus eugenischen und kriminalpolitischen Gründen vor, 2 kennen sie als Strafe und 6 erwähnen die Unfruchtbarmachung zu Heilzwecken.

Als der zur Herbeiführung der Unfruchtbarkeit erforderliche Eingriff wird von den meisten Gesetzen sowohl die Sterilisierung als auch die Kastration zugelassen. Die Mehrzahl nennt nicht ausdrücklich diese beiden Eingriffe, sondern spricht ganz allgemein von einer „zweckentsprechenden" oder von der „sichersten und wirksamsten" Operation und überläßt die Wahl der Operationsart meist dem die Unfruchtbarmachung anordnenden Ausschuß.

Diese ersten 12 Gesetze scheinen praktisch kaum von Bedeutung gewesen zu sein. Nach Angaben von v. Hoffmann[62]) sind sie bis zum Jahre 1913 nur in geringem Umfange und zum Teil auch gar nicht angewandt worden.

In den folgenden Jahren erließen dann noch weitere amerikanische Staaten Gesetze über Unfruchtbarmachung. Heute besitzt die Mehrzahl der amerikanischen Staaten Sterilisierungsgesetze[63]).

Nach einer bei Gütt-Rüdin abgedruckten Tafel[64]), die nach einem Vortrag von Laughlin auf dem Kongreß für Bevölkerungswissenschaften vom 26. 8. bis 1. 9. 1935 in Berlin zusammengestellt worden ist, gab es im Jahre 1935 in 29 Staaten der Nordamerikanischen Union Gesetze über Unfruchtbarmachung. Nach dieser Zusammenstellung beschränken auch heute noch die meisten Gesetze die Anwendung der Unfruchtbarmachung auf Anstaltsinsassen. Nur 8 Staaten treffen gesetzliche Bestimmungen für die Unfruchtbarmachung ihrer in Freiheit befindlichen Erbkranken. Die zwangsweise Sterilisierung sehen 19 Gesetze vor. Die Operationsart ist fast ausnahmslos die Sterilisierung. Nur in 4 Staaten ist die Kastration zugelassen, und nur in 2 Staaten wird sie heute noch auch tatsächlich durchgeführt, während in Kalifornien, wo die Kastration auch vorgesehen ist, in der Praxis nur sterilisiert wird.

---

[61]) Nach v. Hoffmann sei die Ursache für die fast ausnahmslose Einbeziehung der Verbrecher darin zu suchen, daß diese Maßnahme zu damaliger Zeit noch immer „als Strafe, als ein Racheakt" empfunden wurde. V. Hoffmann, Rassenhyg., 98, 99.

[62]) V. Hoffmann, MKrimBiol. 1914, 298.

[63]) Ein guter Überblick über die Entwicklung der amerikanischen Sterilisierungsgesetzgebung in neuerer Zeit findet sich bei Landman, Human Sterilization, 51 f.; zusammenfassend Landman, ZStW. 1933, 712 f.; vgl. auch Lenz, Menschliche Auslese, 270 f., und Brachwitz, 451; und jetzt insbes. Krieger, Das Rassenrecht in den Vereinigten Staaten (1936).

[64]) Gütt-Rüdin, 70.

Hielten sich bei den ersten 12 amerikanischen Gesetzen die Unfruchtbarmachung aus eugenischer und kriminalistischer Indikation die Waage — jede dieser Indikationen fand sich in 9 der 12 Staaten —, so steht nunmehr die Unfruchtbarmachung aus eugenischer Indikation weit im Vordergrund; — sie findet sich in 25 Staaten. Immerhin sehen doch noch 11 Gesetze die Unfruchtbarmachung aus kriminalpolitischen Gründen vor. 10 Staaten kennen die Unfruchtbarmachung aus sozialer Indikation, und in 4 Staaten treffen wir noch die Unfruchtbarmachung als Strafe[65]) an.

Aus kriminalpolitischen Gründen ist die Unfruchtbarmachung sehr selten ausgeführt worden und scheint heute kaum noch vorzukommen. Nach dem bereits erwähnten Bericht von Landman über ausgeführte Unfruchtbarmachungen in 15 Staaten wurde diese Operation vorgenommen an 6246 Geisteskranken, 2938 Geistesschwachen, 55 Epileptikern und nur an 16 Kriminellen[66]).

Zusammenfassend ist im wesentlichen festzustellen: Waren für den Erlaß der ersten Gesetze über Unfruchtbarmachung mehr kriminalpolitische als eugenische Gesichtspunkte maßgebend, so lehnen die meisten der heute geltenden amerikanischen Sterilisierungsgesetze eine Unfruchtbarmachung aus kriminalpolitischen Gründen ab. Und diejenigen Gesetze, die die Unfruchtbarmachung aus kriminalpolitischer Indikation und als Strafe zulassen, werden heute in diesem Punkt überhaupt nicht oder nur selten angewandt.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang noch auf ein Problem hingewiesen, das gerade für das amerikanische Volk von weit größerer Bedeutung ist als die Frage der Verhütung unerwünschter Nachkommenschaft: — es ist dies das Problem der farbigen Rassen, d. h. die dem amerikanischen Volk durch Rassenmischung drohende Gefahr der Rassenverschlechterung.

Über das „Rassenrecht" in den Vereinigten Staaten gibt Krieger[67]) eine umfassende Darstellung, die „Anspruch auf ernste wissenschaftliche Beachtung erheben darf"[68]).

Der Begriff „Rassenrecht" wird hier sehr weit gefaßt. Der Verfasser will unter Rassenrecht verstanden wissen „jenes Teilgebiet der gesamten Welt des Rechts, welches die Berücksichtigung der Rassenangehörigkeit im Rechtssystem eines Staates zum Gegenstand hat"[69]). Wir haben es also i. S. dieser Begriffsbestimmung mit Rassenrecht zu tun, „wenn in der Gestaltung objektiven Rechts irgendeine Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit der Rassen zum Ausdruck kommt"[70]). Entsprechend dieser weiten Begriffsbestimmung schildert der Verfasser nach einem geschichtlichen Rückblick auf das Recht der Negerrasse bis zur Beendigung ihrer Emanzipation, einem Überblick über das Einbürgerungs- und Einwanderungsrecht und über das

---

[65]) Vgl. v. Hentig, Eugenik u. Kriminalw., 41/42. Daß sich die Unfruchtbarmachung als Kriminalstrafe in diesen wenigen amerikanischen Gesetzen noch hat halten können, führt v. Hentig darauf zurück, daß diese Staaten mit dieser Maßnahme in erster Linie gegen Neger und fremdrassige Einwanderer vorzugehen gedachten.

[66]) Landman, ZStW., Bd. 53 (1933), 717/718.

[67]) Krieger, Das Rassenrecht in den Vereinigten Staaten (1936).

[68]) Mezger in Bespr. über Kriegers Werk in KritViertjschr. XXX, 137.

[69]) Krieger, 12.

[70]) Krieger, 12.

Recht der Eingeborenenrasse (das Indianerrecht) und einer Untersuchung über die rechtliche Rassenunterscheidung (Weiße, Farbige, Neger, Mongolen usw.) das Heiratsrecht, das Vermögensrecht, das Schulrecht, das Prozeßrecht, das Wahlrecht usw. Im letzten Kapitel macht er dann noch grundsätzliche Ausführungen über „Die Gestaltungskräfte des amerikanischen Rassenrechts".

Auf das gesamte amerikanische Rassenrecht einzugehen, würde zu weit ab führen und über den Rahmen der Arbeit hinausgehen. Durch das Thema gerechtfertigt und auch von Interesse erscheint mir aber ein kurzer Überblick über das rassische Heiratsrecht.

Die rassische Heiratsgesetzgebung fußt auf dem ältesten amerikanischen Rassenrecht des 17. Jahrhunderts, das Eheschließungen oder eheähnliches Zusammenleben und unsittliche Beziehungen zwischen Weißen und Schwarzen mit drastischen Strafen belegte[71]). Das Verbot der Mischheirat ist durch die nach Lincolns Tod entstandene und die Rassengleichstellung erstrebende Emanzipationsgesetzgebung im allgemeinen nicht berührt worden[72]). Ja, es hat die Zahl der Staaten mit Verbotsbestimmungen sogar ständig zugenommen: — im Jahre 1935 betrug sie dreißig[73]). Während ursprünglich nur die Mischung zwischen Weißen und Negern betroffen wurde, erfaßten die Verbotsgesetze bald darauf auch die Indianer, und in jüngster Zeit kamen schließlich noch die Mongolen und Malayen hinzu, so daß es heute Verbote der Mischheirat zwischne Weißen einerseits und Mongolen, Malayen und Indianern andererseits gibt[74]). Eine gesetzwidrige Heirat zieht Nichtigkeit und Strafbarkeit nach sich[75]).

Wenn der Gesetzgebung über die Blutmischung eine so große, grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird, so geschieht das nach der Aufsassung von Krieger nicht, weil eine ernste Gefahr für die Zukunft der weißen Rasse besteht[76]). Es handele sich bei dieser Gesetzgebung, meint Krieger auch nicht so sehr um Maßnahmen zur Abhilfe unmittelbarer Mißstände, als gerade um „die wichtigste und ganz unverzichtbare Manifestierung jedes Rassenempfindens überhaupt"[77]).

Zum allgemeinen Verständnis des amerikanischen Rassenrechts erscheint es mir unerläßlich, noch Grundsätzliches darüber zu erwähnen. Und zwar sollen die Kräfte gezeigt werden, die das amerikanische Rassenrecht gestaltet haben und gestalten. Zwei gegeneinander wirkende Kräfte sind es, die das Leben in den Vereinigten Staaten bestimmen: auf der einen Seite ist es „die rassische Gleichheitsideologie", die auf die von Jefferson entworfene Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 zurückgeht und die betont, daß „alle Menschen als gleiche geschaffen sind" und auf der anderen Seite ist es „die aus dem Rassenempfinden hervorgehende Erkenntnis der

---

[71]) Krieger, 171.
[72]) Krieger, 147, 171.
[73]) Krieger, 171, 172.
[74]) Krieger, 172,
[75]) Krieger, 178. — Die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Heiratsverbote angedrohten Strafen sind z. T. recht hoch; in mehreren Staaten kann Gefängnishaft bis zu 10 Jahren verhängt werden (S. 178).
[76]) Krieger, 170.
[77]) Krieger, 171.

praktischen Notwendigkeit", die sich im Leben und in einzelnen Maßnahmen durchsetzt[78]). Und zwischen diesen beiden Polen steht das Rassenrecht als „Kompromißergebnis", als „Zwiespalt der Gestaltungskräfte"[79]).

II. Die Schweiz.

In der Schweiz[80]) werden seit Jahrzehnten — nach Höpler[81]) schon seit Mitte der achtziger Jahre — sowohl Kastrationen als auch Sterilisierungen mit Zustimmung der Verwaltungsbehörden ausgeführt, obgleich der Gesetzgeber zu dieser Frage bisher — bis auf eine Ausnahme — noch nicht Stellung genommen hat. Während bei uns in Deutschland vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nach h. M. die Unfruchtbarmachung — außer aus medizinischer Indikation — auch mit Einwilligung des Patienten verboten war und als schwere Körperverletzung bestraft wurde — die Einwilligung verstieß nach h. M. gegen die guten Sitten und schloß daher die Rechtswidrigkeit nicht aus[82]) —, liegen die rechtlichen Verhältnisse in der Schweiz bedeutend günstiger. Zwar enthalten die einzelnen Strafgesetzbücher der Kantone[83]) keine besonderen Bestimmungen über Unfruchtbarmachung. Es erfüllen auch Kastration und Sterilisierung den Tatbestand der schweren Körperverletzung. Nach dem Schweizer Strafrecht schließt aber die Einwilligung in eine Körperverletzung, insbesondere in eine Sterilisierung oder Kastration, die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit grundsätzlich aus[84]). „Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit sind nur anzunehmen, wenn das Gesetz ausdrücklich so bestimmt, wie es bei der Verstümmelung eines Einwilligenden, um ihn der Militärpflicht zu entziehen, und bei der im Zweikampf verübten Körperverletzung geschieht"[85]). Auch nach dem neuen Schweizer Strafgesetzbuch sind Kastrationen und Sterilisierungen grundsätzlich als straflos anzusehen, wenn sie mit Einwilligung des Verletzen erfolgen[86]). Hafter fordert aber trotzdem im Hinblick auf die große Bedeutung, die die eugenische Sterilisierung gewinnt und in Anbetracht der Zweifel über die Indikation, die sich in vielen Fällen ergeben, „genau umgrenzende erlaubende Vorschriften"[87]).

[78]) Krieger, 327, und vgl. Bespr. von Mezger in KritViertjschr. XXX, 137.

[79]) Vgl. Krieger, 327, 342, und Bespr. von Mezger in KritViertjschr. XXX, 138.

[80]) Vgl. zu den folg. Ausführungen: Kankeleit, Die Unfruchtbarm., 83 f.; Frank, 359 f.; Kopp, 72; Schönke, 683; Hafter, Lehrbuch, Allgem. Teil u. Bespr. von Mezger in KritViertjschr. XXIX, 336; Hafter, Schweiz. Strafr., Bes. Teil (1937), insbes. S. 40—41, u. Bespr. von Mezger in KritViertjschr. XXX, 296.

[81]) Höpler, 198.

[82]) Vgl. Söhner, 16 f.

[83]) Auch heutzutage noch haben die einzelnen Kantone ihre eigenen Strafgesetzbücher. Seit dem Jahre 1938 besitzt die Schweiz allerdings auch ein einheitliches Strafgesetzbuch, das aber erst am 1. Januar 1942 in Kraft tritt. Auch dieses enthält keinerlei Bestimmungen über Unfruchtbarmachung. — Vgl. hierzu: Hafter, Schweiz. Strafr., Bes. Teil, u. Bespr. von Mezger in KritViertjschr. XXX, 296; Schönke, 683.

[84]) Vgl. Hafter, Lehrbuch, Allg. Teil, S. 161 f., insbes. S. 164; vgl. auch Mayer, MedWoch. 1932, 1827.

[85]) Hafter, Lehrbuch, Allg. Teil, S. 164.

[86]) Hafter, Schweiz. Strafr., Bes. Teil, S. 40.

[87]) Hafter, Schweiz. Strafr., Bes. Teil, S. 40.

Mangels gesetzlicher Bestimmungen kommen in der Schweiz nur freiwillige Unfruchtbarmachungen in Frage. Und zwar pflegen diese Operationen nur als „ultimum refugium" befürwortet zu werden, wenn alle zuständigen Behörden, der Patient selbst und bei Unzurechnungsfähigen auch die Vormundschaftsbehörde in die Ausführung des Eingriffs eingewilligt haben[88]). Kastrationen werden in erster Linie aus therapeutischen und erst in zweiter Linie aus kriminalpolitischen Gründen an Sexualverbrechern ausgeführt. Dieser Eingriff ist aber nur sehr selten zur Ausführung gelangt[89]). Entschließt man sich in der Schweiz zu dieser Maßnahme doch erst dann, wenn alle anderen Möglichkeiten (psychotherapeutische und medikamentöse Behandlung, Fürsorge, Anstaltsinternierung und evtl. Bestrafung) versagt haben[90]). Sterilisierungen pflegen hauptsächlich an Geisteskranken und Geistesschwachen aus eugenischen und sozialen Gründen ausgeführt zu werden[91]).

Als einziger hat der Kanton Waadt die Unfruchtbarmachung gesetzlich geregelt. Am 3. September 1928 erließ die gesetzgebende Versammlung eine gesetzliche Bestimmung über die Unfruchtbarmachung, die als IV. Abschnitt unter der Überschrift „Vorbeugende Maßnahmen" in das Irrengesetz von 1901 eingefügt wurde[92]). Nach dieser Vorschrift können geisteskranke und geistesschwache Personen einem „medizinischen Eingriff" unterzogen werden, durch welche „die Kindererzeugung verhindert" wird, wenn ihr Zustand unheilbar und aller Voraussicht nach „geschädigte Nachkommenschaft" zu erwarten ist. Das Gesetz läßt also die zwangsweise Sterilisierung und auch die Kastration aus rein eugenischen Gründen zu. Bei den seit Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführten Unfruchtbarmachungen lag nach Steck jedoch in der Mehrzahl der Fälle eine eugenisch-soziale und in einigen Fällen auch eine rein medizinisch-psychiatrische Indikation vor. Wie in den anderen Kantonen, so sind auch in Waadt schon vor Erlaß der gesetzlichen Bestimmung Sterilisierungen und Kastrationen ausgeführt worden. Für die Kastration war die Indikation in erster Linie eine therapeutische und in zweiter Linie „Schutzmaßregel für die Gesellschaft", während für die Vornahme der Sterilisierung eugenische wie auch soziale Gründe maßgebend waren[93]).

Im Kanton Bern besteht zwar kein Gesetz, es ist aber im Verwaltungswege — durch ein Kreisschreiben an bestimmte Behörden — die Unfruchtbarmachung derjenigen Personen, die der Armenfürsorge unterstehen, aus sozialer, eugenischer und medizinischer Indikation zugelassen worden[94]).

III. Die vier nordeuropäischen Staaten.

1. Dänemark. Als erster Staat Europas hat Dänemark im Jahre 1929 ein Gesetz über Unfruchtbarmachung erlassen. Später ergingen dann

---

[88]) Vgl. Frank, 359/360.

[89]) Vgl. Maier, ZNeurol. 1925, 202, u. ferner die Ausführungen über durchgeführte Kastrationen in der Schweiz von Frank und Hackfield.

[90]) Vgl. Hackfield, 1 f.; Maier, MedWoch. 1932, 1829/30.

[91]) Vgl. Kankeleit, Die Unfruchtbarm., 83; Gütt-Rüdin, 67.

[92]) Vgl. hierfür sowie für die folgenden Ausführungen den Bericht von Steck über das Gesetz und seine Anwendung.

[93]) Vgl. Steck, 145.

[94]) Gütt-Rüdin, 67.

noch zwei derartige Gesetze in Dänemark, so daß wir zwischen folgenden Gesetzen zu unterscheiden haben:[95])

1. Gesetz über die Zulässigkeit der Sterilisation vom 1. VI. 1929.
2. Gesetz über Maßnahmen bezüglich geistesschwacher Personen vom 16. V. 1934.
3. Gesetz über Genehmigung der Sterilisation u. Kastration vom 11. V. 1935.

Einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Sterilisierungsfrage in Dänemark bis zum Erlaß des ersten Gesetzes gibt Kopp[96]). Nach dieser Darstellung, auf welche sich die nachfolgenden Ausführungen stützen, wurde auf Grund eines königlichen Dekrets vom 23. Dez. 1924 eine Kommission mit der Untersuchung beauftragt, ob vorbeugende Maßnahmen und Eingriffe in die persönliche Freiheit mit oder ohne Einwilligung des Betreffenden aus Rücksicht auf das Gemeinwohl und auch aus rassenhygienischen Gründen solchen Personen gegenüber als berechtigt angesehen werden könnten, die „generativ belastet" wären. Es sollte ferner untersucht werden, welche Maßnahmen notwendig und wie und an welchen Personen sie vorzunehmen wären. Die Kommission erwog zunächst die Kastration als Sicherungsmaßnahme bei Sexualverbrechern. Sie wurde zum Zwecke der Verhinderung von Sexualdelikten als berechtigt anerkannt. Ausdrücklich abgelehnt wurde der Gedanke, diesem Eingriff auch einen strafähnlichen Charakter beizulegen[97]). Die Kommission würdigte dann auch die Sterilisierung allerdings unter einem anderen Gesichtspunkt und stellte eine gemischte Indikation auf, die sozial-humane, wie auch eugenische Züge enthielt[98]). Im November 1926 übergab dann die Kommission ihr Gutachten[99]), dem gleichzeitig ein Gesetzentwurf beigefügt war. Das Gesetz von 1929[100]) ist im wesentlichen diesem Gesetzentwurf gefolgt.

Das Gesetz läßt den „Eingriff in die Geschlechtsteile" als sichernde Maßnahme bei Sexualverbrechern und auch bei solchen sexuell abnormen Personen zu, die sich zwar noch nicht strafbar gemacht haben, bei denen aber zu befürchten ist, daß sie infolge ihres krankhaften Geschlechtstriebes einmal Straftaten verüben werden. Die Unfruchtbarmachung ist also als sichernde Maßnahme und daneben auch als Heilbehandlung gedacht. Der hier regelmäßig in Betracht kommende Eingriff ist die Kastration[101]). Außerdem sieht das Gesetz den „Eingriff in die Geschlechtsteile" „abnormer Personen" in Anstalten aus eugenisch-sozialer Indikation vor. Für diese Fälle erfolgt die Unfruchtbarmachung durch Sterilisierung[102]). Das Gesetz kennt nur die freiwillige Unfruchtbarmachung.

Das Gesetz vom 1. VI. 1929 sollte, was auch im Gesetz ausdrücklich bestimmt worden war, dem Reichstag spätestens auf einer ordentlichen

---

[95]) Vgl. Ruttke, JW. 1935, 2469, und KritViertjschr. XXVIII (1936), 428/429.

[96]) Kopp, 28 f.

[97]) Vgl. Kopp, 30.

[98]) Vgl. Kopp, 31.

[99]) Über den Inhalt des Gutachtens vgl. Kopp, 30 f.

[100]) In deutscher Übersetzung bei Kopp, 31 f., und Baebenroth, MKrimBiol. 1935, 34 f.

[101]) Kopp, 34.

[102]) Kopp, 35.

Tagung 1933/34 zur Revision vorgelegt werden[103]). Im Jahre 1934 wurde die Vorlegung dann auf die Session 1934/35 verschoben. Im Hinblick auf die Gefahr, die die große Zahl der Schwachsinnigen für die Erbmasse des Volkes bildet, wurde eine Sonderregelung bezüglich der Sterilisierung schwachsinniger Personen getroffen, bevor der Gerichtsärzterat, der über die mit dem Gesetz von 1929 gemachten Erfahrungen berichten sollte, sein Gutachten abgegeben hatte. Es erging das Gesetz über Maßnahmen geistig schwacher Personen vom 16. V. 1934[104]), durch welches § 2 des Gesetzes vom 1. VI. 1929 insoweit außer Kraft gesetzt wurde, als dieser die Sterilisierung geistesschwacher Personen betraf.

Nachdem der Gerichtsärzterat in seinem Gutachten vom 15. Sept. 1934 an das Justizministerium sich für eine Änderung und den Ausbau des Gesetzes auf Grund der bisher mit dem Gesetz von 1929 gemachten Erfahrungen ausgesprochen hatte, erging auf Grund dieses Gutachtens am 11. V. 1935 das Gesetz über Genehmigung der Sterilisierung und Kastration[105]). Gleichzeitig wurde das Gesetz vom 1. VI. 1929 völlig außer Kraft gesetzt. Es gelten jetzt also das Gesetz von 1934 und das Gesetz von 1935 nebeneinander.

Das Gesetz von 1934 sieht die zwangsweise Sterilisierung von solchen geistesschwachen Personen vor, die sich in Anstaltsfürsorge oder in Familienfürsorge unter Oberaufsicht einer Anstalt befinden. Soziale und auch in gewissem Sinne eugenische Gesichtspunkte spielen für die Anordnung der Sterilisierung eine Rolle. Man kann die für die Zulassung der Sterilisierung angeführten Gründe aber weder als ausgesprochen soziale oder eugenische, noch als sozial-eugenische Indikation bezeichnen. So soll die Anstaltsleitung dann einen Bericht über eine an einer geistesschwachen Person vorzunehmende Sterilisierung erstatten, „wenn die sozialen Überlegungen, wie z. B. die wahrscheinliche Unfähigkeit der geistesschwachen Person bezgl. ihres Unterhaltes durch eigene Kräfte es ratsam erscheinen lassen, daß die geistesschwache Person unfähig gemacht wird, sich fortzupflanzen oder, wenn die Sterilisierung zum Nutzen des Geistesschwachen insofern wird, als die Sterilisation eine Gewähr dafür bietet, daß er nicht unter Fürsorge zu stellen oder die Entlassung des Geistesschwachen möglich zu machen ist." (§ 5 des Gesetzes.)

Das Gesetz von 1935 hat das Gesetz von 1929, auf welchem es aufbaut, abgelöst. Unter Verwertung der mit dem Gesetz von 1929 gemachten Erfahrungen ist es gegenüber diesem Gesetz aber erheblich erweitert worden.

Die Sterilisierung von psychisch „abnormen Personen" ist beibehalten worden. Jedoch ist die Bestimmung, die nur die Sterilisierung Anstaltsangehöriger vorsieht, fortgefallen. Nach dem neuen Gesetz ist auch unter bestimmten Voraussetzungen die freiwillige Sterilisierung psychisch normaler Personen aus eugenischer Indikation möglich. Mit Geistesschwachen

---

[103]) Für diese und die folgenden Ausführungen vgl. Ruttke, JW. 1935, 2469; vgl. auch Schönke, 684.

[104]) In deutscher Übersetzung bei Ruttke, JW. 1935, 2469 f., u. MKrimBiol. 1935, 225.

[105]) In deutscher Übersetzung bei Ruttke, JW. 1935, 2470, u. MKrimBiol. 1935, 543 f.

beschäftigt sich das Gesetz nicht, weil hier das Gesetz von 1934 bereits eine Regelung getroffen hat. Während das Gesetz von 1929 nur die freiwillige Kastration sexuell abnormer Personen kannte, sieht das Gesetz von 1935 neben dieser freiwilligen Kastration bei bestimmten Sittlichkeitsverbrechern, die das Gesetz als „gefährliche Verbrecher" bezeichnet, auch die zwangsweise Kastration als reine Sicherungsmaßnahme vor.

2. Schweden. In Schweden waren schon seit langer Zeit Bestrebungen im Gange, die Frage der Sterilisierung zu regeln[106]). Nachdem bereits Eheverbote für Geisteskranke, Geistesschwache, Epileptiker und Geschlechtskranke aus eugenischen Gründen bestanden[107]), legte im Jahre 1929 eine vom Sozialminister eingesetzte Sachverständigenkommission den Entwurf eines Sterilisierungsgesetzes vor[108]). Dieser sah die freiwillige Sterilisierung von Geisteskranken, Schwachsinnigen und Epileptikern aus eugenischer und sozialer Indikation vor. Im Jahre 1933 wurde ein neuer Entwurf[109]) vorgelegt, der in gewissem Umfange eine zwangsweise Sterilisierung ebenfalls aus eugenischer und sozialer Indikation zulassen wollte. Die medizinische und kriminalpolitische Indikation werden in dem Entwurf nicht erwähnt. In den Motiven war die Unfruchtbarmachung aus kriminalpolitischer Indikation — wohl aber nur bei Sittlichkeitsverbrechern — vorgesehen[110]). Am 18. V. 1934 ist dann ein Gesetz[111]) erlassen worden, das die Sterilisierung solcher Personen vorsieht, die „an Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder einer anderen Störung der geistigen Funktionen" leiden. Die Operation wird aus eugenischer und sozialer Indikation zugelassen. Grundsätzlich darf sie nur mit Zustimmung des Unfruchtbarzumachenden vorgenommen werden; nur bei Personen, die unfähig sind, eine gültige Zustimmung zu der Operation zu geben, wird auch die zwangsweise Sterilisierung für zulässig erklärt.

3. Norwegen. In Norwegen gingen die Anregungen zur Schaffung gesetzlicher Bestimmungen über Unfruchtbarmachungen vom Strafrecht aus[112]). Die Sterilisierungsfrage wurde zuerst von der im Jahre 1922 eingesetzten Strafrechtskommission erörtert, wobei es sich um die Frage der Unfruchtbarmachung von Sexualverbrechern handelte. Die Kommission erklärte im ersten Teil ihres Gutachtens vom Jahre 1925, daß sie „derartige operative Eingriffe weder als Strafe noch als Mittel der Sicherung" empfehlen könnte[113]).

Wurde hier das Problem noch unter rein kriminalpolitischem Gesichtswinkel betrachtet, so änderte sich dies bald zugunsten der eugenischen Sterilisierung. Die Kommission erweiterte den Kreis der in Betracht kommenden Fälle und entschloß sich, die Regelung der Materie in einem besonderen Gesetz

---

[106]) Vgl. Kopp, 55 f.; Masreliez, 27 f.

[107]) Kankeleit, Die Unfruchtbarm., 88.

[108]) In deutscher Übersetzung bei Kopp, 58 f.

[109]) In deutscher Übersetzung bei Kopp, 62 f.

[110]) Vgl. Kopp, 66.

[111]) KritViertjschr. XXVIII (1936), 429/30. In deutscher Übersetzung von Baebenroth in MKrimBiol. 1935, S. 38 (s. auch S. 229 f. u. S. 543), und von Maßfeller in JW. 1935, 2115 f.

[112]) Ein guter Überblick über die Entwicklung findet sich bei Kopp, 48 f., worauf sich auch die folgenden Ausführungen stützen.

[113]) Kopp, 48.

vorzuschlagen. Im Jahre 1932 legte sie einen Gesetzentwurf[114]) vor. Dieser unterschied nicht zwischen Kastration und Sterilisierung, sondern sah ganz allgemein „eine Operation der Geschlechtsorgane" aus eugenischer und sozialer Indikation vor. Außer bei Geisteskranken und Geistesschwachen läßt der Entwurf auch den chirurgischen Eingriff bei Sittlichkeitsverbrechern zu. Bei den letzteren ist er aber nicht aus kriminalpolitischer Indikation, wie Kopp[115]) meint, vorgesehen, sondern als Sicherungsmaßnahme gedacht. Nicht zur Verhinderung sozial minderwertiger Nachkommenschaft soll die Operation vorgenommen werden, sondern „wenn Gefahr besteht, daß der Betreffende wegen seines abnormen Geschlechtstriebes Sittlichkeitsdelikte verüben wird".

Dieser Entwurf ist in seinem wesentlichen Inhalt am 1. Juni 1934 Gesetz[116]) geworden.

4. Finnland. Im Jahre 1935 (13. Juni 1935) erließ dann auch Finnland ein Sterilisierungsgesetz[117]), nachdem bereits im Jahre 1929 ein Gesetzentwurf[118]) vorgelegt worden war[119]). Aber schon vor dieser gesetzlichen Regelung der Sterilisierung wurden Unfruchtbarmachungen durch Vasektomie an jungen Männern ausgeführt[120]).

Das Gesetz weicht von dem Entwurf nicht unerheblich ab. Während der Entwurf die Zulassung der Unfruchtbarmachung nach dem Grundsatz des freiwilligen Prinzips regelt, läßt das Gesetz auch die zwangsweise Unfruchtbarmachung zu. Vor allem ist der der Unfruchtbarmachung unterworfene Personenkreis bei dem Entwurf ein größerer[121]). Gesetz und Entwurf stimmen aber darin überein, daß sie die Unfruchtbarmachung aus eugenischer und sozialer, nicht auch aus kriminalpolitischer Indikation zulassen. Für die Zulassung der Unfruchtbarmachung der Sexualverbrecher und überhaupt sexuell abnormer Personen waren der Sicherungsgedanke und daneben auch therapeutische Gesichtspunkte entscheidend. Als Operation sind Sterilisierung und Kastration zugelassen.

C. Die Unfruchtbarmachung in Deutschland.

I. Bestrebungen zur Einführung gesetzlicher Unfruchtbarmachung.

In Deutschland hat Näcke im Jahre 1899 die Frage der Unfruchtbarmachung — allerdings nur als Kastration — mit praktischen Vorschlägen

---

[114]) In deutscher Übersetzung bei Kopp, 50 f.

[115]) Kopp, 53.

[116]) KritViertjschr. XXVIII (1936), 431/32. In deutscher Übersetzung von Baebenroth in MKrimBiol. 1935, S. 36 f. (s. auch S. 543/44).

[117]) KritViertjschr. XXVIII (1936), 432. In deutscher Übersetzung bei Ruttke, JW. 1935, 2472, und von Baebenroth in MKrimBiol. 1935, 399 f. (s. auch S. 544).

[118]) In deutscher Übersetzung bei Kopp, 68 f.

[119]) Ein Überblick über die Entwicklung findet sich bei Kopp, 67 f.

[120]) Kopp, 67.

[121]) Das Gesetz nennt nur die Geisteskranken und Geistesschwachen (Idioten und Imbezillen) und Sexualverbrecher, während der Entwurf auch noch die Epileptiker und Taubstummen einbezieht.

eingehender erörtert[122]). Er forderte die Kastration „bei gewissen Klassen von Degenerierten" aus kriminalpolitischen Gründen.

Im Jahre 1911 befaßte sich der in Köln abgehaltene 7. Internationale Kongreß für Kriminalanthropologie eingehend mit der Frage der Sterilisierung[123]). Sie wurde vom kriminalpolitischen Gesichtspunkt aus erörtert. Insbesondere war es Rosenfeld, der in einem Vortrag die Brauchbarkeit der Unfruchtbarmachung als Mittel für die Verbrechensbekämpfung prüfte.

Noch vor dem Ausbruch des Krieges hat sich auch der Gesetzgeber mit der Frage der Unfruchtbarmachung beschäftigt. Am 4. Juli 1914 legte der Reichskanzler dem Reichstag den „Entwurf eines Gesetzes gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung" vor[124]). Aus rein medizinischen Gründen „zur Abwendung einer schweren anders nicht zu beseitigenden Gefahr für Leib und Leben der behandelten Person" wird die Unfruchtbarmachung erlaubt. Alle anderen, also insbesondere soziale und rassenhygienische Gründe werden nicht anerkannt. Vielmehr wird sogar derjenige, der vorsätzlich die Zeugungs- oder Geburtsfähigkeit eines anderen mit dessen Einwilligung beseitigt, ohne hierzu nach diesem Gesetz befugt zu sein, also ohne die im Gesetz bestimmte Voraussetzung der medizinischen Indikation, mit Gefängnis- und sogar Zuchthausstrafe bedroht. Der Krieg unterbrach die Arbeiten auch auf diesem Gebiet.

Nach dem Kriege wurde dann die Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen lebhaft erörtert. Als besonders tatkräftiger Vorkämpfer der Sterilisierung aus genischen Gründen trat der ehemalige Bezirksarzt von Zwickau-Land Ministerialrat Dr. Boeters auf, der trotz der gesetzlichen Hindernisse Sterilisierungen aus eugenischen Gründen durchführte. Boeters trat energisch für die gesetzliche Einführung der Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen ein. Er stellte Leitsätze in Form eines Gesetzentwurfs auf und verlangte in einer Denkschrift an die Sächsische Staatsregierung im Jahre 1923, sie zum Gesetz zu erheben. Abgesehen von den Boetersschen Vorschlägen gehen die aus Fachkreisen der Ärzte und Biologen stammenden Bestrebungen in Deutschland vorerst nicht dahin, die Zwangssterilisierung einzuführen, sondern eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß die Unfruchtbarmachung mit Einwilligung auch bei eugenischer Indikation vorgenommen werden kann.

Die Bestrebungen zur Einführung gesetzlicher Unfruchtbarmachung in Deutschland wurden aber nicht allein vom eugenischen Gedanken getragen, es spielten vielmehr auch kriminalpolitische Gesichtspunkte eine Rolle. So ist die Frage der Verbrechersterilisierung auch in früheren Stadien der Strafrechtsreform in einzelnen Sitzungen zur Diskussion gestellt worden. Die Verhandlungen haben aber zu keinem Ergebnis geführt und sind dann schließlich ganz abgebrochen worden.

Auch ein Sterilisierungsgesetzentwurf des Sächsischen Landesgesundheitsamtes sah die Sterilisierung bei „schweren Anlageverbrechern" und bei „besonders schweren gewalttätigen Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrechern" vor[125]). Auch im ersten Entwurf des Gesetzes zur Verhütung erbkranken

---

[122]) GrArch. 1900, 78.
[123]) IKABer. 1912, 83 f., 322 f.
[124]) Abgedr. in ZStW. 1919, 74.
[125]) ÄrztlVereinsbl. 1924, 278.

Nachwuchses war die Ausdehnung der Sterilisierung auf Verbrecheranlagen von dem damaligen Sachbearbeiter Ministerialdirektor Dr. Gütt vorgesehen. Die zuständigen Stellen hätten aber, wie Gütt-Rüdin erklären, von der Einbeziehung der Verbrecheranlagen abgesehen, „um die rein medizinische Grundlage des Gesetzes nicht zu verlassen und die erbkranken Personen mit gemeinen Verbrechern damit nicht auf eine Stufe zu stellen". Und als weiteres Argument für die Nichteinbeziehung der Verbrecheranlagen führen Gütt-Rüdin an, daß die kriminalbiologische Forschung sich im Jahre 1933 erst in den Anfängen befand[126]).

II. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 bezweckt die Ausmerzung von Krankheitskeimen erbgesundheitlicher Art. Durch die Unfruchtbarmachung soll die Geburt erbkranker Personen verhindert werden. Das Gesetz sieht die Unfruchtbarmachung nur aus eugenischen Gründen, also insbesondere nicht auch aus kriminalpolitischen Gründen, vor. Es läßt die Unfruchtbarmachung von Personen zu, die an bestimmten, im Gesetz aufgeführten Erbkrankheiten leiden. Es sind dies folgende Erbkrankheiten: Der angeborene Schwachsinn[127]), die Schizophrenie[128]), das zirkuläre (manisch/depressive) Irresein[129]), die erbliche Fallsucht (Epilepsie)[130]), der erbliche Veitstanz[131]) (Huntingtonsche Chorea), die erbliche Blindheit[132]), die erbliche Taubheit[133]), die schwere erbliche körperliche Mißbildung[134]). Und dann nennt das Gesetz noch den schweren Alkoholismus[135]).

Wenn einwandfrei festgestellt werden kann, daß eine Person an einer dieser Erbkrankheiten leidet und mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß auch die Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden, so „kann" — heißt es im Gesetz — die Unfruchtbarmachung erfolgen. Dieses „kann" bedeutet kein „freies", d. h. willkürliches Ermessen, sondern es handelt sich hier um „Ermessensgrenzen". Und zwar ist das Ermessen in dreifacher Hinsicht ein „gebundenes Ermessen". Es ist bei der Entscheidung über die Anordnung oder die Ablehnung der Unfruchtbarmachung zu berücksichtigen, daß 1. das Gesetz dem Wohle und dem Schutze der Volksgemeinschaft dient, demgegenüber der einzelne zurückzutreten hat, 2. das Gesetz nicht allein den gegenwärtigen lebenden Geschlechtern dient, sondern vielmehr spätere Geschlechterfolgen vor den Erbkrankheiten schützen will und 3. der Erbkranke für das Gesetz nicht wegen seines

---

[126]) Gütt-Rüdin, 5, 64.
[127]) Über den Begriff s. Gütt-Rüdin, 119.
[128]) Über den Begriff s. Gütt-Rüdin, 130.
[129]) Über den Begriff s. Gütt-Rüdin, 137.
[130]) Über den Begriff s. Gütt-Rüdin, 139.
[131]) Über den Begriff s. Gütt-Rüdin, 143.
[132]) Über den Begriff s. Gütt-Rüdin, 146.
[133]) Über den Begriff s. Gütt-Rüdin, 153.
[134]) Über den Begriff s. Gütt-Rüdin, 160.
[135]) Über den Begriff s. Gütt-Rüdin, 170.

Wertes oder Unwertes als Einzelmensch, sondern als Träger von Erbanlagen Bedeutung hat[136]).

Da der Zweck des Gesetzes die Bereinigung des ganzen Volkes von bestimmten Erbkrankheiten ist, kann es auf die Einwilligung des Unfruchtbarzumachenden nicht ankommen. Das Gesetz hat daher die Anwendung unmittelbaren Zwanges für zulässig erklärt. Im Gegensatz zu den meisten anderen Staaten wird in Deutschland die Unfruchtbarmachung von erbkranken Personen auch tatsächlich durchgeführt. Zur wirksamen Durchführung des Gesetzes und um gleichzeitig den zuständigen staatlichen Behörden eine Kontrolle zu ermöglichen, sind nach Art. 3 der ersten DVO. Ärzte und alle Personen, die sich mit der Heilbehandlung von Menschen befassen, unter Androhung einer Geldstrafe zur Meldung von Erbkranken verpflichtet.

Der deutschen Sterilisierungsgesetzgebung ist von vielen Seiten, insbesondere auch auf dem Bevölkerungswissenschaftlichen Kongreß vom 26. 8. bis 1. 9. 1935 in Berlin volle Anerkennung gezollt worden[137]). Es hat das deutsche Gesetz auch dem Problem der eugenischen Unfruchtbarmachung einen mächtigen Auftrieb gegeben. Wie sehr das deutsche Gesetz Pionierarbeit geleistet hat und wie es für die Maßnahmen, die von anderen Staaten getroffen worden sind, Anregungen hat geben können, zeigt die Entwicklung der Gesetzgebung der ausländischen Staaten seit der Annahme des deutschen Gesetzes. Insbesondere hat die ältere amerikanische Gesetzgebung durch das deutsche Beispiel einen starken Antrieb in der Richtung erfahren, daß die bisher nur sehr wenig angewandten Gesetze nun wirklich mehr und mehr ihrem eigentlichen Sinn und Zweck entsprechend durchgeführt werden.

---

[136]) Vgl. Gütt-Rüdin, 110; Mezger, KritViertjschr. Bd. XXX (1939), 126 f., 129.

[137]) Vgl. Gütt-Rüdin, 67.

3. Abschnitt.

Allgemeine Zusammenhänge zwischen Unfruchtbarmachung und Verbrechen.

A. Die Unfruchtbarmachung als Mittel der Kriminalpolitik.

Es soll hier die Frage geprüft werden, ob und in welcher Weise die Unfruchtbarmachung[1]) als Mittel der Kriminalpolitik geeignet ist. Es wäre denkbar, sie als Strafe, als strafrechtliche Sicherungsmaßregel und aus kriminalpolitischen Gründen zu verwenden.

1. Die Unfruchtbarmachung als Strafe. Als Strafe ist die Unfruchtbarmachung von vornherein abzulehnen. Vier amerikanische Bundesstaaten kennen zwar heute noch — wie bereits erwähnt — die Unfruchtbarmachung als Strafe; sie gelangt aber — wie im 2. Abschnitt näher dargelegt — zu diesem Zweck kaum zur Anwendung, weil die Sterilisierung als Strafe eben völlig ungeeignet ist. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Strafe. Ohne auf den Streit über den Strafzweck und die verschiedenen Straftheorien eingehen zu müssen, kann gesagt werden, daß nach der heutigen nationalsozialistischen Anschauung der Zweck der Strafe darin besteht, das der Volksgemeinschaft durch den Täter zugefügte Unrecht zu sühnen, und zwar durch eine Strafe, die so streng und fühlbar ist, daß sie als ein wirksames Übel empfunden wird und auf andere haltlose Naturen abschreckend wirkt[2]). Daneben hat die Strafe die Aufgabe, den Täter zu resozialisieren, also der Volksgemeinschaft wiederzugewinnen, soweit das möglich ist.

Die Operation selbst ist nun kaum als ein wirkliches Übel anzusehen. Beim Mann ist der Eingriff nach allen vorliegenden Berichten fast unblutig und auch ohne Anwendung von Betäubungsmitteln fast schmerzlos und so harmlos, daß er von amerikanischen Ärzten in der Sprechstunde ausgeführt wird. Bei der Frau ist die Operation zwar ohne Lokalanästhesie oder Narkose nicht durchführbar, aber bei ihrer Anwendung vollkommen schmerzlos. Was nun die Folgeerscheinung der Sterilisierung, nämlich die Fortpflanzungsunfähigkeit betrifft, so dürfte diese den meisten Kriminellen entweder gleichgültig oder gar nicht unwillkommen sein. Denn viele Kriminelle werden gar nicht den Wunsch haben, Kinder zu erzeugen, und daher die Unfruchtbarmachung als einen Vorteil empfinden, um ungestörter den Geschlechtsverkehr

---

[1]) Das Wort Unfruchtbarmachung wird in diesem Abschnitt nur im engeren Sinne, also an Stelle des Wortes Sterilisierung gebraucht.

[2]) Vgl. hierzu die Denkschrift des ehem. Preußischen Justizministers Kerrl: Nationalsozialistisches Strafrecht, 1933.

ausüben zu können. Gerade bei denjenigen aber, die diese Folge als ein wirkliches Übel empfinden, wird es sich um sozial wertvollere Personen handeln. Vor allem kommt aber noch hinzu, daß die Unfruchtbarmachung als Kriminalstrafe unseren heutigen ethischen Anschauungen und auch moderner Kriminalpolitik widersprechen und einen Rückfall in die verstümmelnden Leibesstrafen des Mittelalters bedeuten würde.

2. Die Unfruchtbarmachung als strafrechtliche Sicherungsmaßregel. Als strafrechtliche Sicherungsmaßregel ist die Unfruchtbarmachung ebenfalls ungeeignet, da die Verhinderung weiterer Straftaten durch den Verbrecher selbst durch die Unfruchtbarmachung nicht erreicht wird. Sie beseitigt — wie im 1. Abschnitt näher dargelegt — weder die abnorme Triebstärke bei den Sexualverbrechern, noch den verbrecherischen Hang bei Gewohnheitsverbrechern. Nur nebenbei sei hier erwähnt, daß aber die Kastration als Sicherungsmaßregel bei Sexualverbrechern in Betracht kommen kann, da sie, wie die Ausführungen im 1. Abschnitt gezeigt haben, geeignet ist, in besonderen Fällen die Sexualverbrecher von ihrer abnormen Triebstärke zu befreien. Die Kastration ist daher auch im deutschen „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung" vom 24. November 1933 als strafrechtliche Sicherungsmaßregel aufgeführt.

3. Die Unfruchtbarmachung aus kriminalpolitischen Gründen[3]). Erfahrungsgemäß gibt es Verbrecher, die durch Erziehung und andere Umwelteinwirkungen unbeeinflußbar sind und die auch unter guten Umwelteinflüssen häufig Verbrechen begehen werden. Bei solchen Kriminellen spielt die Erbmasse — die Anlage eine entscheidende Rolle. Dabei darf aber nicht verkannt werden, daß das Werden der Persönlichkeit auch von der Umwelt bestimmt wird und daß das Verbrechen stets eine Reaktion auf umweltliche Eindrücke ist. Dies ergibt „einen Knoten von Anlage und Umwelteinflüssen"[4]). Eine Anlage zum Verbrechen[5]) spricht man aber nur einem solchen Menschen zu, der „von Anbeginn eine gewisse auf seinem Erbgut beruhende Entwicklungsrichtung hat, die in ihm Charaktereigenschaften zur Entfaltung kommen läßt, welche, wie die sonstige Lebenserfahrung lehrt, ihren Träger mit Wahrscheinlichkeit auf die Bahn des Verbrechens führen"[6]). Von einer Anlage zum Verbrechen darf aber nur dann die Rede sein, wenn „die Anlage erhebliche Wahrscheinlichkeit eröffnet, daß früher oder später Verbrechen begangen werden"[7]). Kommt man demnach zu dem Ergebnis, daß es bei der betr. Person zur Begehung von Verbrechen ungewöhnlicher äußerer Umstände bedarf, so muß man „vornehmlich diese ungünstige Umwelt als kriminogen bezeichnen, dem Täter aber nicht eine Verbrecheranlage zusprechen, obgleich wir uns bewußt sind, daß eine anders angelegte Persönlichkeit auch diesen schlechten Verhältnissen standgehalten

---

[3]) Über den Begriff s. d. Ausf. oben S. 19 ff.

[4]) Exner, Kriminalb., 149.

[5]) Häufig findet man den Ausdruck „verbrecherische Anlage". Sprachlich richtig ist es wohl, von einer Verbrecheranlage oder einer Anlage zum Verbrechen zu sprechen — vgl. Exner, Kriminalb., 150.

[6]) Exner, Kriminalb., 151.

[7]) Exner, Kriminalb., 152.

hätte“[8]). Die Verbrecheranlage kann demnach verschieden stark sein. Es gibt also „so etwas wie Grade einer kriminogenen Anlage“[9]). Je mehr die Lebensbedingungen nach der ungünstigen Seite abweichen müssen, um eine Person zur Begehung von Verbrechen zu bringen, desto schwächer ist seine Anlage zum Verbrechen, bis schließlich überhaupt nicht mehr von einer kriminogenen Anlage gesprochen werden kann[10]).

Diese unverbesserlichen „Anlageverbrecher“ unterliegen einem mehr oder minder starken Hang zum Verbrechen und werden aus ihrer schlechten Erbmasse und Anlage heraus gleichsam zum Verbrechen getrieben. Ob es sich um noch besserungsfähige Kriminelle oder um unverbesserliche Anlageverbrecher handelt, wird auf dem Wege der allseitigen biologischen Forschung und Wertung der Persönlichkeit entschieden. Viernstein erklärt, daß man nach dem heutigen Stand der biologischen Wissenschaft mit genügender Zuverlässigkeit eine soziale Prognose stellen könne, die entweder gut, zweifelhaft oder schlecht sei[11]).

Die Anlageverbrecher machen einen hohen Prozentsatz unter den Kriminellen aus. Viernstein berichtet, daß nach bayerischen Erfahrungen mindestens die Hälfte der untersuchten Fälle von vornherein mit einer schlechten sozialen Prognose versehen werden müsse[12]).

Da nun die Anlage eine so große Bedeutung für die Verbrechensentstehung hat und die Anlageverbrecher unter den Kriminellen einen hohen Prozentsatz ausmachen, liegt der Gedanke nahe, solche Personen, die gewissermaßen naturnotwendig Verbrecher geworden sind, von der Fortpflanzung auszuschließen, um die Weiterverbreitung ihrer kriminogenen Anlagen zu verhindern und so auf diesem Wege eine wirksame Verbrechensverhütung zu erreichen.

Wie der Überblick über die Entwicklung der ausländischen und deutschen Sterilisierungsgesetzgebung gezeigt hat, haben in der Tat die ersten Gesetze über Unfruchtbarmachung in den Vereinigten Staaten und in der neuesten Zeit auch deutsche Sterilisierungsgesetzentwürfe die Unfruchtbarmachung aus kriminalpolitischen Gründen vorgesehen, und heute noch findet sich in einer Reihe von amerikanischen Staaten die Unfruchtbarmachung aus diesen Gründen.

Fortpflanzungsverhindernde Maßnahmen sind häufig im Zusammenhang mit der Kriminalität erwogen worden, und eine große Anzahl von Medizinern und Juristen ist — besonders kurz vor und kurz nach dem Kriege — für die Sterilisierung von Verbrechern aus kriminalpolitischen Gründen eingetreten.

So verlangte Näcke um 1900 die Unfruchtbarmachung von „Gewohnheitsverbrechern“, „Verbrechern aus impulsivem Triebe, ausgeprägt verbrecherischen Naturen, die vor keiner Gewalt zurückschrecken, und Sittlichkeitsverbrechern“[13]). Im Jahre 1911 sprach sich v. Sury für die Sterili-

---

[8]) Exner, Kriminalb., 152.
[9]) Vgl. Exner, Kriminalb., 153.
[10]) Vgl. Exner, Kriminalb., 153.
[11]) Viernstein, 536.
[12]) Viernstein, 536.
[13]) Näcke, GrArch. 1900, 78.

sierung von Verbrechern aus. Er hielt die zwangsweise Unfruchtbarmachung für angängig bei Gewohnheitsverbrechern, Sexualverbrechern im Rückfall und Dirnen, wobei er bei den beiden letzteren auch die Kastration zulassen wollte[14]). Im gleichen Jahre verlangte auch der Schweizer Psychiater Oberholzer die Sterilisierung von moralisch-defekten Menschen, insbesondere die Sterilisierung von „eigentlichen Verbrecherfamilien"[15]). Im Jahre 1913 äußerte sich Groß zur Sterilisierungsfrage. Er schlug die Sterilisierung von ausgesprochenen Verbrechernaturen, Sittlichkeitsverbrechern und von ausgesprochen gewalttätigen und unerziehbaren Insassen von Besserungsanstalten vor[15]). Strohmayer erscheint die Ausschaltung der Fortpflanzungsfähigkeit von Zwangs- und Fürsorgezöglingen höchst wünschenswert[16]). Gaupp schlägt in seinem im Jahre 1925 gehaltenen Referat die Sterilisierung von „Schwerkriminellen" vor, um eine Nachkommenschaft zu verhindern, „deren Schicksal aus endogenen und exogenen (Milieu-) Gründen mit großer Wahrscheinlichkeit ein trübseliges und gemeinschädliches sein wird". Er verlangt daher, die Sterilisierung solcher Personen „zu einem regelmäßigen Verfahren von Staats wegen zu gestalten"[17]). Die Sterilisierung von „besonders schweren gewalttätigen Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrechern (Verbrechern in erster Linie aus degenerativ-krimineller Veranlagung)" fordert Weber[18]). Für die Sterilisierung „schwerer Anlageverbrecher" tritt auch Möckel ein[19]). Winckelmann fordert, daß Personen, die an so schweren Defekten leiden, daß durch sie die Begehung eines Mordes möglich geworden ist, vor ihrer Entlassung aus der Anstalt unfruchtbar gemacht werden[20]). Stemmler schlägt vor, die Sterilisierung bei allen Gewohnheitsverbrechern durchzuführen, gleichgültig, ob sich eine „vererbbare verbrecherische Anlage" nachweisen lasse oder nicht. Es könnten, meint Staemmler, mehrmals rückfällige Verbrecher, die etwa wegen Mordes, Totschlags, Raubes usw. bestraft worden sind, grundsätzlich ohne weitere Untersuchung auf ihre erbliche Veranlagung sterilisiert werden, weil dem Volk aus diesen Kindern keine besonders wertvollen Glieder erwachsen würden. Da in 90 von 100 Fällen die Kinder der Gewohnheitsverbrecher durch erbliche Veranlagung oder Umwelteinflüsse ebenfalls Verbrecher werden, sei es „absolut gerechtfertigt", daß diese Kinder nicht gezeugt werden[21]).

Der Ansicht Staemmlers kann nicht zugestimmt werden. Die Unfruchtbarmachung von Verbrechern aus kriminalpolitischen Gründen ist vielmehr nur zu rechtfertigen, wenn auf Grund hinreichender Ergebnisse der Vererbungswissenschaft feststeht, daß die Verbrecheranlage als solche tatsächlich vererblich ist.

---

[14]) Nach Stemmler, ArchSozHyg. 1925/26, 211 f., der dort noch mehr Personen aufführt, die für eine Sterilisierung von Kriminellen und Asozialen eintraten.

[15]) Groß, GrArch. 1913, 321 f.

[16]) Nach Stemmler, ArchSozHyg. 1925/26, 212.

[17]) Gaupp, Unfruchtbarm., 26.

[18]) Weber, F. A., ZärztlFortb. 1925, 153.

[19]) Möckel, SozialHygMitt. 1923/27, 101.

[20]) Vgl. DJ. 1934, 418.

[21]) Staemmler, Eugenik 1933, H. 5.

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, über diese schwierige Frage eingehende Betrachtungen und Untersuchungen anzustellen. Es soll hier vielmehr nur ein kurzer Überblick über den Streit der Meinungen und den jetzigen Stand der Vererbungswissenschaft bezüglich der Frage der Vererbung von Verbrecheranlagen gegeben werden.

Seit ältesten Zeiten ist es bekannt, daß gute wie schlechte Eigenschaften und Anlagen bei allen Lebewesen von den Ahnen und Eltern auf die Nachkommen vererbt werden. Diese Tatsachen sind von der neueren Wissenschaft bestätigt worden und treffen auch für den Menschen zu. Somit werden auch bei ihm körperliche und geistige Eigenschaften nach dem Mendelschen Gesetz vererbt. Es fragt sich nun, ob die Anlage zum Verbrechen in allen oder einzelnen Fällen eine solche vererbbare Eigenschaft oder Anlage ist.

Viele Autoren sind der Auffassung, daß dieser dem wirklichen Verbrecher innewohnende verbrecherische Hang sich vererbt.

So meint Stemmler, daß es Fälle von Personen mit verbrecherischer Anlage gebe, bei denen in der Mehrheit „eine in gleicher Weise kranke Nachkommenschaft" zu erwarten sei[22]). Gütt-Rüdin erklären, daß „gar kein Zweifel" darin bestehen könne, daß auch die Anlagen zum Verbrechen erblich bedingt seien. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sich die Bestimmung der Sicherungsverwahrung „ganz besonders segensreich" dadurch auswirken werde, daß die „Vererbung von Verbrecheranlagen" verhindert werde. Insbesondere könne man das auch von der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher sagen, denn der Trieb zu Sittlichkeitsverbrechen unterliege derselben Regelung der Vererbung wie die anderen Anlagen[23]). Stemmler meint, daß der „moralisch Schwachsinnige", den man lediglich dadurch erkenne, daß er mehrfach mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sei, seine Anlage ebenso der Vererbung verdanke wie der dem Verstand nach Schwachsinnige. Was den Gewohnheitsverbrecher anbetrifft, so nimmt Staemmler ebenfalls an, daß sich die verbrecherische Anlage bei ihm oft als erblich bedingt nachweisen lasse[24]).

Es ist nun zwar nicht zu leugnen, daß Verbrecher sehr oft auch verbrecherische Kinder haben. Man pflegt sogar von Verbrecherstammbäumen zu sprechen. Solche Verbrecherfamilien wie die Yuke, Zero, Kallikak, Markus u. dgl.[25]) sind aber noch kein Beweis für die Vererbung von Verbrecheranlagen. Die Häufung der Kriminalität in derartigen Fällen braucht nicht auf Veranlagung zu beruhen, sie kann ebensogut — wenigstens mitwirkend — auf äußere Momente wie ungünstiges Milieu, schlechte Beispiele, Erziehungsmängel und überhaupt die Umwelt, in welcher Kinder von Verbrechern aufwachsen, zurückzuführen sein. Diese Verbrecherstammbäume sind daher in diesem Zusammenhang nicht verwertbar, da Milieuschäden und Anlagefehler sich hier schlechterdings nicht auseinanderhalten lassen. Es wird hier die Erziehung in derselben Richtung liegen wie die Erblichkeit, denn die ver-

---

[22]) Stemmler, ArchSozHyg. 1925/26, 217.

[23]) Gütt-Rüdin, 62.

[24]) Staemmler, Eugenik 1933, H. 5.

[25]) Nähere Angaben über diese Familien machen Kankeleit, Die Unfruchtbarm., 30 f.; Dirksen, 90 f.; Ziertmann, 742; Goddard-Wilker; Jörger, Die Familie Zero.

brecherischen Eltern sind Erzeuger und Erzieher zugleich. Es müssen daher die Milieueinflüsse als sehr bedeutsam erachtet werden. Man mißt infolgedessen auch heutzutage diesen Verbrecherstammbaumforschungen bezüglich der Vererbungsfrage keine große Bedeutung bei[26]).

V. Hentig weist darauf hin, daß die Nachkommenschaft eines Elternpaares mit stark antisozialen Zügen ebenfalls antisoziale Tendenzen haben werde[27]). Elderton und Davenport bestätigen diese Auffassung durch ihre Untersuchungen. Sie stellen folgende Tabelle auf[28]):

Eltern	Kinder	
	sozial	antisozial
beide antisozial	23 %	77 %
ein Elternteil sozial ein Elternteil antisozial	49 %	51 %
beide sozial	81 %	19 %

Eine solche Methode dürfte nun allerdings für den Nachweis der Vererbung krimineller Anlagen als zu schematisch abzulehnen sein. Es würde dies eine unzulässige Vereinfachung des Problems der Vererbung krimineller Anlagen sein. Vor allem werden auch gerade die Umwelteinflüsse bei den höheren Prozentzahlen eine große Rolle spielen.

Sehr viel bedeutsamer sind die Zwillingsforschungen der Psychiater Lange[29]), Kranz[30]) und Stumpfl[31]). Sie versuchen — auf Grund eines eigenartigen Naturschauspiels — den Nachweis zu erbringen, daß kriminelle Neigungen auf Erbanlagen beruhen können und daß sie von besonderer Intensität sind. Es handelt sich um die keim- und daher erbgleichen Zwillinge.

Bei der unübersehbaren Vielheit menschlicher Anlagen und der unbegrenzten Mannigfaltigkeit, nach der sie im Erbgang zusammentreten können, ist kein Mensch dem andern gleich. Dennoch schafft die Natur in begrenzter Zahl praktisch gleichanlagige Menschenpaare dadurch, daß sie die einheitliche Fruchtanlage, d. h. das Ei nach vollzogener Befruchtung, gelegentlich teilt. Daraus entstehen dann die eineiigen — daher gleichanlagigen — Zwillinge. Zweieiige und daher verschiedenanlagige Zwillinge entstehen dadurch, daß mitunter mehrere reife Eier gleichzeitig befruchtet werden und zum Abschluß der Entwicklung gelangen. Solche zweieiigen Zwillinge stehen einander erblich nicht näher als Geschwister.

Die Zwillingsforschungen der drei oben genannten Autoren beruhen auf einer Gegenüberstellung von erbgleichen und erbverschiedenen Zwillingen.

Die Untersuchungen von Stumpfl und Kranz haben zu übereinstimmenden Ergebnissen geführt. Sie haben ergeben, daß die Partner

---

[26]) Vgl. zu diesen Ausf. Nagler, Gerichtssaal 1933, 425; Stemmler, AZ-Psych. 1925, 461; Reuter, DJ. 1934, 158; Exner, Kriminalb., 153 f.

[27]) V. Hentig, Die Strafe, 219.

[28]) Nach Fetscher, ZStW., Bd. 52 (1932), 414.

[29]) Lange, Verbrechen als Schicksal (1929).

[30]) Kranz, Lebensschicksale krimineller Zwillinge (1936) und: Die Kriminalität bei Zwillingen, ZfAbstammungsl. 1934, 67.

[31]) Stumpfl, Die Ursprünge des Verbrechens (1936).

erbgleicher Zwillinge mit bestraftem Ausgangsfall etwas häufiger gleichfalls bestraft sind (etwa 60 %) als die entsprechenden Partner erbungleicher Zwillinge (etwa 45 %). Die Gleichheit des antisozialen Verhaltens eineiiger Zwillinge ist demnach gegenüber der Ungleichheit des sozialen Verhaltens erbverschiedener Zwillinge nur durch eine ganz schmale Kluft getrennt. Man kann daher Staemmler nicht beipflichten, wenn er erklärt, daß die Zwillingsforschungen „für die erbliche Bedingtheit des rückfälligen Verbrechertums eine beredte Sprache" sprechen[32]). Es ist nach den neueren Untersuchungen von Kranz und Stumpfl der kriminellen Anlage auch nicht die „unerwartet große Bedeutung" beizumessen, die Lange ihr nach seinen Untersuchungen geben wollte[33]). Es verhielten sich ja fast die Hälfte (40 %) der von Stumpfl untersuchten erbgleichen Zwillinge in krimineller Hinsicht ungleich.

Es haben also auch die Zwillingsforschungen keinen unbedingten Beweis für die Vererbung von Verbrecheranlagen gebracht. Nagler erklärt, daß „bestenfalls lediglich eine kriminelle Disposition kraft Erbguts" bewiesen sei, also bloße Tendenzen zu künftigem kriminellem Verhalten, die bei dem Zutritt irgendwelcher Reize sich zum Rechtsbruch entladen können, aber nicht müssen[34]).

Da die erbbiologischen Forschungen noch nicht den Nachweis der Vererbung von Verbrecheranlagen gebracht haben, anerkennt eine große Reihe von Wissenschaftlern eine solche Vererbung nicht. Vor allem betonen die Autoren, daß die Kriminalität als solche sich nicht als eine erbgenetische Einheit darstelle[35]). Wenn — so erklärt Lange — unter den Erbleiden und den Zuständen, die der § 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses decke, das Verbrechen nicht genannt sei, so habe das eine tiefe Berechtigung, denn die Kriminalität erwachse nicht aus einer „einheitlichen erblichen Bereitschaft", sondern stelle sich nur als ein Bruch der sozialen Gesetze dar[36]). Popenoe betont, die Kriminalität sei ein sozialer und kein biologischer Begriff, so daß man also nicht von der Kriminalität als von einer erblichen Eigenschaft sprechen könne. Zwar sei nicht zu leugnen, daß Personen mit gewisser intellektueller und emotioneller Veränderung zweifellos größere Wahrscheinlichkeit dafür bieten, daß sie einmal unter gegebenen Umständen eher ein Verbrechen begehen als andere, aber es bedürfe noch viel eingehender Nachforschung, bevor man Kriminelle aus kriminalpolitischen Gründen sterilisiere. Es habe daher auch die „Human Betterment-Foundation" die Sterilisierung von Kriminellen als solche abgelehnt und die Ausmerzung der betreffenden Bestimmungen aus dem kalifornischen Gesetz empfohlen.

Im übrigen weist Höpler darauf hin, daß der ererbte Gesamtcharakter des Strafbargewordenen kein krimineller zu sein braucht, daß möglicherweise nur ein einzelner Charakterzug kriminell ausgeartet und zum

---

[32]) Staemmler, Eugenik. 1933, H. 5.

[33]) Lange, MedWelt. 1933, 762. — Lange kommt — wahrscheinlich infolge seines geringen Untersuchungsmaterials — zu Diskordanzziffern von 23 bzw. 93 %.

[34]) Nagler, Gerichtssaal 1933, 762; vgl. auch Exner, Kriminalb., 164 f.

[35]) Vgl. Bleuler, 34; Hesse, 2. Beih. RGesundheitsBl. 1933, 32; Lange, Gruhle, Popenoe, Reuter u. a.

[36]) Lange, MedWelt. 1933, 761.

Verbrechen geführt haben kann, während der gleiche Charakterzug bei anderen Familienmitgliedern durch vielerlei Faktoren, insbesondere auch durch die Verbindung mit anderen Charakterzügen sogar wertvoll sein kann[37]). Als solche Charakterzüge werden genannt: Eitelkeit, Sparsamkeit, Ehrgeiz usw. Eine solche Analyse spricht nun durchaus gegen die Vererblichkeit des Verbrechens.

Verschiedene Autoren nehmen die Vererbung von Dispositionen, Defekten, Charakterzügen usw. an, die zum asozialen Verhalten führen können. So glaubt Rath auf Grund seiner Untersuchungen die Vererbung gewisser krimineller Dispositionen annehmen zu müssen. Er behauptet, es handle sich weniger um eine positive Begabung als um die Vererbung gewisser Defekte. Rath hat dann weiter die Behauptung aufgestellt, daß sich diese kriminellen Dispositionen nach dem Mendelschen Gesetz, also rezessiv, vererben[38]). Nagler erklärt dazu, daß diese Lehre noch beweislos dastehe. Vor allem begegne sie dem Einwand, daß die „kriminelle Eigenart" kein einfach psychisches Gebilde darstelle und erst recht nicht zu den erbgenetisch einheitlichen Merkmalen zu rechnen sei[39]). Aber den Nachweis der Vererblichkeit solcher Dispositionen überhaupt hält Nagler nicht für erbracht. Am wenigsten, so meint er, dürfte aufgeklärt sein, welchen kriminellen Dispositionen Selbständigkeit zukomme, wie sich das Mischungsverhältnis unter ihnen im Einzelfall ergebe, ob und welche Veränderungen die Dispositionen im Erbgang von Generation zu Generation erfahren[40]).

In seinem kürzlich erst erschienenen Werk „Kriminalbiologie" (1939) nimmt Exner auch zu der „Frage nach der Vererblichkeit von Charakteranlagen, welche zum Verbrechen geneigt machen", Stellung. Wenn wirklich die Abstammung eines Menschen für sein Straffälligwerden Bedeutung habe, so sei dies nur in der Weise denkbar, daß die ererbten Anlagen seiner Persönlichkeit dem Verbrechen irgendwie förderlich seien. Es sei nun aber ein Irrtum zu glauben, erklärt Exner, daß gewisse „verbrecherische Eigenschaften" ererbt würden. Es gebe vielmehr nur „ererbte Potenzen", die sich möglicherweise zu verbrecherischen Eigenschaften entwickeln. Daß die ererbte Potenz aber unbedingt zur Entwicklung dieser Eigenschaft und diese Eigenschaft unbedingt zum Verbrechen führen müsse, sei unbewiesen und unbeweisbar[41]). Jedenfalls sei, meint Exner, das Verbrechen, ganz abgesehen davon, daß es ein Rechtsbegriff und daher von Rechtsverschiedenheiten abhängig sei, eine so verwickelte Erscheinung, daß die charakterliche Disposition zu verbrecherischem Verhalten „bald auf diesen, bald auf jenen erblichen Potenzen" beruhe. Man dürfe daher bei einer Anlage zum Verbrechen „keineswegs etwa an eine biologische Einheit denken". Jegliche Form einer Verbrecheranlage beruhe vielmehr „auf einem Vielfachen von ererbten Potenzen, welche die Neigung haben, ein Vielfaches von bestimmt gearteten Charaktermerkmalen zur Entfaltung zu bringen". Da nun aber die Anlage zum Verbrechen „aus vielen Angelegtheiten" bestehe, die selbständig der Vererbung unterworfen seien, könne diese Anlage im Erbgang dadurch

---

[37]) Höpler, ArchRaGesB. 1931, 215.
[38]) Rath, insbes. 125.
[39]) Nagler, Gerichtssaal 1933, 425.
[40]) Nagler, Gerichtssaal 1933, 423/24.
[41]) Zu diesen Ausführungen vgl. Exner, Kriminalb., 150.

entstehen, daß ihre Einzelstücke von den Voreltern ererbt werden, ohne daß eins der Elternteile selbst die Anlage als Ganzes gehabt hätte. Andererseits könne sich die einmal vorhandene Verbrecheranlage im weiteren Erbgang aufspalten, so daß sie zwar bei der betreffenden Personen vorliege, nicht aber bei ihren Nachkommen[42]). Exner kommt daher zu folgenden Feststellungen: „1. Es können die Eltern kriminogene Anlagen gehabt haben, ohne daß der Sohn sie hat. 2. Es kann der Sohn eine kriminogene Anlage, und zwar eine echte ererbte Anlage dieser Art, haben, ohne daß auch nur eines der Eltern oder Voreltern sie gehabt hätte. 3. Es kann die kriminogene Anlage bei Eltern und Kindern vorhanden sein, aber da oder dort oder auch überall ‚manifestationsverhindert' sein, das heißt äußerlich nicht zutage treten"[43]).

Dieser Überblick über den jetzigen Stand der Vererbungswissenschaft bezüglich der Frage nach der Vererbung von Verbrecheranlagen, Dispositionen usw. zeigt, daß es noch nicht ganz geklärt ist, woher die kriminogenen Dispositionen des Gewohnheitsverbrechers stammen. Noch gilt unser erbgenetisches Wissen für die seelischen, insbesondere auch die kriminogenen Eigenschaften als außerordentlich gering[44]), so daß es nicht gerechtfertigt ist, eine Sterilisierung aus kriminalpolitischen Gründen zu fordern. Daher wurde auch in der auf dem 11. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß im Jahre 1935 in Berlin gefaßten Entschließung zum Ausdruck gebracht, daß für die Sterilisierung der Verbrecher abweichende Prinzipien von jenen, welche Unfruchtbarmachung anderer Personen aus gesundheitlichen oder eugenischen Gründen vorsehen, nicht zu rechtfertigen seien[45]).

Da die Frage der Erblichkeit krimineller Eigenschaften noch so wenig geklärt ist, hat der Gesetzgeber mit Recht die Verbrecheranlagen in das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nicht aufgenommen. Es ist Reuter darin zuzustimmen, daß die Einführung der Sterilisierung von Verbrechern ethisch genau so begründet wäre wie in den im Gesetz aufgeführten Fällen aus eugenischer Indikation, wenn sie zweckmäßig und zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich gewesen wäre[46]).

B. Beziehungen zwischen den Erbkrankheiten und der Kriminalität.

Zahlreiche Untersuchungen haben gezeigt, daß ein großer Teil der Kriminellen mit bestimmten Erbkrankheiten des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses belastet ist. Es scheinen unter den Erbkrankheiten des Gesetzes für die Kriminalität eine mehr oder minder große Rolle zu spielen: der angeborene Schwachsinn, der schwere Alkoholismus, die Schizophrenie und die Epilepsie. Eine enge Verbindung zwischen den genannten Erbkrankheiten und dem Verbrechen zeigt sich bei den bekannten Verbrecherstammbäumen der Familien Yukes, Kallikak, Zero, Markus usw., diesen minderwertigen Familien mit ihrem großen Mitgliederbestand an Psychopathen, Geisteskranken, Schwachsinnigen, Epileptikern, Alkoholikern auf der einen und Prostituierten, Bettlern und Verbrechern auf der

[42]) Zu diesen Ausführungen vgl. Exner, Kriminalb., 151.
[43]) Exner, Kriminalb., 151/152.
[44]) Vgl. Lange, MedWelt. 1933, 763; Nagler, Gerichtssaal 1933, 423.
[45]) Zit. bei Gütt-Rüdin, 66/67.
[46]) Vgl. Reuter, DJ. 1934, 156.

andern Seite[47]). So zeichnet sich insbesondere die Familie Kallikak durch Schwachsinnigkeit aus; nur wenig geistig Normale sind dort anzutreffen[48]). Die Nam-Familie ist durch Alkoholismus bemerkenswert[49]), während die von Jörger veröffentlichten Stammbäume der Familien Zero und Markus auf konstitutionelle Zusammenhänge zwischen Schizophrenie, Geistesstörung und ethischen Defekten hinzuweisen scheinen[50]). Über die 13 von ihm beschriebenen Sippen sagt Dirksen zusammenfassend: „Die geistigen Minderwertigkeiten beherrschen das Feld, sei es als psychische (debil bis geisteskrank), sei es als moralisch-soziale in Alkoholismus, Liederlichkeit, Vagabondage, und wir haben es fast ausschließlich mit Vagabondage, Alkoholismus, Unzucht, Verbrechen und Schwachsinn zu tun"[51]).

Riedl berichtet über die Familie Kilohm. Von 56 beschriebenen Familienmitgliedern waren 33 Leute in üblem Sinne auffällig. Isoliert oder zusammentreffend wurde festgestellt: Kriminalität in 17, Psychosen in 3, Psychopathien in 19, Schwachsinn in 11, Trunksucht in 16 Fällen[52]).

Die vier genannten Erbkrankheiten sind für die Kriminalität nicht von gleicher Bedeutung. Die Hauptrolle spielt der angeborene Schwachsinn. Alkoholiker scheinen ebenfalls stark zur Kriminalität zu neigen, während Schizophrene und besonders Epileptiker unter den Verbrechern wohl nur in sehr geringer Zahl anzutreffen sind.

Zahlreiche Untersuchungen haben ergeben, daß ein hoher Prozentsatz der Verbrecher schwachsinnig ist. Man hört zuweilen die These, daß der Schwachsinn sich zu einem Drittel an dem Verbrechen überhaupt beteilige[53]). Lange behauptet, daß Schwachsinnige zwischen 20 und 30 % der Insassen der Strafanstalten ausmachen[54]). Goddard-Wilker meinen, daß auf Grund hinreichenden Materials angenommen werden könne, daß wenigstens 25 % „der Angehörigen der Verbrecherklasse" schwachsinnig seien[55]).

Bei der Gesamtheit der Verbrecher dürfte sich der Prozentsatz der Schwachsinnigen allerdings nur sehr schwer nachprüfen lassen, denn bei den einzelnen Gruppen ist die Beteiligung der Schwachsinnigen sehr verschieden. Gewisse Verbrecherkategorien, wie die Hochstapler und Betrüger, entbehren des schwachsinnigen Einschlags fast ganz, während andere Gruppen wie Diebe, Bettler, besonders aber Sittlichkeitsverbrecher und Landstreicher unter sich zahlreiche Schwachsinnige haben. So sind insbesondere Bettler, Landstreicher, Prostituierte und Fürsorgezöglinge nach dem übereinstimmenden Urteil verschiedener Forscher etwa zu einem Drittel geistesschwach[56]).

---

[47]) Vgl. Rosenfeld, 7. IKABericht, 87; Stemmler, AZPsych. 1925, 460; Kankeleit, ZNeurol. 1925, 224.

[48]) Dirksen, 109; Möckel, 101, berichtet, daß aus 40 Ehen 120 schwachsinnige und nur 2 normale Kinder hervorgegangen sind.

[49]) Dirksen, 115.

[50]) Vgl. Reiß, KlWoch. 1922, 2184.

[51]) Dirksen, 124.

[52]) Riedl, GrArch. 1933, 14 f. — Von noch weiteren minderwertigen Familien, bei denen geistige Abnormitäten in besonders starkem Maße auftreten, berichtet Kankeleit, ZNeurol. 1925, 241.

[53]) Vgl. Gruhle, ZStW., Bd. 52 (1932), 424; Reuter, DJ. 1934, 159.

[54]) Lange, ZStW., Bd. 53 (1933), 709.

[55]) Goddard-Wilker, 136.

[56]) Vgl. Gruhle, ZStW., Bd. 52 (1932), 424; Lange, ZStW., Bd. 53 (1933), 673.

Gütt-Rüdin erwähnen, daß verschiedene Forscher unter Bettlern, Dieben, rückfälligen Verbrechern im allgemeinen und besonders unter Sittlichkeitsverbrechern 30—36 % Schwachsinnige feststellen konnten[57]).

Unter Breslauer Bettlern, die vor dem 25. Lebensjahr asozial wurden, fand Bonhoeffer 31 % Schwachsinnige[58]). Unter Prostituierten konnte Kurt Schneider 54,3 % Unterbegabte feststellen. Von den Prostituierten Breslaus und Frankfurts waren 31 % geistesschwach[59]). Auch über Fürsorgezöglinge liegen genaue Zahlen vor: Unter Lunds Hall-Knaben (Schweden) waren 33,7 % unterbegabt und unter den Fürsorgezöglingen Cramers fanden sich 53 % Unterbegabte. Die Prozentzahlen der eigentlich Schwachsinnigen schwanken auf Grund der Untersuchungen verschiedener Forscher zwischen 19 und 35 %. — Sehr erheblich scheint die Zahl der Schwachsinnigen bei den Sittlichkeitsverbrechern zu sein. So stellte Aschaffenburg unter 200 Sittlichkeitsverbrechern 36,5 % als imbezill fest[60]).

Zur Frage der Belastung Krimineller mit Schizophrenie und Epilepsie äußert sich Hesse. Mit besonderer Eindringlichkeit betont er, daß das Studium der Genealogie bekannter Verbrechersippen, deutsche und holländische Zwillingsforschungen und entsprechende Erhebungen aus den Strafanstaltsakten „einwandfrei erwiesen" hätten, daß außer Schwachsinnigen und Psychopathen auch Schizophrene und Epileptiker unter den Gewohnheitsverbrechern zu finden wären[61]).

Ausgesprochene Belastung mit Schizophrenie fand Hoffmann bei moralisch defekten Jugendlichen[62]). Aschaffenburg allerdings hat berechnet, daß nur 1,4 % der Zuchthausinsassen und 0,4 % der männlichen Gefangenen in Gefängnissen Preußens geisteskrank seien[63]). Dagegen fand Wilmanns unter Landstreichern einen auffallend hohen Prozentsatz von Schizophrenen, insbesondere gewisse Formen von Hebephrenie. Er weist darauf hin, daß bei geisteskranken Vagabunden, infolge der Eigenart des Krankheitsverlaufs, die Geisteskrankheit in der Regel verkannt werde[64]). Meggendorfer stellte genealogische Untersuchungen an, und zwar an elf Fällen. Sechs Fälle rechnete er zur Affektepilepsie, und in fünf Fällen handelte es sich um eine schizophrene Erkrankung, die er als Parathymie bezeichnete[65]).

Auf Grund dieser und anderer Untersuchungen hielt Reiß die Verknüpfung der Verbrecheranlagen mit bestimmten Formen klinisch festum-

---

[57]) Gütt-Rüdin, 61.

[58]) Nach Gruhle, ZStW., Bd. 52 (1932), 424.

[59]) Nach Gruhle, ZStW., Bd. 52 (1932), 424.

[60]) Nach Gruhle, ZStW., Bd. 52 (1932), 431.

[61]) Hesse, 2. BeihRGesundhBl. 1933, 32; vgl. auch Kopp, 107/108, u. Hagemann, DJ. 1933, Sp. 1110.

[62]) Hoffmann, Vererbung und Seelenleben (1923).

[63]) Nach Fetscher, ArchRaGesB. 1925/26, 258.

[64]) Wilmanns, Zur Psychopathologie des Landstreichers (1906), insbes. S. 344 f. u. S. 418.

[65]) Meggendorfer, Klinische und genealogische Untersuchungen über „Moral insanity", ZNeurol. 1921, 208.

schriebener Krankheiten für so handgreiflich, daß er bei Schwerverbrechern in weitem Umfange eine Belastung mit Psychosen erwartete. Dem widersprachen aber seine Untersuchungen an Ludwigsburger Zuchthäuslern, die nur ganz vereinzelt geistige Erkrankungen in der näheren und weiteren Verwandtschaft erkennen ließen, obwohl es sich in der Hauptsache um typische Gewohnheits- und Rückfallsverbrecher handelte. Reiß sagt selbst: „Für den, der bei den Schwerkriminellen eine weitgehende Belastung mit Geisteskrankheit erwartet hatte, war das Ergebnis eine schwere Enttäuschung." So zeigten nur 3 von 104 Kriminllen schizophrene Belastung. Belastung mit Epilepsie zeigte sich in 9 Fällen, und Beziehungen zum manisch-depressiven Irresein fehlten ganz. Reiß erklärt, als unbestreitbares Ergebnis habe sich nur „ein oft vererbliches explosives Temperament" gezeigt, das mit epileptischen oder epilepsieähnlichen Anfällen eine gemeinsame Zusammengehörigkeit besitze[66]). Trotz seines gefundenen Ergebnisses hält Reiß daran fest, daß Zusammenhänge zwischen Schizophrenie und Rückfallskriminalität „ja sicherlich" bestehen, allerdings mit der Einschränkung, daß sie nur für eine verhältnismäßig kleine Gruppe ernsthafte Bedeutung zu besitzen scheinen. In der Hauptsache werde die kriminelle Entgleisung offenbar durch Charaktereigentümlichkeiten herbeigeführt, die „heute noch mit keiner unserer klinischen Krankheitsgruppen in Verbindung gebracht werden können". Stumpfl erklärt dazu, daß Reiß die naheliegende Konsequenz aus seinen Ergebnissen nicht zu ziehen wage, denn Charaktereigentümlichkeiten, die zu kriminellem Verhalten disponieren, seien grundsätzlich etwas anderes als Krankheiten und Krankheitsdispositionen und hätten nichts miteinander gemein. Die Annahme, daß eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Schizophrenien doch in einem Wesenszusammenhang mit der Schwerkriminalität stehe, hänge vollkommen in der Luft[67]). Stumpfl leugnet wesentliche Zusammenhänge zwischen Schizophrenie und Kriminalität, weil solche Zusammenhänge bisher nicht erwiesen seien[68]). Das Vorhandensein derartiger Zusammenhänge lasse sich jedenfalls nicht beweisen „durch Berufung auf die selbstverständliche Tatsache", daß jede echte Geistesstörung „den Befallenen seiner Urteilskraft beraubt" und ihn damit in Gefahr bringe, mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen[69]). Die Frage nach Zusammenhängen zwischen Kriminalität und Psychose sei nur durch die Feststellung zu beantworten, ob unter den Verwandten Krimineller eine Häufung von Schizophrenie nachweisbar sei[70]), wofür sich die Gegenüberstellung von Schwerkriminellen und Leichtkriminellen als besonders geeignet erweise[71]).

Stumpfls Untersuchungen beruhen daher im wesentlichen auf einer Gegenüberstellung von Schwerkriminellen (195 Rückfallsverbrechern) und Leichtkriminellen (166 Einmaligbestraften). Seine Untersuchungen haben ergeben, daß die Psychosenhäufigkeit im allgemeinen in den Sippen von Schwerkriminellen nicht größer ist (Geschwister 2,42 %, Vettern

---

[66]) Reiß, KlWoch. 1922, 2184.
[67]) Stumpfl, Erbanlage, 50.
[68]) Ebenda, 49.
[69]) Ebenda, 288.
[70]) Ebenda, 49.
[71]) Ebenda, 288.

und Basen 1,70 %) als in den Sippen von Leichtkriminellen (Geschwister 2,95 %, Vettern und Basen 1,9 %)[72]).

Scheinen demnach „wesensmäßige Zusammenhänge" zwischen Schizophrenie und Kriminalität auch nicht vorhanden zu sein, so besteht doch die Tatsache, daß insbesondere unter den Bettlern und Landstreichern eine auffallende Häufigkeit von Schizophrenen besteht, was Stumpfl selbst auch zugibt[73]).

Die Epilepsieziffern betragen bei den Geschwistern, Vettern und Basen Schwerkrimineller wie auch Leichtkrimineller nach den Untersuchungen von Stumpfl kaum 1 %. „Wesenszusammenhänge" zwischen Epilepsie und Kriminalität stellt Stumpfl vollkommen in Abrede[74]).

Manisch-depressives Irresein fand Stumpfl in den Sippen von Schwerkriminellen nicht seltener als in den Sippen von Leichtkriminellen und nicht seltener als in der Durchschnittsbevölkerung. Damit sei die Anschauung, so erklärt Stumpfl, daß die Veranlagung zum manisch-depressiven Irresein in den Familien von Schwerkriminellen besonders selten sei, „durch die hier vorgelegten Ergebnisse eindeutig widerlegt"[75]).

Zusammenhänge zwischen Alkoholismus und Kriminalität zeigt Fetscher auf. Fetscher berichtet Zahlen über das Vorhandensein von Trunksucht bei einem oder bei beiden Elternteilen krimineller Jugendlicher. Die von einer Reihe von Forschern errechneten Prozentzahlen bewegen sich zwischen 34,3 und 50,8 %[76]).

---

[72]) Ebenda, 288.
[73]) Ebenda, 48.
[74]) Ebenda, 290.
[75]) Ebenda, 78.
[76]) Fetscher, ArchRaGesB. 1925/26, 258.

II. Teil.

Eigene Untersuchungen über die Beziehung zwischen Unfruchtbarmachung und Verbrechen an Hand praktischer Erfahrungen in Bayern.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sieht — wie ausführlich dargelegt — nur die Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen vor. Es kennt insbesondere nicht die Sterilisierung aus kriminalpolitischen Gründen und hat daher zunächst nichts mit der Frage nach der Asozialität, besonders der Kriminalität der Träger von Erbkrankheiten zu tun. Die vorangegangenen Ausführungen haben aber gezeigt, daß enge Zusammenhänge zwischen gewissen Erbkrankheiten des Gesetzes und der Kriminalität bestehen, daß insbesondere Schwachsinnige in hohem Grade zur Kriminalität neigen.

Da die kriminelle Gefährdung der Schwachsinnigen, sowie auch die Gefahr, die sie bilden, recht erheblich ist, nahmen viele Autoren an, daß durch die Verhinderung der Geburt schwachsinniger Kinder — denkt man in Geschlechtern — auch eine Verminderung der Straffälligkeit eintreten wird, weil diese schwachsinnigen Verbrecher gar nicht erst geboren werden.

So ist Gruhle der Ansicht, daß es sich „in den Verbrechenszahlen sehr deutlich auswirken" würde, wenn es wirklich gelänge, Schwachsinn und Trunksucht einzudämmen[1]). Lange meint, daß die erbliche Belastung Krimineller mit Schwachsinn eine sehr hohe sei, die Fortpflanzungsverhinderung erblich schwachsinniger Krimineller daher einen ganz erheblichen Prozentsatz aller Kriminellen erfassen und so „mit Bestimmtheit" auch die Entstehung einer häufig sehr zahlreichen kriminell gefährdeten Nachkommenschaft verhüten werde[2]). Gütt-Rüdin behaupten, daß die Verbrecheranlagen zu einem großen Teil die Folge von angeborenem Schwachsinn seien, insbesondere dann, wenn man bei der Diagnose die Defekte auf dem Gebiet des Gefühls- und Willenslebens entsprechend berücksichtigt. Man werde daher einen großen Teil „erblich bedingter Verbrecheranlagen" durch Unfruchtbarmachung des angeborenen Schwachsinns von Generation zu Generation ausrotten können[3]).

---

[1]) Gruhle, ZStW., Bd. 52 (1932), 425.

[2]) Lange, MedWelt. 1933, 763.

[3]) Gütt-Rüdin, 64; vgl. auch Ristow, 29, 238, Viernstein, ZMedB. 1933, 537, und Gaupp, ZNeurol. 1925/26, 139, die alle betonen, daß ein hoher Prozentsatz der Verbrecher schwachsinnig sei und die sich daher von der Sterilisierung Schwachsinniger eine günstige Rückwirkung auf die Verbrechensziffern versprechen.

Die Frage, inwieweit durch die Sterilisierungsmaßnahmen des Gesetzes auch asoziale und kriminelle Nachkommen verhütet werden und inwieweit man daher eine Verminderung der Straffälligkeit erwarten kann, hängt von der Feststellung ab, in welchem Maße die Erbkranken des Gesetzes zur Kriminalität neigen.

Dieser Feststellung dienen die nachfolgenden Untersuchungen.

I. Mezgers Untersuchungen.

Die Anregung zu meinen Untersuchungen gab Herr Professor Mezger, der bereits in ähnlicher Weise derartige Untersuchungen durchgeführt hat[4]). Aus der Menge der Beschlüsse bayerischer Erbgesundheitsgerichte, die in der Gesundheitsabteilung des Bayer. Staatsministeriums des Innern gesammelt sind, behandelt er die Beschlüsse derjenigen bayerischen Erbgesundheitsgerichte, in deren Gebiet sich eine Strafanstalt befindet. Es sind dies die 8 Erbgesundheitsgerichte: Amberg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Rosenheim, Straubing und Zweibrücken. Die Untersuchung stellte fest, wieviele dieser Verfahren durch einen aus der Strafanstalt kommenden Antrag in Lauf gesetzt wurden. Anstaltsanträge lieferten:

Amberg	von 389	Anträgen	41	10,52 %
Augsburg	„ 307	„	27	8,79 %
Bamberg	„ 391	„	21	5,38 %
Bayreuth	„ 665	„	40	6,16 %
Erlangen	„ 2089	„	20	0,95 %
Rosenheim	„ 891	„	29	3,25 %
Straubing	„ 437	„	113	25,85 %
Zweibrücken	„ 687	„	30	4,36 %

Von 5856 Anträgen stammen also 321 aus Strafanstalten. Dieses Ergebnis entspricht einer Prozentzahl von 5½. Auffallend sind die Untersuchungsergebnisse von Straubing und Erlangen, die starke Abweichungen aufweisen. Straubing zeigt eine außergewöhnlich hohe Zahl von Strafanstaltsanträgen — über ¼ aller Anträge sind Strafanstaltsanträge —, während unter den Beschlüssen von Erlangen sich nicht einmal 1 % Strafanstaltsanträge befinden. Die große Anzahl von Strafanstaltsanträgen beim Erbgesundheitsgericht Straubing ist auf das Vorhandensein des recht großen Zuchthauses Straubing zurückzuführen. Bei Erlangen bedingen die dortigen besonderen Verhältnisse die geringe Zahl der Strafanstaltsanträge, insbesondere die verhältnismäßig kleine Strafanstalt und die Einbeziehung der Stadt Nürnberg auf der anderen Seite. Mezger hat in Anbetracht der starken Abweichung Erlangen bei Berechnung der Durchschnittsziffer nicht einbezogen und kommt nach Ausschaltung von Erlangen zu dem Ergebnis, daß von 3767 Beschlüssen 301 Verfahren durch Anträge aus Strafanstalten in den Lauf gesetzt wurden. Das sind annähernd 8 % (7,99 %). Es stammen also selbst nach Ausschaltung von Erlangen nicht einmal 1/10 der Anträge aus Strafanstalten.

---

[4]) Über seine Untersuchungen berichtet Mezger in MittKrimbGes., Bd. V (1938), S. 81 ff., in einem Vortrag bei der Arbeitstagung der kriminal-biologischen Gesellschaft in München im Oktober 1937.

Von diesen 301 durch Strafanstaltsanträge in den Lauf gesetzten Beschlüssen betrafen die überwiegende Zahl — nämlich 77,08 % — den Schwachsinn, eine nicht unerhebliche Zahl — 17,61 % — den Alkoholismus und nur eine sehr geringe Zahl — 5,31 % — die übrigen Erbkrankheiten.

II. Die Methode der eigenen Untersuchungen.

Mezger betont am Ende seiner Untersuchungen, daß sie nur einen ersten Vorstoß bedeuten sollen und das Thema damit keineswegs erschöpfen. Sie sollen eine Anregung sein, dem Problem weiter nachzugehen. Insbesondere ist dabei hervorgehoben, es müsse die zunächst aus rein praktischen Gründen erfolgte Beschränkung auf Erbgesundheitsgerichte mit Strafanstalten durch andere Erbgesundheitsgerichte eine Erweiterung erfahren. Dem sucht die folgende Untersuchung Rechnung zu tragen.

Aus dem umfangreichen Material an Beschlüssen bayer. Erbgesundheitsgerichte, das mir im Bayer. Staatsministerium des Innern zur Verfügung stand, habe ich einen Teil der dort gesammelten Beschlüsse durchgesehen. Und zwar habe ich sämtliche seinerzeit — im Frühjahr 1938 — dort vorhandenen Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte Amberg, Augsburg, Deggendorf, Landshut, Koburg, Straubing und die in den Jahren 1934 und 1936 ergangenen Beschlüsse des Erbgesundheitsgerichts München durchgearbeitet. Diese Auswahl wurde in der Weise vorgenommen, daß sowohl Erbgesundheitsgerichte berücksichtigt wurden, in deren Bezirk sich eine Strafanstalt befindet, als auch solche Gerichte, in deren Gebiet keine Strafanstalt vorhanden ist. Amberg, Augsburg und Straubing sind die Gerichte mit einer Strafanstalt in ihrem Bezirk. Und zwar sind dies für Amberg die Gefangenenanstalt Amberg, für Augsburg das Zuchthaus Kaisheim und für Straubing das Zuchthaus Straubing. In den Bezirken der Erbgesundheitsgerichte Deggendorf, Landshut und Koburg befinden sich keine Strafanstalten.

Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang das Erbgesundheitsgericht München. Im Bezirk dieses Gerichts liegt einmal die Strafanstalt München-Stadlheim und dann aber auch andererseits die Psychiatrische Universitätsklinik und vor allem die große Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar. Es war daher zu vermuten, daß — insbesondere in der ersten Zeit — eine große Anzahl von Sterilisierungsanträgen aus dieser Heilanstalt und der Psychiatrischen Klinik kamen und in erster Linie Unfruchtbarmachungen von den nicht stark zur Kriminalität neigenden Schizophrenen ausgesprochen worden sind. Um die zu erwartende Abweichung von der Durchschnittskriminalitätsziffer entsprechend berücksichtigen zu können, war die Differenzierung der Beschlüsse des Erbgesundheitsgerichts München aus den Jahren 1934 und 1936 erforderlich.

III. Die statistischen Ergebnisse.

Insgesamt habe ich annähernd 4000 (genau 3977) Beschlüsse, die die Unfruchtbarmachung angeordnet haben, durchgesehen. Durchschnittlich sind mehr Männer als Frauen von der Unfruchtbarmachung betroffen worden. Es wurden 2132 Unfruchtbarmachungen an Männern (53,60 %) und 1845 an Frauen (46,40 %) vorgenommen. Nur bei Augsburg und München 1934 überwiegen die Frauen.

In überwiegender Zahl wurden Unfruchtbarmachungen wegen angeborenen Schwachsinns und recht häufig wegen Schizophrenie ausgesprochen. Die übrigen Erbkrankheiten betrafen nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Fällen, und zwar der Größe der Zahl nach in folgender Reihenfolge: erbliche Fallsucht, schw. Alkoholismus, manisch-depressives Irresein, erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwere erbliche körperliche Mißbildung, erblicher Veitstanz. Es wurde die Unfruchtbarmachung angeordnet:

wegen angeb. Schwachsinns	in	1731	Fällen	= 43,33 %
wegen Schizophrenie	in	1384	Fällen	= 34,81 %
wegen erbl. Fallsucht	in	440	Fällen	= 11,06 %
wegen schw. Alkoholismus	in	149	Fällen	= 3,73 %
wegen manisch-depr. Irreseins	in	109	Fällen	= 2,74 %
wegen erbl. Blindheit	in	74	Fällen	= 1,86 %
wegen erbl. Taubheit	in	48	Fällen	= 1,22 %
wegen erbl. schw. körp. Mißbildung	in	41	Fällen	= 1,03 %
wegen erbl. Veitstanzes	in	1	Fall	= —

Nach den Angaben in den Beschlüssen konnte ich feststellen, daß sich 586 von den 3977 unfruchtbargemachten Personen kriminell verhalten hatten[5]). Das sind annähernd 15 % (14,74 %). Diese 586 kriminellen Fälle verteilen sich auf die einzelnen Erbgesundheitsgerichte:

München 1934	23	von	628	Beschl. = 3,72 %
München 1936	183	von	1269	Beschl. = 14,21 %
Deggendorf	80	von	315	Beschl. = 25,40 %
Koburg	55	von	474	Beschl. = 11,71 %
Landshut	40	von	311	Beschl. = 12,88 %
Amberg	48	von	349	Beschl. = 13,77 %
Augsburg	55	von	276	Beschl. = 19,92 %
Straubing	102	von	355	Beschl. = 28,72 %

Die Ergebnisse zeigen, daß diejenigen Erbgesundheitsgerichte, in deren Bezirk keine Strafanstalt liegt (Deggendorf, Koburg, Landshut), den anderen Gerichten mit einer Strafanstalt in ihrem Gebiet (Amberg, Augsburg, Straubing) in den Resultaten nur wenig nachstehen. Straubing und auch Deggendorf überragen weitgehend das Durchschnittsergebnis. Außerordentlich stark weicht München 1934 mit nur 3,72 % ab. Dies hängt damit zusammen, daß infolge der in diesem Bezirk liegenden Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar und der Psychiatrischen Universitätsklinik bedeutend mehr Schizophrene als Schwachsinnige unfruchtbar gemacht worden sind (388 wurden wegen Schizophrenie und nur 146 wegen Schwachsinns unfruchtbar gemacht). Im Jahre 1936 überwiegt bereits die Zahl der Schwachsinnigen, und wir finden daher auch die den anderen Ergebnissen entsprechende Zahl von 14,21 %. Die Beschlüsse des Erbgesundheitsgerichts München aus dem Jahre 1934 dürfen daher bei Berechnung der Durchschnittszahl nicht mit berücksichtigt werden. Nach Ausschaltung von München 1934 bleiben 3349 Fälle übrig, unter denen sich 563 kriminelle befinden. Das entspricht einer Prozentzahl von 16,81.

---

[5]) Geringfügige Bestrafungen, wie Haftstrafen und eine kleine Anzahl von Bettelstrafen, sind nicht berücksichtigt worden.

Die Untersuchungen haben also ergeben, daß sich etwa 1/6 aller Unfruchtbargemachten kriminell verhalten haben. Im Rahmen dieser Untersuchungen interessiert nun aber, wieviele von diesen 586 kriminellen Fällen als ausgesprochen kriminelle bezeichnet, d. h. als Personen angesehen werden können, bei denen kriminelle Neigungen vorhanden sind und die daher immer wieder mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen werden.

Aus der Zahl, der Art und der Schwere der Straftaten, die die betreffenden Personen begangen haben, kann man schließen, ob es sich um ausgesprochen kriminelle Fälle oder um Personen handelt, die nur gelegentlich kleinere strafbare Handlungen begangen haben und sich in Zukunft wahrscheinlich nicht mehr strafbar machen werden. Folgende Fälle sind auf Grund nachfolgender den Beschlüssen der Erbgesundheitsgerichte entnommener und hier wiedergegebener Angaben als ausgesprochen kriminelle anzusehen:

München 1934.

Fall	11 w.[6])	S.[7])	Zuchthäuslerin.
„	23 m.	Schiz.	mehrf. bestr. w. Eigentums- und Sittlichkeitsdelikte.
„	29 m.	S.	„ein imbeziller Gewohnheitsverbrecher", 4mal wegen einfachen Diebstahls bis zu 1 J. Gef. und außerdem wegen Betruges und Bettels verurteilt worden.
„	36 m.	S.	Neigung zu Betrügereien.
„	50 m.	Schiz.	w. Gemeingefährlichkeit in einer Anstalt — wiederholt mit dem Gesetz in Konflikt gekommen.
„	62 w.	S.	Zuchthäuslerin — mehrfach bestraft.
„	88 m.	S.	Zuchthäusler.
„	89 m.	Schiz.	„ein schwerer rückfälliger Trinker und Verbrecher".
„	92 m.	S.	Gefangener — „in den letzten Jahren sexuell triebhaft gehandelt".
„	150 m.	S.	12mal wegen Diebstahls vorbestraft.
„	166 m.	S.	Zuchthäusler.
„	170 m.	Schiz.	gemeingefährlicher Geisteskranker — daher in einer Anstalt.
„	465 m.	S.	Zuchthäusler.
„	555 m.	A.	„als gemeingefährlich zu bezeichnen" — sehr gewalttätig — bedroht seine Familie.
„	562 m.	A.	w. Körperverletzung bestraft — mehrfach Raufereien gehabt — gewalttätig — verprügelte seine Ehefrau.
„	600 m.	A.	Körperverl., Sachbesch., Fahrraddiebstähle im Rauschzustand mehrfach verübt — im Rausch roh und gewalttätig — mißhandelt oft seine Ehefrau.

München 1936

Fall	2 m.	A.	5mal vorbestraft (Beihilfe zum Hochverrat, Hehlerei, Privaturkundenfälschung u. a.).
„	25 m.	S.	5mal w. Bettels, Diebstahls, Unterschlagung u. Sittlichkeitsverg. bestraft — psychisch stumpf, handelt triebmäßig, haltlos.
„	27 m.	S.	„schwer erziehbar" — „stahl" — „nahm später an kleinen Kindern unzüchtige Handlungen vor".

[6]) m. = männlich; w. = weiblich.

[7]) S. = Schwachsinn; Schiz. = Schizophrenie; A. = schw. Alkoholismus; mdepr. = manisch-depressives Irresein; T. = Taubheit; das bedeutet: wegen Schwachsinns usw. unfruchtbar gemacht.

Fall	28 m.	S.	schon in früher Jugend Schwindeleien und Diebstähle begangen — führt Waffen — keinen Gemeinsinn — Diebereien am Eigentum seiner Kameraden.
„	34 m.	S.	wegen Sittlichkeitsverbr. an der Stieftochter bestraft — Schwachs. erstreckt sich auch auf das ethische Gebiet.
„	36 w.	S.	Neigung zu Diebereien — deswegen der Fürsorgeerziehung überwiesen.
„	55 m.	S.	w. Diebstahls und Glücksspiels bestraft.
„	56 w.	S.	2mal das elterl. Anwesen in Brand gesteckt — vollkommen unberechenbar.
„	72 m.	S.	trotz seiner Jugend hat er sich wiederholt gegen die Strafgesetze vergangen.
„	85 m.	S.	begann sehr früh mit Unsittlichkeiten und Diebereien — sexuell entartet — in Zwangserziehung.
„	93 m.	S.	mehrfach Diebstähle verübt.
„	96 m.	S.	„Strafliste weist 44 Einträge auf" — „insbesondere schwere Verfehlungen gegen fremdes Eigentum" — stumpf — hinterhältig, kalt.
„	9 m.	A.	„er bedrohte seine Angehörigen und wurde hin und wieder tätlich gegen seinen Vater" — einmal wegen Körperverl. bestraft.
„	108 m.	Schiz.	in angetrunkenem Zustande verübte er Ruhestörungen, Berufsbeleidigungen und Roheitsdelikte — Bestrafungen und Besserungsversuche blieben bei der Haltlosigkeit des Unfruchtbarzumachenden erfolglos.
„	127 m.	A.	24mal vorbestraft haupts. w. Roheitsdelikte u. Widerstands.
„	136 m.	A.	„mit den Strafgesetzen wiederholt in Konflikt gekommen" — im Rausch roh u. gemeingefährlich.
„	141 m.	S.	„Schwachsinn sowohl auf intellektuellem wie auf sittlichem und sozialem Gebiet" — schwer erziehbar — diebisch — in Fürsorgeerziehung.
„	151 m.	S.	10mal vorbestraft.
„	170 w.	S.	w. Diebstahls u. Blutschande bestraft.
„	185 m.	A.	wiederholt vorbestraft — mit 17 Jahren w. Diebstahls zu 9 Monaten Gef. verurteilt — im Rausch roh u. gewalttätig.
„	191 m.	S.	frühzeitig Hang zu Diebstählen.
„	192 m.	A.	w. Körperv. bestraft — beschimpfte u. bedrohte seine Ehefrau.
„	194 m.	S.	„er bettelte u. verübte Diebstähle u. kleinere Betrügereien".
„	199 m.	A.	9mal vorbestr. — „haltloser, asozialer Mensch".
„	203 m.	A.	„mit dem Strafgesetz oft in Konflikt gekommen".
„	206 m.	A.	„Strafliste weist 15 Einträge auf".
„	216 m.	S.	22mal vorbestraft — 2mal w. Mordversuchs.
„	227 m.	Schiz.	w. eines Notzuchtverbr. bestraft.
„	230 m.	A.	54mal vorbestraft w. Sittlichkeitsverg., Widerstands, Beleidigung u. Körperverl. — „triebhaft, haltlose Veranlagung".
„	233 m.	S.	schon früh Fahrraddiebstähle verübt — Fürsorgeerziehung.
„	236 m.	A.	2mal vorbestraft — „bedrohte seine Angehörigen" — „zerstörungssüchtig" — im Rausch roh, gemein, unberechenbar.
„	237 m.	S.	„Vorstrafen w. schw. Diebstahls, Betruges, Bettels".
„	243 m.	A.	wiederholt straffällig geworden.
„	258 m.	S.	17mal w. Roheitsdelikte u. Diebstähle bestraft.
„	278 m.	S.	„9mal erheblich bestraft" — asozialer Mensch.

Fall	279 m.	A.	„wiederholt schwer vorbestraft“ — im Dezember 1935 Mordversuch an seinem Stiefsohn.
„	283 m.	S.	8 Einträge in der Strafliste — haltloser Betrüger.
„	285 m.	A.	23mal vorbestraft.
„	294 m.	S.	Hang zum Stehlen — bereits mit 10 Jahren 2 schwere Diebstähle verübt — von 1923 bis 1933 mit insgesamt 4½ Jahren bestraft worden.
„	309 m.	S.	w. Sittlichkeitsverbr. bestraft.
„	312 w.	S.	39 Einträge in der Strafliste w. Gewerbsunzucht, Bannbruchs u. Arbeitsscheue.
„	347 m.	A.	arbeitsscheu, haltlos, roh, gewalttätig u. wiederholt kriminell.
„	349 m.	S.	Einträge in der Strafliste — roh, gewalttätig — bedrohte seine Frau wiederholt mit dem Tode.
„	351 m.	S.	13 Vorstrafen.
„	352 m.	A.	verübte Straftaten — im Rausch gewalttätig.
„	425 m.	S.	mehrfach w. Unzucht mit Tieren bestraft.
„	447 w.	S.	23 Einträge in der Strafliste.
„	461 w.	S.	w. Unterschlagung, Falscheides und Meineides bestraft.
„	478 m.	A.	vielfach bestraft w. Zuhälterei, Bettels, Diebstahls u. grob. Unfugs.
„	482 m.	A.	schon als Jugendlicher mehrf. strafb. Handlungen begangen — roh, gewalttätig — seinen Sohn im Streit erstochen.
„	485 m.	S.	2mal w. Diebstahls u. 1mal w. widernatürlicher Unzucht bestraft — daraufhin Fürsorgeerziehung.
„	526 m.	S.	Dieb, Lügner — ethisch minderwertig — in Fürsorgeerziehung.
„	549 m.	S.	10 Einträge in der Strafliste w. Bettels, Betruges, Diebstahls, grob. Unfugs — viele Gefängnisstrafen.
„	558 m.	S.	22 erhebl. Vorstrafen — sehr früh schon kriminell geworden — zeigt einen triebhaften Hang zum Stehlen.
„	567 m.	A.	wiederholt vorbestraft.
„	579 m.	S.	5mal w. Betruges, Unterschlagung und Beleidigung bestraft.
„	583 w.	S.	w. Diebstahls u. Beleidigung bestraft — hemmungslose, asoziale Veranlagung.
„	598 m.	A.	9mal w. Betruges, Diebstahls, Widerstands u. anderer Delikte bestraft — 1916 w. Gemeingefährlichkeit in eine Anstalt eingewiesen — bedroht seine Angehörigen — asozialer Typ.
„	599 m.	S.	27mal vorbestraft w. Bettels, Körperverl., Hausfriedensbr., Sachbesch., Widerstands u. a. bis zu einem Jahr Gef.
„	632 m.	S.	4mal w. Sittlichkeitsverbr. bestraft.
„	637 m.	A.	wiederholt strafbare Handlungen begangen — haltlos — mißhandelt seine Angehörigen.
„	645 m.	A.	w. Sittlichkeitsverbrechens bestraft — bedrohte seine Angehörigen mit dem Messer.
„	654 m.	S.	23 Einträge in der Strafliste w. Betrugs, Diebstahls, Widerstands, Beleidigung — schon mit 16 Jahren w. Diebstahls bestr.
„	664 m.	S.	w. unsittlicher Handlungen und Diebereien in Fürsorgeerziehung.
„	666 m.	A.	viele Einträge in der Strafliste w. Körperverl., Ruhestörung u. a. — im Rausch brutal, roh — seine Ehefrau schlägt und würgt er — sittlich minderwertig.

Fall	675 m.	S.	3mal w. widernatürlicher Unzucht bestr.
„	690 m.	S.	Diebstähle, Sachbeschädigung u. Brandstiftungen verübt.
„	694 m.	A.	w. Diebstahls, Bedrohung u. Widerstands mehrfach bestraft — schon als Jugendlicher Diebstähle u. Sittlichkeitsverbrechen verübt.
„	703 m.	S.	hat sich an kleinen Mädchen sittlich vergangen.
„	720 m.	S.	14mal vorbestraft w. Sittlichkeitsverbr. u. a.
„	766 m.	S.	w. Widerstands, Körperverl. u. Zuhälterei vor Gericht gestanden (§ 51) — seine Angehörigen mit dem Messer bedroht.
„	783 m.	Schiz.	32mal vorbestraft, hauptsächlich w. Roheitsdelikte.
„	784 m.	A.	w. Unterschlagung u. Sachbeschädigung bestr. — bedrohte seine Angeh. mit dem Messer.
„	800 m.	S.	Unzucht mit Tieren und Kindern — Tierquälereien — roh, gemein, hemmungslos.
„	813 m.	Schiz.	mehrf. w. Sittlichkeitsverbr. bestraft — homosexuell veranlagt — haltlos.
„	818 m.	mdepr.	Zuchthäusler — 57 Vorstrafen, meist w. Betruges, Unterschlagung u. Roheitsdelikte — in Sicherungsverwahrung.
„	824 w.	S.	wiederholt Diebstähle begangen.
„	826 m.	A.	17mal w. Bettels, Körperverl. u. Diebstahls bestraft — roh gegen Angehörige.
„	831 m.	A.	w. Gemeingefährlichkeit in einer geschlossenen Anstalt — gewalttätig — mißhandelt seine Ehefrau.
„	843 w.	S.	8mal w. Diebstahls, Unterschl., Betruges u. Kindesaussetzung bestr.
„	851 m.	S.	w. Sittlichkeitsverbr. u. gef. Körperverl. bestraft.
„	859 w.	S.	w. Betrugs u. Diebstahls bestr. — schon mit 17 Jahren straffällig.
„	896 m.	A.	viele Einträge in der Strafliste, meist w. Roheitsdelikte — bedrohte seine Mutter mit dem Beil — mißhandelt sein Kind — „asoziale Persönlichkeit“.
„	939 w.	S.	sie hat ihr unehel. Kind getötet.
„	947 m.	A.	13mal w. Diebstahls, Körperverl., Urkundenfälschung u. a. vorbestraft — mißhandelte und bedrohte seine Frau.
„	966 m.	A.	Zuchthäusler — 6 J. Z. für 2 gef. Körperverl. u. 1 Körperverl. mit Todesfolge — 4 M. Gef. w. Diebstahls.
„	968 m.	Schiz.	7mal w. Roheitsdelikte vorbestraft.
„	975 m.	F.	wiederholt w. Bettels u. Diebstahls vorbestraft.
„	987 w.	S.	Diebin — boshaft.
„	993 w.	S.	mehrmals vorbestraft w. Bettels, Beleidigung, groben Unfugs u. Widerstands.
„	1009 m.	Schiz.	erschoß seine Frau im Eifersuchtswahn.
„	1023 m.	Schiz.	w. Kraftwagendiebstahls zu 8 M. Gef. verurteilt.
„	1039 m.	A.	w. Roheitsdelikte bestraft — asozialer ethisch minderwertiger Trinker.
„	1047 m.	Schiz.	w. Notzuchtversuchs bestraft — hemmungslos, triebhaft.
„	1054 m.	A.	in der Strafliste 14 Einträge.
„	1062 w.	S.	13 Einträge w. Bettels, Unterschlagung, fortgesetzter Hehlerei.
„	1067 m.	S.	frühzeitig Diebstähle u. Unterschlagungen begangen — in Fürsorgeerziehung.
„	1080 m.	S.	7mal vorbestraft w. Bettels, Diebstahls, Unterschlagungen u. widernatürlicher Unzucht.

Fall	1093 m.	S.	11mal w. Bettels, Betrugs u. Diebstahls bestraft.
„	1105 m.	A.	mehrmals vorbestraft — gewalttätig gegen Angehörige — haltlos, willensschwach, triebhaft, asozial.
„	1133 m.	A.	gemeingefährlich — wiederholt bestraft.
„	1136 m.	A.	wiederholt bestraft w. Diebstahls, Unterschlagung, Urkundenfälschung.
„	1140 m.	A.	wiederholt bestraft w. Betrugs, Sittlichkeitsverbrechens u. Diebstahls.
„	1141 w.	Schiz.	3mal wegen Abtreibung bestraft — 1935 erschoß sie ihren Geliebten.
„	1146 m.	S.	6mal w. Diebstahls, Betruges u. Raubes bestraft.
„	1171 m.	S.	w. Diebstahls u. Betruges mehrfach bestraft — daher in Fürsorgeerziehung.
„	1173 m.	S.	Zuchthäusler — 1 J. Z.: er steckte das Elternhaus in Brand.
„	1184 m.	A.	mehrfach w. Diebstahls u. Betruges bestraft — schon als Kind Diebereien begangen — im Rausch gewalttätig, sittlich haltlos.
„	1200 m.	S.	mehrfach bestraft w. Diebstahls, Unterschlagung und Betruges.
„	1220 m.	S.	wiederholt Diebstähle begangen.
„	1227 m.	S.	mehrfach w. Sittlichkeitsverbr. bestraft.
„	1255 m.	S.	w. Diebstahls, Schiebungen u. Sachbeschädigungen bestraft.
„	1257 m.	S.	w. Brandstiftung bestraft.
„	1258 m.	S.	20 Einträge in der Strafliste w. Bettels u. Diebstahls.
„	1260 w.	S.	8 Einträge w. Diebstahls — Lohndirne.
„	1264 m.	A.	9mal vorbestraft w. Diebstahls, Betruges, Körperverl. u. Widerstands.
„	1265 w.	S.	mehrfach Diebstähle begangen.

Deggendorf

Fall	12 m.	S.	mehrfach w. schweren Diebstahls bestraft.
„	22 m.	A.	mehrf. w. Sachbeschädigungen erheblich bestraft.
„	23 m.	S.	gemeingefährlich — Sexualverbrecher.
„	26 m.	Schiz.	gemeingef. Geisteskranker — mehrf. bestr. w. Körperver., Bedrohung.
„	32 m.	S.	gemeingefährlich, roh, gewalttätig.
„	35 m.	S.	w. Sittlichkeitsverbr. u. Brandstiftung bestraft.
„	40 m.	S.	28mal vorbestraft.
„	41 m.	Schiz.	gemeingefährlich — mißhandelt und bedroht seine Ehefrau.
„	47 m.	S.	Notzuchtverbr. u. Brandstiftung verübt (§ 51!).
„	52 m.	S.	gemeingefährlich — neigt zu Roheitsdelikten — w. seines gewalttätigen u. gef. Verhaltens in einer Anstalt.
„	61 m.	A.	etwa 70mal w. Übertr. u. Verg. bestraft.
„	63 w.	Schiz.	w. gemeingef. Geistesstörung in einer Anstalt.
„	65 m.	S.	Sexualverbr. an einem 7jährigen Kind begangen.
„	67 m.	S.	Zuchthäusler — 8mal bestraft w. Diebstahls, Körperverletzung u. Notzuchtverbr. — brutal, triebhaft.
„	72 m.	S.	mehrfach Diebstähle u. Brandstiftungen begangen.
„	75 m.	S.	Hang zu Brandstiftungen.
„	86 m.	S.	19mal w. Diebstahls, Bettels u. Landstreicherei bestraft — führt ein Vagabundenleben.
„	90 m.	Schiz.	mehrfach bestr. w. schwer. Diebstahls, Sachbeschädigung, Totschlags — „er stach im Wahn einen Polizeibeamten nieder, weil er dachte, er sei der Teufel“.

Fall	92 m.	S.	weil gemeingefährlicher Geisteskranker in einer Anstalt — Sexualverbrechen u. Diebstähle begangen.
„	95 m.	S.	mehrfach bestr. w. Diebstahls u. anderer Delikte.
„	104 m.	S.	w. Gemeingefährlichkeit in einer Anstalt — Sachbeschädigung verübt u. mit Brandstiftung gedroht.
„	107 m.	S.	Hang zu Brandstiftungen (§ 51!).
„	119 m.	Schiz.	gemeingefährlich — mehrfach Diebstähle verübt.
„	144 m.	A.	mehrfach w. Diebstahls bestraft.
„	150 m.	A.	mehrf. w. Diebstahls bestr. — drohte mehrf., seine Frau umzubringen.
„	167 m.	S.	gemeingef. Geisteskranker — Sittlichkeitsverbrechen an der 6jährigen Schwester verübt.
„	174 m.	A.	w. Gemeingefährlichkeit in einer Anstalt — mehrfach bestraft w. Sachbeschädigung u. Körperverletzung — roh, gewalttätig.
„	224 m.	S.	2mal Sittlichkeitsverbrechen und einen Diebstahl begangen.
„	238 w.	S.	3mal w. Diebstahls vorbestraft.
„	247 m.	S.	19mal bestraft — meist w. Bettels — einmal w. Sittlichkeitsverbr.
„	251 m.	Schiz.	mehrf. bestraft w. Beleidigung, Sachbeschädigung, Meineidsverleitung — w. Gemeingefährlichkeit in einer Anstalt.
„	264 m.	S.	w. Diebstähle u. Tierquälerei in Fürsorgeerziehung.
„	288 m.	S.	w. Sittlichkeitsdelikts 1 J. Gef.
„	289 m.	Schiz.	als gemeingefährlich in einer Anstalt.
„	298 m.	S.	Sittlichkeitsverbrechen an einem 5jährigen Mädchen — Sicherungsverwahrung.

Koburg.

Fall	2 m.	S.	w. Gemeingefährlichkeit in einer Anstalt — in Zwangserziehung gewesen — Hang zu Diebstählen.
„	6 m.	S.	mehrfach erhebl. bestr.
„	10 m.	S.	gemeingefährlich — mehrf. w. Sittlichkeitsverbrechens an Kindern bestraft.
„	19 m.	S.	mehrf. w. Diebstahls bestraft.
„	22 m.	S.	w. Gemeingefährlichkeit in einer Anstalt — Brandstiftungen verübt.
„	37 m.	A.	mehrf. w. Gewalttätigkeiten bestraft.
„	62 m.	A.	mehrf. bestraft.
„	71 m.	S.	mehrf. bestraft.
„	99 m.	S.	mehrf. w. Betruges u. Sittlichkeitsverbr. bestraft.
„	123 w.	S.	w. Kindestötung bestraft.
„	160 m.	S.	Zuchthäusler — 20 Vorstrafen — darunter mehrere längere Zuchthausstrafen.
„	180 m.	S.	w. Gemeingefährlichkeit in einer Anstalt — Brandstiftung verübt.
„	210 m.	S.	mehrf. bestraft.
„	233 w.	S.	w. Lohnabtreibungen bestraft.
„	239 m.	A.	w. Sittlichkeitsverbrechens bestraft.
„	252 w.	S.	18mal w. Diebstahls, Körperverl. u. Betruges bestraft.
„	278 m.	S.	Zuchthäusler — 2 J. 6 M. Z. w. Unzucht an Kindern.
„	287 m.	S.	Sittlichkeitsverbrecher.
„	316 m.	S.	Person mit verbr. Hang.
„	344 w.	Schiz.	gemeingefährlich.
„	367 m.	S.	mehrf. erheblich bestraft.

Fall	368 m.	S.	mehrf. Diebstähle verübt — daher in Zwangserziehung.
„	376 m.	S.	w. Gemeingefährlichkeit in einer Anstalt — w. Körperverletzung u. Bedrohung mehrfach bestraft.
„	385 w.	S.	w. Gemeingefährlichkeit in einer Anstalt — gewalttätig.
„	401 m.	A.	w. brutaler Roheiten u. Gewalttätigkeiten mehrf. bestraft.
„	402 m.	S.	25mal bestraft.
„	429 m.	S.	mehrf. Diebstähle begangen — daher in Zwangserziehung.
„	435 m.	A.	mehrf. w. Gewalttätigkeiten bestraft.
„	444 m.	A.	w. Gewalttätigkeiten in einer Anstalt.
„	460 m.	S.	gemeingefährlicher Geisteskranker — Brandstiftungen verübt.
„	470 m.	A.	umfangreiche Strafliste.

Landshut

Fall	15 m.	S.	Zuchthäusler.
„	16 w.	S.	27mal vorbestr. w. Diebstahls, Beleidigungen, Bannbruchs und Gewerbsunzucht.
„	54 m.	S.	Sittlichkeitsverbrecher.
„	64 m.	S.	Zuchthäusler — 1 J. Z. w. Meineids.
„	79 m.	S.	Zuchthäusler.
„	80 m.	S.	Zuchthäusler.
„	129 m.	S.	mehrf. bestraft w. Brandstiftung, Körperverl., Sittlichkeitsverbrechens.
„	154 m.	S.	Zuchthäusler — w. Mordes bestraft.
„	167 m.	A.	gemeingefährlich — 9 M. Gef. w. Notzuchtverbr. — bedrohte seine Ehefrau u. schlug auf sie ein.
„	170 m.	S.	13mal vorbestr., hauptsächl. w. Diebstahls.
„	172 m.	S.	mehrf. schwere Diebstähle verübt.
„	190 w.	S.	w. Meineids u. Blutschande bestraft.
„	208 m.	S.	Zuchthäusler — 23mal vorbestraft w. Diebstahls, Unterschlagung, Urkundenfälschung u. Betruges.
„	217 w.	S.	mehrf. schwere Diebstähle begangen.
„	220 m.	A.	Zuchthäusler — 9mal w. Betruges bestraft.
„	251 m.	S.	mehrf. w. Sittlichkeitsverbr. bestr.
„	252 m.	S.	mehrf. Diebst. verübt.
„	256 m.	S.	mehrf. Diebst. verübt.
„	265 m.	S.	Sittlichkeitsverbr. an einem Kind unt. 14 Jahren begangen.
„	275 w.	S.	mehrfach bestraft — verbr. Hang zu Diebereien.
„	281 m.	A.	17mal w. Diebstahls, Unterschl., Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung bestraft.
„	290 m.	S.	Zuchthäusler — 20mal w. Hausfriedensbruchs, Betruges, Sachbeschädigung u. Diebstahls bestraft.
„	294 m.	S.	5mal w. Diebstahls, Betruges u. Bettels bestraft.
„	299 m.	A.	Zuchthäusler — mehrfach w. Betruges, Körperverletzung u. Sittlichkeitsverbr. bestr.
„	300 m.	S.	Sittlichkeitsverbr. an einem 9jährigen Mädchen begangen — asoziale Neigungen.
„	311 m.	S.	w. Sittlichkeitsverbr. 4 M. Gef.

Amberg.

Fall	2 m.	T.	w. Unzucht an Kindern bestraft.
„	7 m.	S.	w. Sittlichkeitsverbr. bestraft.
„	9 m.	S.	Zuchthäusler — w. Brandstift. bestr.
„	17 m.	mdepr.	gemeingefährlich.
„	51 m.	S.	w. Notzuchtverbr. bestraft.

Fall	68 m.	A.	Zuchthäusler — 5 J. Z. w. gef. Körperverl. — mehrf. bestr. w. Unzucht mit Kindern.
„	89 m.	A.	gemeingefährlich — mehrf. bestraft.
„	110 m.	A.	mehrf. bestr.
„	128 m.	S.	gewohnheitsm. Sittlichkeitsverbr. an Kindern verübt.
„	129 m.	S.	21mal vorbestraft.
„	146 m.	A.	mehrf. bestraft — im Rausch gewalttätig.
„	152 m.	S.	mehrf. bestraft.
„	175 w.	S.	Hang zum Stehlen.
„	188 m.	Schiz.	w. Brandstift. bestraft.
„	205 w.	S.	mehrf. bestraft.
„	208 m.	S.	mehrf. bestraft.
„	210 m.	S.	im Streit einen Totschlag verübt.
„	218 m.	S.	mehrf. bestraft.
„	219 m.	S.	29mal bestraft.
„	267 m.	S.	w. Gemeingefährlichkeit in einer Anstalt.
„	277 m.	A.	mehrf. bestraft.
„	311 m.	A.	mehrf. bestraft.
„	441 m.	Schiz.	gemeingef.

Augsburg.

Fall	4 w.	S.	1 Jahr Gef. w. Brandstiftung.
„	12 w.	S.	mehrf. w. Diebstahls, Kuppelei u. a. bestraft.
„	14 m.	S.	Zuchthäusler — Diebstähle u. Sittlichkeitsverbr. verübt.
„	20 m.	Schiz.	weg. Gemeingefährlichkeit in einer Anstalt.
„	24 m.	A.	w. Gemeingefährlichkeit in einer Anstalt — Sittlichkeitsverbrecher — brutal, gewalttätig.
„	27 w.	S.	Diebstähle verübt.
„	44 m.	S.	mehrmonatige Gefängnisstrafe w. Sittlichkeitsverbr.
„	50 m.	Schiz.	w. Gemeingefährlichkeit in einer Anstalt — Sittlichkeitsverbr. an Mädchen von 7 und 4 Jahren verübt (§ 51).
„	72 m.	S.	Hang zum Stehlen.
„	103 w.	S.	w. Diebstahls u. Landstreicherei mehrf. bestraft.
„	119 m.	Schiz.	Sittlichkeitsverbr.
„	126 w.	S.	6mal w. Betruges u. Diebstahls bestraft.
„	127 m.	Schiz.	w. Gemeingefährlichkeit in einer Anstalt — er drohte, alles zu zerschlagen.
„	128 w.	Schiz.	mehrfach bestraft.
„	154 w.	S.	umfangreiche Strafliste.
„	161 w.	S.	2mal w. Betruges und 1mal w. Meineids bestraft.
„	163 m.	A.	37mal w. Eigentumsdelikte, Körperverl. u. anderer Roheitsdelikte bestraft.
„	171 w.	S.	6mal bestr. w. Diebstahls u. Widerstands.
„	179 w.	S.	18mal w. Eigentumsdelikte bestraft.
„	200 w.	S.	mehrf. u. sehr früh schon Diebereien verübt.
„	204 w.	S.	mehrf. w. Diebstahls bestraft.
„	234 w.	Schiz.	gemeingefährlich.
„	242 w.	S.	8mal bestr. w. Diebstahls u. Sittlichkeitsverbrechens.
„	266 w.	S.	47mal w. Diebstahls, Bettels u. gewerbsmäßiger Unzucht bestraft.

Straubing.

Fall	1 m.	S.	Zuchthäusler — 3mal w. widernatürl. Unzucht bestraft.
„	2 m.	S.	Zuchthäusler.

Fall	4 m.	S.	Kellereinbruch verübt.
„	5 m.	S.	Zuchthäusler.
„	8 m.	S.	Zuchthäusler.
„	9 m.	S.	Zuchthäusler.
„	10 m.	S.	w. Blutschande bestraft.
„	13 m.	S.	Zuchthäusler.
„	15 m.	S.	Zuchthäusler, Notzuchtverbr. verübt.
„	17 m.	A.	Zuchthäusler, Notzuchtverbr. verübt.
„	18 m.	S.	30mal — meist w. Bettels — bestraft.
„	20 m.	S.	28 Vorstrafen — meist w. Bettels.
„	21 m.	S.	32 Vorstrafen — meist w. Bettels.
„	22 m.	S.	11mal vorbestr. w. Bettels, Diebstahls u. Körperverletzung.
„	23 m.	S.	31 Vorstrafen — meist w. Bettels.
„	24 m.	S.	9 Vorstrafen — meist w. Bettels u. Diebstahls.
„	31 m.	S.	31mal bestr. w. Betruges, Unterschlagung, Sittlichkeitsverbr. u. Körperverletzung.
„	34 m.	S.	13mal vorbestr. w. Bettels, Diebstahls u. Körperverl.
„	37 m.	S.	Zuchthäusler — w. Meineids bestraft.
„	38 m.	S.	Zuchthäusler — 15mal vorbestraft.
„	42 m.	S.	Zuchthäusler — 1 J. Z. w. Blutschande.
„	43 m.	S.	Zuchthäusler — 5 J. Z. w. Körperverl. mit Todesfolge.
„	53 m.	S.	Zuchthäusler — 22mal bestraft — hohe Zuchthausstrafen.
„	55 m.	S.	Zuchthäusler — 1½ J. Z. w. Meineids — 7 Vorstrafen.
„	63 m.	S.	w. Notzucht bestraft.
„	66 m.	S.	Zuchthäusler — 4½ J. Z. w. Mordes.
„	67 m.	S.	Zuchthäusler — 1 J. Z. w. Meineids.
„	68 m.	S.	Zuchthäusler — 1½ J. Z. w. Betruges — 14 Vorstrafen w. Diebstahls u. Betruges.
„	71 m.	S.	Zuchthäusler — 1¼ J. Z. w. Brandstift.
„	73 m.	S.	w. Unzucht bestr.
„	74 m.	S.	Zuchthäusler — w. Notzucht, Körperverl. u. Jagdfrevels bestraft.
„	75 m.	S.	Zuchthäusler — 3 J. Z. w. Brandstiftung.
„	76 m.	S.	Zuchthäusler — 4 J. Z. w. Brandstiftung.
„	77 m.	F.	Zuchthäusler — 3 J. Z. w. Brandstiftung.
„	81 m.	S.	12 Vorstrafen meist w. Bettels.
„	86 m.	A.	Zuchthäusler — 6 J. Z. w. Körperverl. — 9mal w. Bettels, Widerstands, Körperverl., Diebstahls bestraft.
„	89 m.	A.	Zuchthäusler — 5 J. Z. w. Mordes — 26mal vorbestraft w. Diebstahls, Unterschlagungen, Raubes, Bedrohung u. Körperverletzung mit Todesfolge.
„	90 m.	Schiz.	Zuchthäusler — 2mal 3 Jahre Z. — 21mal bestraft (Diebstahl, Sachbeschädigung, Bettel u. Transportgefährdung).
„	100 m.	A.	w. Notzucht mit Kindern, Bettels, Diebstahls und Blutschande bestraft — völlig asozial.
„	101 m.	S.	Zuchthäusler — 14 Strafen w. Diebstahls und Betruges — „asozial kriminell veranlagt“.
„	105 m.	S.	Zuchthäusler — 3mal w. Sittlichkeitsverbr. bestraft.
„	109 m.	A.	Zuchthäusler — 5 Brandstiftungen — 10 J. Z.
„	113 m.	S.	Zuchthäusler — 3 J. Z. w. Brandstiftung — frühzeitig kriminell geworden.
„	120 m.	A.	Zuchthäusler — 24mal bestraft — meist w. Unzucht mit Kindern.

Fall	131 m.	A.	Zuchthäusler — 1 J. Z. w. Notzucht — mehrf. bestr. w. Unterschlagung, Körperverl., Betruges u. Hausfriedensbruchs.
„	133 m.	S.	Zuchthäusler — mehrf. w. Diebst. bestraft.
„	140 m.	Schiz.	mehrf. bestraft.
„	142 m.	S.	mehrf. bestraft.
„	147 m.	F.	mehrf. bestraft.
„	149 m.	A.	Zuchthäusler.
„	152 m.	S.	Zuchthäusler.
„	159 m.	S.	mehrf. bestraft.
„	160 m.	A.	Zuchthäusler — 8 J. Z. w. Totschlags.
„	162 m.	F.	Zuchthäusler — mehrf. bestraft.
„	169 m.	S.	Zuchthäusler — 1½ J. Z. w. Sittlichkeitsverbr. — mehrf. bestraft.
„	202 m.	S.	Zuchthäusler — 1 J. 3 M. Z. w. Brandstiftung und Versicherungsbetruges — mehrf. bestraft.
„	204 m.	A.	Zuchthäusler — mehrf. bestraft — Sicherungsverwahrung angeordnet.
„	212 m.	A.	Zuchthäusler — 1 J. 6 M. Z. w. Sittlichkeitsverbr. — mehrf. bestraft — in Sicherungsverwahrung.
„	217 m.	S.	Zuchthäusler — mehrf. bestraft w. Betruges u. Unterschlagung — in Sicherungsverwahrung.
„	218 m.	S.	bestraft w. Sittlichkeitsdelikte.
„	239 m.	S.	Zuchthäusler — in Sicherungsverwahrung.
„	240 m.	A.	Zuchthäusler — 37mal w. Betruges, Unterschlagung, Diebstahls, Körperverletzung, Blutschande und Meineids bestr. — in Sicherungsverwahrung.
„	242 m.	S.	Zuchthäusler — 1 J. Z. w. Sittlichkeitsdelikts.
„	278 m.	S.	Zuchthäusler — mehrf. bestr. — „asozialer Krimineller ohne Halt u. Gemütsleben“.
„	279 m.	Schiz.	Zuchthäusler — 8 J. Z. w. Brandstift. — mehrf. schwer bestraft.
„	281 m.	A.	Zuchthäusler — 1 J. Z. w. Sittlichkeitsverbr. — 35mal vorbestr. w. Diebstahls, Betruges u. Körperverl. — im Rausch gewalttätig.
„	283 m.	S.	Zuchthäusler — mehrf. bestr. w. Sittlichkeitsverbr. u. a. bis 5 J. Z.
„	284 m.	A.	Zuchthäusler — 2 J. Z. w. Sittlichkeitsverbr. — mehrf. vorbestraft.
„	285 m.	S.	Zuchthäusler — 1 J. 3 M. Z. w. Betrugs u. a. — asozialer krimineller Schwachsinniger.
„	286 m.	S.	Zuchthäusler — mehrf. schwer bestraft.
„	289 m.	A.	Zuchthäusler — 5 J. 5 M. Z. w. Raubes — 21mal vorbestr. — krimineller Alkoholiker.
„	290 m.	S.	Zuchthäusler — 10 J. Z. w. Mordversuchs u. Raubes — mehrf. schwer bestraft.
„	291 m.	S.	Zuchthäusler — 15 J. Z. w. Brandstiftung in 6 Fällen — mehrf. schwer bestraft.
„	300 m.	S.	Zuchthäusler — 53 Vorstrafen — in Sicherungsverwahrung.
„	301 m.	S.	3mal w. Betruges u. Widerstands bestraft.
„	302 m.	A.	Zuchthäusler — 2 J. Z. w. Notzucht — 36mal vorbestr.
„	303 m.	S.	Zuchthäusler — 14mal bestr. w. Vermögensdelikte u. a.

Fall	327 m.	A.	Zuchthäusler — 2 J. Z. w. schwer. Diebst. — 35mal schwer bestr. w. Körperverl. u. Eigentumsdelikte.
„	335 m.	F.	mehrf. w. Betruges u. Bettels bestraft.
„	355 m.	S.	w. Bettels u. Diebstahls mehrf. bestraft.

Insgesamt sind es nur 3 5 3 Fälle, die nach den in den Erbgesundheitsgerichtsbeschlüssen enthaltenen Angaben als ausgesprochen kriminelle bezeichnet werden können. Das sind annähernd 9 % (8,89 %). Die meisten dieser 353 Kriminellen sind Schwerkriminelle — Zuchthäusler und Rückfällige, Personen, die einen verbrecherischen Hang, insbesondere zum Stehlen, zu Roheitsdelikten und zu Brandstiftungen zeigen und von denen viele als gemeingefährlich bezeichnet werden und in Sicherungsverwahrung genommen worden sind. Es entfallen auf die einzelnen Erbgesundheitsgerichte:

München 1934:	von	insgesamt	628	Fällen	16	2,24 %
München 1936:	„	„	1269	„	118	9,32 %
Deggendorf:	„	„	315	„	35	11,11 %
Koburg:	„	„	474	„	31	6,56 %
Landshut:	„	„	311	„	26	8,37 %
Amberg:	„	„	349	„	23	6,59 %
Augsburg:	„	„	276	„	24	8,70 %
Straubing:	„	„	355	„	80	22,47 %

Auffallend ist, daß die Erbgesundheitsgerichte ohne eine Strafanstalt und diejenigen mit einer Strafanstalt in ihrem Bezirk keine Unterschiede hinsichtlich der Kriminalitätsziffer aufweisen. Lediglich Straubing überragt weitgehend das Durchschnittsergebnis. München 1934 weicht mit 2,24 % stark ab. Es darf daher aus den bereits näher dargelegten Gründen bei Berechnung der Durchschnittskriminalitätsziffer nicht einbezogen werden. Unter Ausschluß von München 1934 finden wir unter 3349 Beschlüssen 337 ausgesprochen kriminelle Fälle. Das entspricht einer Prozentzahl von 10,04. Nach diesem Ergebnis sind also nur rund $^1/_{10}$ aller Unfruchtbargemachten als wirklich Kriminelle anzusehen. Die Zahl der Kriminellen unter den der Unfruchtbarmachung Unterfallenden ist kleiner, als man zunächst anzunehmen geneigt ist. Die hier gefundene Zahl ist allerdings als Mindestzahl anzusehen. Einen Teil der hier nicht einbezogenen 233 von den 586 Personen, die sich kriminell verhalten haben, wird man allerdings noch zu den ausgesprochenen Kriminellen zählen können, und zwar denke ich vor allem an die Fälle, bei denen die Angaben über Kriminalität so allgemein gehalten sind, daß daraus nicht zu ersehen war, ob es sich im einzelnen Fall um einen wirklich Kriminellen oder nur um eine Person handelt, die lediglich gelegentlich einmal eine oder nur in vereinzelten Fällen mehrere kleinere Straftaten verübt hat. Fälle, die lediglich folgende allgemeine Angaben enthielten, sind in der Zahl der 353 wirklich Kriminellen nicht enthalten: „gewalttätig", „tätlich", „asoziale Neigungen", „asoziale und gewalttätige Einstellung", „Zerstörungsdrang". Vor allem findet sich insbesondere in den Beschlüssen von Amberg, in vielen Fällen lediglich der Hinweis, daß es sich bei dem Unfruchtbarzumachenden um einen Strafgefangenen handelt ohne weitere Angaben über die Art und die Anzahl seiner Straftaten. Berücksichtigt man diese Ver-

hältnisse, so wird man annehmen müssen, daß etwa 12 % der der Unfruchtbarmachung unterworfenen Personen als wirklich Kriminelle zu bezeichnen sind[8]).

IV. Die kriminologischen Ergebnisse.

Von den 353 ausgesprochen kriminellen Fällen betrafen eine ganz überwiegende Anzahl den Schwachsinn — nämlich 228 Fälle (64,60 %) —, eine recht erhebliche Zahl den Alkoholismus — nämlich 84 Fälle (23,78 %) —, eine kleine Zahl die Schizophrenie — nämlich 33 Fälle (9,36 %) — und eine sehr geringe Zahl die übrigen Erbkrankheiten — nämlich 8 Fälle (2,86 %) (5 Fälle die Fallsucht, 2 Fälle das manisch-depressive Irresein und 1 Fall die Taubheit). Der Schwachsinn spielt also bei der Sterilisierung von Kriminellen die Hauptrolle. Außer dem Schwachsinn kommt dann nur noch in diesem Zusammenhang dem Alkoholismus eine größere Bedeutung zu. Nur von geringer Bedeutung ist die Schizophrenie, und die übrigen Erbkrankheiten spielen gar keine Rolle.

Interessant ist ein Vergleich der Ergebnisse in anderer Richtung. Unter den 1731 wegen Schwachsinns unfruchtbar gemachten Personen befanden sich 228 ausgesprochen kriminelle; das sind 13,17 %. Unter den 149 wegen schweren Alkoholismus Unfruchtbargemachten waren 84 kriminell (56,30 %), und unter den 1384 Schizophrenen fanden sich 33 Kriminelle (2,38 %). Man ersieht aus diesen Zahlen die Bedeutung der in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses aufgeführten Erbkrankheiten für die Kriminalität. Auffallend ist, daß nicht der Schwachsinn, sondern der Alkoholismus hier die Hauptrolle spielt. Über die Hälfte aller wegen Alkoholismus Unfruchtbargemachten waren Kriminelle, während sich unter den wegen Schwachsinns unfruchtbar gemachten Personen nur etwa 1/7 Kriminelle befanden. Der Schizophrenie kommt nur eine ganz geringe Bedeutung zu, und die übrigen Erbkrankheiten spielen für die Kriminalität keine Rolle.

Zu welchen Delikten neigen nun die Schwachsinnigen, Alkoholiker und Schizophrenen im besonderen Maße?

Ich habe die 353 kriminellen Fälle daraufhin durchgesehen und habe feststellen können, daß die Schwachsinnigen in erster Linie zu Diebstählen und Sittlichkeitsverbrechen, aber auch in hohem Maße zu Brandstiftungen und kleineren Betrügereien neigen. Es war bei den Schwachsinnigen nachweisbar:

Diebstahl	in	65	Fällen
Sittlichkeitsverbrechen	„	61	„
Betrügereien	„	25	„
Brandstiftungen	„	23	„
Körperverletzung	„	17	„
Mord, Totschlag	„	8	„
Meineid	„	7	„

Andere Delikte spielen keine große Rolle. Besonders auffallend ist die verhältnismäßig hohe Zahl (23) des wenig vorkommenden Delikts der Brandstiftung.

---

[8]) Vgl. zu d. Ausf. Anm. 11 im II. Teil.

Bei den wegen schweren Alkoholismus unfruchtbar gemachten Kriminellen standen die Roheitsdelikte weit im Vordergrund, aber auch Sittlichkeitsverbrechen und Diebstähle spielten eine große Rolle. Im einzelnen ergaben die Untersuchungen:

Roheitsdelikte	in	42	Fällen
Sittlichkeitsdelikte	„	19	„
Diebstähle	„	19	„
Bedrohung	„	7	„
Totschlag, Mord	„	5	„
Widerstand	„	5	„
Sachbeschädigung	„	7	„

Bei den Schizophrenen ergab sich folgendes Bild:

Sittlichkeitsdelikte	in	6	Fällen
Sachbeschädigung	„	6	„
Körperverletzung	„	5	„

Zusammenfassend ist also zu sagen:

Bei den Schwachsinnigen finden wir einen verbrecherischen Hang zu Sittlichkeitsverbrechen, Brandstiftungen und Diebstählen. Alkoholiker neigen im besonderen Maße zu Roheitsdelikten und Gewalttätigkeiten, aber auch in hohem Grade zu Sittlichkeitsdelikten und Diebstählen. Bei den Schizophrenen kommen am häufigsten Sittlichkeitsdelikte, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen vor.

Zu welchen Sittlichkeitsdelikten neigen nun die Schwachsinnigen, die Alkoholiker und die Schizophrenen?

Nähere Angaben über die Art der von dem betreffenden Unfruchtbargemachten begangenen Sittlichkeitsdelikte enthalten nur 57 Fälle. 37 Fälle betreffen Schwachsinnige, 13 Alkoholiker und 7 Schizophrene.

1. Die 37 Schwachsinnsfälle.

1. München 1936	27	§ 176,3	StGB.	nahm an kleinen Kindern unzüchtige Handlungen vor.
2. München 1936	34	§ 173 (§ 177?)	„ „	Sittlichkeitsverbrechen an der Stieftochter.
3. München 1936	170	§ 173	„	wegen Blutschande bestraft.
4. München 1936	425	§ 175b	„	mehrfach wegen Unzucht mit Tieren bestraft.
5. München 1936	485	§ 175b	„	1mal wegen widernatürlicher Unzucht bestraft.
6. München 1936 KrimbK. 8267[9])	632	§ 175a,3	„	12mal wegen homosexueller Verfehlungen an 10jährigem Knaben bestraft.
7. München 1936	675	§ 175b	„	3mal wegen widernatürlicher Unzucht bestraft.
8. München 1936	703	§ 176,3	„	hat sich an kleinen Mädchen unsittlich vergangen.

[9]) KrimbK. 8267 = Kriminalbiologischer Bericht und Befundbogen Nr. 8267 in der Kartei der Kriminalbiologischen Sammelstelle in München.

9. München 1936	800	1) § 175b 2) § 176,3	StGB. „	Unzucht mit Tieren und Kindern.
10. München 1936	1080	§ 175b	„	mehrmals wegen widernatürlicher Unzucht bestraft.
11. Deggendorf	47	§ 177	„	Notzuchtverbrechen verübt.
12. Deggendorf	65	§ 176,3 (§ 177?)	„ „	Sexualverbrechen an einem 7jährigen Kind.
13. Deggendorf	67	§ 177	„	mehrfach wegen Notzuchtverbrechens bestraft.
14. Deggendorf	167	§ 176,3 (§§ 173, 177?)	„	Sittlichkeitsverbrecher an der 7jährigen Schwester.
15. Deggendorf	298	§ 176,3 (§ 177?)	„ „	Sittlichkeitsverbrechen an einem 5jährigen Mädchen.
16. Koburg	10	§ 176,3	„	wegen Sittlichkeitsverbrechen an Kindern bestraft.
17. Koburg	278	§ 176,3	„	Unzucht an Kindern.
18. Landshut	190	§ 173	„	wegen Blutschande bestraft.
19. Landshut	265	§ 176,3	„	Sittlichkeitsverbrechen an Kindern unter 14 Jahren.
20. Landshut	300	§ 176,3	„	Sittlichkeitsverbrechen an 9jährigem Mädchen.
21. Amberg	51	§ 177	„	wegen Notzuchtverbrechens bestraft.
22. Amberg	128	§ 176,3	„	gewohnheitsmäßig Sittlichkeitsverbrechen an Kindern verübt.
23. Amberg PsychsozK. 9568[10])	240	§ 176,3 (§ 177?)	„ „	3mal Mädchen unter 14 Jahren zum Teil unter Anwendung von Gewalt und in roher Weise mißbraucht (4 J. Z.).
24. Augsburg	14	§ 177	„	Notzuchtverbrechen (3 J. Z.).
25. Straubing	1	§ 175b	„	3mal wegen widernatürlicher Unzucht bestraft.
26. Straubing	10	§ 173	„	wegen Blutschande bestraft.
27. Straubing	15	§ 177	„	Notzuchtverbrechen verübt.
28. Straubing Grdb. 95 d. Zuchth. Straubing.	42	§ 173	„	1 J. 2 M. Z. wegen Blutschande.
29. Straubing Grdb. 8793 d. Zuchth. Straubing.	43	§ 173	„	2 J. 3 M. Z. wegen Blutschande.
30. Straubing	63	§ 177	„	wegen Notzucht bestraft.
31. Straubing Grdb. 203 d. Zuchth. Straubing.	74	§ 177	„	wegen Notzuchtversuchs bestraft (1 J. Z.).
32. Straubing	105	1) § 176,3 2) § 175b	„ „	4 Sittlichkeitsdelikte verübt: 1. unzüchtige Handlungen an zwei Mädchen von 10½ und 2 Jahren. 2. widernatürliche Unzucht. 3. an 4½jährigem Mädchen beischlafsähnliche Bewegungen vollführt. 4. unzüchtige Handlungen an Mädchen von 8 und 13 Jahren.
33. Straubing KrimbK. 8632	169	§ 176,2	„	geisteskranke Schwägerin zum Beischlaf mißbraucht.

[10]) PsychsozK. 9568 = Psychologisch-soziologischer Befundbogen Nr. 9568 in der Kartei bei der Kriminalbiologischen Sammelstelle in München.

34. Straubing PsychsozK. 10102	242	1) § 175b 2) § 176,3	StGB. „	1 J. Z. wegen Sittlichkeitsverbrechens an Mädchen unter 14 Jahren und wegen widernatürlicher Unzucht bestraft.
35. Straubing PsychsozK. 6985 KrimbK. 3985	283	§ 176,3 (§ 173?)	„ „	3mal wegen Sittlichkeitsverbrechen bestraft an drei Töchtern.
36. Straubing KrimbK. 8828 PsychsozK. 1612	291	§ 176,3	„	unzüchtige Handlungen an einem Mädchen unter 14 Jahren.
37. Straubing PsychsozK. 10317	328	§ 177	„	Notzuchtverbrechen.

Von diesen 37 Schwachsinnigen haben sich strafbar gemacht:

16 nach § 176,3	StGB.	wegen unzüchtiger Handlungen an Mädchen unter 14 Jahren.
8 nach § 177	„	wegen Notzucht.
8 nach § 175b	„	wegen widernatürlicher Unzucht.
6 nach § 173	„	wegen Blutschande.
1 nach § 175a,3	„	wegen schwerer Unzucht mit Knaben.
1 nach § 176,2	„	wegen schwerer Unzucht an einer geisteskranken Frau.
1 nach § 175a,3	„	wegen homosexueller Verfehlungen an Knaben.

2. Die 13 Fälle der wegen schweren Alkoholismus Unfruchtbargemachten.

1. Landshut	167	§ 177	StGB.	9 Monate Gefängnis wegen Notzuchtverbrechens.
2. Amberg	68	§ 176,3	„	mehrfach bestraft wegen Unzucht mit Kindern.
3. Amberg PsychsozK. 9750	227[11]	§ 173	„	Blutschande mit Tochter im Rausch verübt (2 J. Z.).
4. Amberg PsychsozK. 9704	229[11]	§ 176,3	„	an Mädchen unter 14 Jahren Sittlichkeitsverbrechen verübt (2 J. 6 M. Z.).
5. Amberg	243	1) § 177 2) § 173 3) § 176,3	„ „ „	Blutschande und Notzucht mit Töchtern über und unter 14 Jahren begangen (4 J. 10 M. Z.).
6. Straubing Grdb. 9652 d. Zuchth. Straubing	17	§ 177	„	Notzuchtverbrechen verübt (4 J. Z.).
7. Straubing PsychsozK. 2124.	86	§ 173	„	wegen Blutschande mit Mutter (2 J. Z.).
8. Straubing KrimbK. 8951	100	1) § 177 2) § 173	„ „	wegen Notzucht und Blutschande mit Tochter von 15 Jahren (1 J. 9 M. Z.).
9. Straubing KrimbK. 3828	120	§ 176,3	„	wegen Unzucht mit einem 13jährigen Mädchen bestraft (2 J. Z.).
10. Straubing	131	§ 177	„	wegen Notzucht bestraft (1 J. Z.).
11. Straubing Grdb. 617 d. Zuchth. Straubing	212	§ 183	„	Exhibitionist.

---

[11]) Diese, sowie Nr. 193, 195, 243 sind in der Liste S. 58 ff. nicht enthalten; vgl. hierzu S. 68 f.

12. Straubing 240 § 173 StGB. wegen Blutschande bestraft.
PsychsozK. 6493
KrimbK. 3243

13. Straubing 302 § 177 „ wegen Notzucht bestraft (2 J. Z.).
KrimbK. 811

Von diesen 13 Alkoholikern haben sich strafbar gemacht:

6 nach	§ 177	StGB. wegen Notzucht.
5 nach	§ 173	„ wegen Blutschande.
4 nach	§ 176,3	„ wegen unzüchtiger Handlungen an Mädchen unter 14 Jahren.
1 nach	§ 183	„ wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses.

3. Die 7 Fälle der wegen Schizophrenie Unfruchtbargemachten.

1. München 1936 227 § 177 StGB. wegen Notzuchtverbrechens bestraft.

2. München 1936 813 1) § 175a „ Exhibitionist und Homosexueller.
2) § 183 „ (exhibierte sein Gesäß vor Knaben von 10—14 Jahren und nahm an ihnen homosexueller Handlungen vor).

3. München 1936 1047 § 177 „ wegen Notzuchtverbrechens bestraft.

4. Koburg 401 1) § 177 „ schwachsinniges Mädchen vergewaltigt (7 M. Gef.).
KrimbK. 8580 2) § 176,2 „

5. Augsburg 50 § 176,3 „ Sittlichkeitsverbrechen an Mädchen
(§ 177?) „ von 7 und 4 Jahren verübt.

6. Augsburg 119 § 177 „ wegen Notzucht 3 Jahre Gef.
PsychsozK. 6381

7. Straubing 279 1) § 177 „ ein noch nicht 7jähriges Kind gewaltsam geschlechtlich mißbraucht.
KrimbK. 4258 2) § 176,3 „

Von diesen 7 Schizophrenen haben sich strafbar gemacht:

5 nach	§ 177	StGB. wegen Notzucht.
2 nach	§ 176,3	„ wegen unzüchtiger Handlungen an Mädchen unter 14 Jahren.
1 nach	§ 175a	„ wegen homosexueller Verfehlungen.
1 nach	§ 176,2	„ wegen schwerer Unzucht an einem schwachsinnigen Mädchen.
1 nach	§ 183	„ wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses.

Zusammenfassend ist zu sagen:

Schwachsinnige neigen hauptsächlich zu unzüchtigen Handlungen an Mädchen unter 14 Jahren. Aber auch Verbrechen der Notzucht, der Blutschande und der widernatürlichen Unzucht kommen häufig bei ihnen vor, während Homosexuelle und Exhibitionisten seltener unter ihnen zu finden sind. — Im Gegensatz zu den Schwachsinnigen neigen Alkoholiker weniger zu unzüchtigen Handlungen an Mädchen unter 14 Jahren, als gerade zu Notzuchtdelikten und Blutschande. Wie bei den Schwachsinnigen scheinen auch unter ihnen Exhibitionisten und Homosexuelle selten zu sein. Noch seltener allerdings scheinen bei ihnen Delikte der widernatürlichen Unzucht vorzukommen. Schizophrene scheinen hauptsächlich zu Notzuchtdelikten zu neigen. Noch weiter gehende Schlüsse lassen sich aus den angestellten Untersuchungen wegen der geringen Zahl der Fälle nicht ziehen.

Von Interesse ist es zu wissen, in wieviel Fällen sich auch die Vorfahren (Aszendenten), die Abkömmlinge (Deszendenten) und die Seitenverwandten der kriminellen Unfruchtbargemachten kriminell verhalten hatten.

Eingehendere Untersuchungen, für die mir das Material der bayerischen kriminalbiologischen Sammelstelle[12]) in München zur Verfügung stand, habe ich bei 89 ausgesprochen kriminellen Fällen angestellt. 72 waren bei der bayerischen kriminalbiologischen Sammelstelle registriert[13]), und in den übrigen 17 Fällen habe ich die Personalakten aus den Strafanstalten eingesehen. Kriminalität in mindestens 1 der Verwandtschaftsgrade konnte ich in 41 Fällen feststellen. Ich gebe zunächst einen kurzen Überblick über die 48 Fälle, bei denen Kriminalität in den Verwandtschaftsgraden nicht nachweisbar war, und bringe dann eingehend die Untersuchungsergebnisse der 41 Fälle mit dem Auftreten von Kriminalität in den Verwandtschaftsgraden.

Die 48 Fälle ohne Kriminalität in den Verwandtschaftsgraden.

In 15 Fällen hat sich nichts Bemerkenswertes ergeben. In folgenden 5 Fällen soll nur ein Nachtrag zwecks Vervollständigung der Angaben über den Unfruchtbargemachten selbst, insbes. über seine Straftaten gegeben werden.

16 Koburg 470 — A. KrimbK. 3817.
4 Mon. Gef. w. Diebst.
Vorstr.: 10 w. Bettels, Diebst., Hehlerei, Sachbesch. u. Widerst. — alle Straftaten im Rausch begangen.
Psych.: brutal, triebhaft, wild, haltlos, willensschwach.
Progn.: fraglich — Gelegenheitsverbrecher.

---

17 Augsburg 119 — Schiz. — PsychsozK. 6381.
3 J. Gef. w. Notzucht.
Vorstr.: nur kleine wegen Bettels.
Progn.: zweifelhaft.

---

18 Straubing 212 — A. — Grd. B. Nr. 617 d. Z. Straubing.
1 J. 6 Mon. Z. w. Sittlichkeitsverbr.
Vorstr.: 9 — darunter 3 wegen Sittlichkeitsverbrechens — Exhibitionist.
Psych.: wurstig, willensschwach.
Progn.: unverbesserlich — in Sicherungsverwahrung.

---

19 Straubing 279 — Schiz. — KrimbK. 4258.
8 J. Z. w. Brandstiftung.
Vorstr.: 7 — w. schw. Diebst., Sittlichkeitsverbr. (ein noch nicht 7jähriges Mädchen geschlechtlich gewaltsam mißbraucht), Meuterei (4 J. Z.), Bettels u. Betrugsversuchs — 1. Strafe mit 16 J. 40 Tage Gef. w. schw. Diebstahls.
Psych.: roh, gefühlskalt und rachsüchtig.

---

[12]) Über Einrichtung, Zweck und Verfahren vgl. Mezger, Kriminalpolitik, 112 ff., 113, 116.

[13]) Es handelt sich zum größten Teil um kriminal-biologische Berichte nach dem bei Mezger, Kriminalp., 116, geschilderten Fragebogen (noch nicht um Fälle des neuen Reichsschemas der AV. v. 30. November 37 — DJ. 1937, 1872) und zu einem kleineren Teil um psychologisch-soziologische Befundbogen.

20 Straubing 285 — S. — KrimbK. 10 349b.
Dienstknecht, ehelich geb., 1912.
3 Mon. Z. w. Betruges.
Vorstr.: 6 —insbes. w. Betruges, Diebst. und Unterschlagung.

In 10 Fällen (21—30) ist der Unfruchtbargemachte trotz guter Umwelteinflüsse und guter Charaktereigenschaften der Eltern zum ausgesprochenen Verbrecher geworden.

21 Amberg 152 — S. — PsychsozK. 9423.
Verh. Friseur — ehelich geb. 1891.
1 J. 4 Mon. Gef. w. Betruges.
Vorstr.: mehrf. w. Bettels u. Diebstahls bestraft.
Progn.: wegen seiner Willensschwäche kaum besserungsfähig.
Vater und Mutter: gute Charaktereigenschaften.
Ehe: harmonisch.
Erziehung: ganz gut.

---

22 Straubing 149 — A. — KrimbK. 3807.
Verh. Bauhilfsarbeiter — ehelich geb. 1894.
1 J. Z. w. Unterschlagung.
Vorstr.: 12 — w. Diebst., Bedrohung, Körperverl.; Betrugs, Urkundenfälschung — meist viele Mon. Gef. —
Psych.: erheblich psychopathisch, haltlos, genußsüchtig, willensschwach, gewalttätig, verkommen.
Progn.: Fraglich — Gelegenheitsverbrecher.
Vater: nicht bestraft — nicht Trinker — arbeitsam, ruhig.
Mutter: bereits 1900 gestorben — nichts bekannt.
Erzieh.: häuslich, gut, streng.
Stämme: nichts Nachteiliges bekannt.

---

23 Straubing 101 — S. — PsychsozK. 4656.
Led. Glaspresser — ehelich geb. 1908.
1 J. 1 Mon. Z. w. Diebst.
Vorstr.: 14 — hauptsächlich w. Diebst. u. Betrugs, aber auch w. Körperv. u. Widerstands — 1. Strafe mit 16 J. w. Diebst. 6 W. Gef.
Psych.: gleichgültig, schwerfällig, arbeitsscheu, wurstig, gefühlsstumpf.
Soz. Progn.: kaum besserungsfähig.
Vater u. Mutter: nichts Nachteiliges bekannt.
Ehe: harmonisch.
Erzieh.: häuslich, gut.
Stämme: nichts Nachteiliges bekannt.

---

24 Straubing 17 — A. — Grd. B. Nr. 9652 d. Z. Straubing.
4 J. Z. w. Notzucht.
Vorstr.: 5 (darunter 2 J. Z. w. Meineids).
Psych.: hemmungslos nach starkem Alkoholgenuß.
Progn.: nicht ungünstig, aber Hang zu Alkoholismus wird ihn immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt bringen.
Vater: angesehen, gutmütig, besorgt, fleißig.
Mutter: gutmütig, fleißig, besorgt.
Ehe: harmonisch.
Über Stämme, Geschw. u. Erziehung nichts Auffälliges bekannt.

25 Augsburg 14 — S. — KrimbK. 9906.
Led. Büttner — ehelich geb. 1908. —
3 J. Z. w. Brandstiftung u. Notzuchtverbr.
Vorstr.: 2 — w. Diebstahls.
Progn.: zweifelhaft — Gelegenheitsverbrecher.
Vater u. Mutter: gute Charaktereigenschaften.
Erzieh.: streng, gut, religiös.
Geschw.: 9 — niemand bestraft.
Stämme: nichts bekannt.

---

26 Straubing 9 — S. — PsychsozK. 8216.
Led. Schreinergeselle, ehelich geb. 1907.
1 J Z. w. Diebst. i. R.
Vorstr.: 8 — wegen Diebst. — mit 15 J. w. Diebereien 3 Jahre lang in Zwangserz. — danach dauernd auf Wanderschaft.
Psych.: gleichgültig, gefühlskalt, auflehnend, willensschwach — kann sich nicht in die Gesellschaft einordnen — Strafe berührt ihn wenig.
Progn.: unverbesserlich — sehr verschlossener Gewohnheitsverbrecher, der in Sicherungsverwahrung gehört.
Vater u. Mutter: nicht Nachteiliges bekannt.
Ehe: harmonisch — gutes Zusammenleben.
Erzieh.: häuslich.
Stämme u. Geschw.: nichts Auffälliges.

---

27 Straubing 327 — A. — PsychsozK. 7866.
Verh. Schreiner — vorehelich geb. 1897.
2 J. Z. w. schw. Diebst.
Vorstr.: 35 — in erster Linie w. schw. Diebst. — jeweils mehrere Mon. bis über 1 J. Gef. w. schw. Diebst., Körperverl., Widerst. u. Beleidigung.
Psych.: hemmungslos, willensschwach — genußsüchtiger, gewalttätiger Trinker — Taten beging er, um sich Geld für Alkohol zu verschaffen.
Progn.: unverbesserlich.
Vater u. Mutter: gute Charaktereigenschaften.
Erzieh.: gut.
Geschw. u. Stämme: nichts Nachteiliges bekannt.

---

28 Straubing 242 — S. — PsychsozK. 10 102.
Led. Gärtner — unehelich geb. 1906.
1 J. Z. w. Sittlichkeitsverbr. an einem 14jähr. Mädchen.
Vorstr.: 32 — meist w. Bettels, aber auch w. Diebst., widernatürl. Unzucht, Landstreicherei, Bedrohung, Beleidigung, Betrugs.
Psych.: haßerfüllt, egoistisch, gefühlskalt, willensschwach, uneinsichtig — hysterische Anfälle.
Progn.: unverbesserlich.
Vater: wohlhabend — Tuchfabrikant.
Mutter: nichts bekannt.
Erzieh.: ganz gut.
Stämme u. Geschw.: nichts bekannt.

---

29 Straubing 100 — A. —KrimbK. 8951.
Verh. Arbeiter — ehelich geb. 1874.
1 J. 9 Mon. Z. w. Notzucht u. Blutschande.
Vorstr.: 5 — wegen Betrugs, Forstfrevels, Bedrohung, Bettels — erste Strafe mit 16 J. w. Diebst., 3 Mon. Gef. — hat u. a. seine Tochter von 15 J. unter Bedrohung mit einem Messer geschlechtlich mißbraucht.

Psych.: gefühlskalt — gewissenlos — charakterlos, roh — reizbar — egoistisch — triebhaft — sittlich verkommen — sexuelle Gier.
Progn.: unverbesserlich. — Fast schon Zustandsverbrecher.
Vater: gut, brav, tüchtig.
Mutter: gut, fleißig.
Über Geschwister und Stämme nichts Ausfälliges bekannt.

---

30 Straubing 302 — A. — KrimbK. 811.
Led. landw. Arbeiter — ehelich geb. 1881.
2 J. Z. w. Notzuchtversuchs.
Vorstr.: 36 — fast ausschließlich w. Diebst. — langjährige Zuchthaus- und Gef.-Strafen (1, 2, 5, 4, 2 J. Z. w. schw. Diebstahls).
Psych.: offen, heiter, leichtsinnig, weich, einsichtig, anlehnungsbedürftig — willensschwach — durch Strafe wenig beeindruckt — die Straftaten sind die Folge seiner großen Willensschwäche.
Progn.: unverbesserlich — „unsteter äußerst willensschwacher Trinker und dadurch Gewohnheitsverbrecher".
Vater: beliebt, religiös, verträglich, solid — keine Trinkneigung — guter Ruf.
Mutter: liebevoll, häuslich, besorgt — ein Vierteljahr einmal geisteskrank.
Erzieh.: häuslich, gut, streng, religiös — nur in der Zeit, als die Mutter krank war, trieb er sich herum und schwänzte oft die Schule.
Geschw.: nichts bekannt.
Stämme: ein Mutterbruder geisteskrank — nahm sich das Leben — sonst nichts Auffälliges bekannt.

In 5 Fällen (21—25) wird die Besserungsfähigkeit des Unfruchtbargemachten als sehr fraglich angesehen, und in den übrigen 5 Fällen (25—30) wird er als unverbesserlicher Zustandsverbrecher bezeichnet. Bei den unter Umständen noch Besserungsfähigen handelt es sich in zwei Fällen (24 u. 25) um Sittlichkeitsverbrecher und in den übrigen 3 Fällen (21—23) um Kriminelle mit einem Hang zu Diebstählen und Betrügereien. Von den 5 Unverbesserlichen zeigen zwei (26, 27) insbesondere einen Hang zu Diebstählen und 3 (28—30) sind Sittlichkeitsverbrecher, die aber außerdem auch noch eine Reihe anderer Straftaten begangen haben.

In 11 Fällen war Trunksucht des Vaters feststellbar (31—41).

31 München 1936 — 632 — KrimbK. 8267.
Led. Bergmann — ehelich geb. 1910.
1 J. 1 Mon. Gef. w. Sittlichkeitsverbrechens an Knaben.
Vorstr.: keine.
Progn.: besserungsfähig.
Vater: nie bestraft, Trinker.
Erzieh.: mangelhaft.
Geschw.: stehen alle in gutem Ruf.
Stämme: nichts bekannt.

---

32 München 1936 — 826 — A. — Gef. B. Nr. 5946/482 d. Strafgef. Bernau.
18mal vorbestraft, insbes. w. Diebst., ferner w. Betrugs, Körperv. u. Urkundenfälschung.
Vater: nicht bestraft — Trinker.
Mutter: nicht bestraft.
Näheres nicht bekannt.

33 München 1936 — 1184 — A. — KrimbK. 2562 — PsychsozK. 320.
Verh. Schlosser — ehelich geb. 1901.
10 Mon. Gef. w. Diebst. i. R.
Vorstr.: mehrf. w. Diebst. — mit 14 J. 1 Automaten aufgesperrt und als Kind kleine Diebereien begangen.
Psych.: hemmungslos, haltlos, willensschwach, sittlich minderwertig — „aktive Stehlsucht".
Progn.: Besserungsfähigkeit sehr zweifelhaft.
Vater: nie bestraft — Trinker.
Mutter: nie bestraft — streng, gut, reizbar.
Ehe: harmonisch.
Erzieh.: gut und streng.
Geschw.: keine.
Stämme: nichts bekannt.

---

34 München 1936 — 1146 — S. — KrimbK. 10 892.
Hilfsarbeiter — geb. 1913.
1 J 2 Mon. Gef. w. Diebst. i. R.
Vorstr. 8 w. Diebst. — erster Diebst. mit 16 J.
Psych.: ein ganz guter Mensch, jedoch kann er das Stehlen nicht lassen.
Progn.: u. U. noch besserungsfähig — Gelegenheitsverbrecher.
Vater: nie bestraft — gute Charaktereigenschaften, aber Trinker.
Mutter: nie bestraft, ordentlich.
Erzieh.: gut — aber vielleicht dadurch verwahrlost, daß Mutter wegen Arbeit wenig Zeit für ihn hatte.
Geschw.: 1 Stiefbruder krim.
Stämme: nichts bekannt.

---

35 Augsburg 204 — S. — PsychsozK. 8516.
Led. Biermädchen — ehelich geb. 1914.
1 J. Gef. w. Diebst. i. R.
Vorstr.: 3 — w. Diebst.
Psych.: haltlos — schon in der Jugend starke asoziale Gefühlseinstellung — Hang zum Stehlen.
Vater: nie bestraft — Trinker.
Mutter: nie bestraft — guter Ruf.
Erzieh.: gut.
Geschw.: 6 — nichts bekannt.
Stämme: nichts Auffälliges bekannt.
Progn.: fraglich.

---

36 Augsburg 266 — S. — PsychsozK. 8474.
Led. Dienstmagd — ehelich geb. 1896.
10 Mon. Gef. w. Diebst. i. R.
Vorstr.: 51 — insbes. w. Diebst., ferner w. Unterschlagung, Bettels, Konkubinats, 20mal wegen Bannbruchs und 10mal w. gewerbsm. Unzucht — erste Strafe mit 19 J. w. Diebst.
Psych.: reizbar, empfindlich, hemmungslos, haltlos, sehr willensschwach.
Vater: Bestrafungen unbekannt — Trinker.
Mutter: nie bestraft — gut, besorgt,
Erzieh.: gut.
Geschw.: 1 Bruder — Trinker.
Stämme: nichts bekannt.
Progn.: ungünstig.

37 Straubing 289 — A. — PsychsozK. 5913.
Led. Matrose — ehelich geb. 1905.
5 J. 5 Mon. Z. wegen Raubes.
Vorstr.: 20 — w. Diebst. (3mal), Körperv. (3mal), Widerst. (2mal), Beleidigung, Sachbesch., Bedrohung (6mal) u. 7 Bettelstrafen — bis zu 1 J. Gef.
Psych.: leichtsinnig, aufgeregt, roh, im Rausch rauflustig.
Progn.: ungünstig.
Vater: Strafen unbek. — schlechter Ruf — starker Trinker.
Mutter: Strafen unbekannt, schlechter Ruf — aufgeregt.
Ehe: schlecht, viel Streit.
Erzieh.: schlecht.
Geschw.: nichts bekannt.
Stämme: ein Vaterbruder sehr starker Trinker — sonst nichts bekannt.

---

38 Straubing 66 — S. — PsychsozK. 4449.
Led. Glasbläser — ehelich geb. 1908.
4½ J. Zuchthaus w. Mordversuchs — aus Eifersucht einen angeblichen Nebenbuhler (ehem. Arbeitskameraden) im Bett überfallen und versuchte ihn mit dem Messer zu erstechen.
Vorstr.: 6 — 5 w. Zechprellerei u. 1 w. gefährlicher Körperv. (6 Woch. Gef.).
Psych.: kalter, unbeeindruckbarer Mensch, frech, anmaßend, brutal, reizbar, rachsüchtig, haßerfüllt — roh, primitiv, kalt — von der Strafe nicht beeindruckt.
Progn.: sehr fraglich — erzieherische Maßnahmen werden bei seiner Kälte und Unbeeindruckbarkeit kaum von Erfolg sein.
Vater: Bestrafungen unbekannt — fanatisch, empfindlich — Trinker — im Rausch streitsüchtig.
Mutter: Strafen unbekannt — 1912 gestorben.
Stiefmutter: Die Kinder zum Betteln geschickt.
Geschw.: 4 — und 2 Halbgeschw. — angeblich nicht bestraft.
Stämme: nichts bekannt.

---

39 München 1936 — 813 — Schiz. — PsychsozK. 2538.
Led. Musiker — ehelich geb. 1901.
10 Mon. Gef. w. Sittlichkeitsdel. u. Beleidigung — öffentlich Gesäß- und Geschlechtsteil entblößt.
Vorstr.: 5 — w. homosexueller Verbr.
Psych.: weich, ängstlich, scheu, infantile Züge mit femininem Einschlag — haltlos — triebhafte Perversität — verschämt und errötet wie ein Backfisch.
Progn.: ungünstig — kaum beeinflußbar.
Vater: nie bestraft — Gewohnheitstrinker.
Mutter: nie bestraft — lesbisch.
Geschw.: 1 — gute Charaktereigenschaften.
Stämme: keine Auffälligkeiten.
Er exhibiert sein Gesäß vor Knaben und nimmt an ihnen homosexuelle Handlungen vor. Die Taten, so erklärt er, begehe er aus einem unwiderstehlichen Drang; später schäme er sich ihrer und bereue sie.

---

40 München 1936 — 279 — A. — PsychsozK. 3435.
Verh. Schuhmacher — ehelich geb. 1881.
1 J. 1 Mon. Z. w. Meineids.
Vorstr.: 7 — w. Diebst. (2 J. Gef.), Widerst. und falsche Anschuldigung. Erste Strafe mit 18 J. w. Körperv. (4 Mon. Gef.).

Psych.: jähzornig.
Progn.: fraglich.
Vater: angeblich nie bestraft, gute Charaktereigenschaften — jähzornig — Trinker.
Mutter: angeblich nie bestraft.
Erzieh.: gut.
Ehe: angeblich harmonisch.
Geschw.: 8 — nichts bekannt.
Stämme: nichts bekannt.

---

41 München 1936 — 482 — A. — PsychsozK. 6273.
Verh. Packer — ehelich geb. 1890.
1 J. 6 Mon. Gef. w. Körperv. mit Todesfolge — den Sohn im Streit erstochen.
Vorstr: als Jugendlicher w. Bettels, groben Unfugs u. Körperv. bestraft — seit 20 J. straffrei.
Psych.: jähzornig — brutal — beleidigte und bedrohte seine Angehörigen.
Progn.: sittlich minderwertiger Gewohnheitstrinker.
Vater: nie bestraft — jähzornig, gefürchtet.
Mutter: nicht bestraft, guter Ruf.
Ehe: harmonisch.
Erzieh.: gut.
Geschw.: 8 — nichts Nachteiliges bekannt.
Stämme: nichts Nachteiliges bekannt.

In 8 Fällen (33—40) werden die Unfruchtbargemachten als kaum noch besserungsfähig bezeichnet. Die Trunksucht des Vaters dürfte bei der Zeugung dieser geistig und sittlich minderwertigen Personen eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben.

Einiges Bemerkenswerte bieten die 4 letzten Fälle (38—41).

Fall 38: Hier erkennt man, daß ein noch nicht zur Kriminalität führender Charakterzug des Vaters bei dem Sohn zur Begehung von Verbrechen führen kann. Die auf den Sohn vererbte Streitsucht und Empfindlichkeit des Vaters führt bei dem Sohn zu Tätlichkeitsdelikten. — Eine ähnliche Feststellung kann man auch bei den Fällen 40 und 41 machen, wo der Jähzorn des Vaters sich beim Sohn in der Begehung von Tätlichkeitsdelikten auswirkt. — Im Fall 39 handelt es sich um einen Homosexuellen, der seine sexuelle Perversität von der Mutter geerbt haben mag; — diese war lesbisch veranlagt.

Schließlich verdienen noch die letzten 7 Fälle hervorgehoben zu werden (42—48).

42 München 1936 — 968 — Schiz. — Grd. B. Nr. ? des Strafgef. Bernau.
Körperv. mit Todesfolge.
Vorstr.: 7mal w. Roheitsdel.
Psych.: roh, gewalttätig.
Vater: nicht bestraft — jähzornig.
Mutter: nicht bestraft.
Geschw. u. Stämme: nichts bekannt.

---

43 Straubing 77 — F. — KrimbK. 8827.
Led. Dienstknecht — ehelich geb. 1909.
2 J. 8 Mon. Z. wegen Brandst. — er zündete aus Ärger und aus Wut über die Bäuerin deren Anwesen an.

Vorstr.: 3 — (5 Tg. Gefängnis wegen Diebstahls — 5 T. Haft w. Bettelns — 10 T. Gef. w. Amtsanmaßung).
Psych.: leicht verärgert, empfindlich, erregbar, reizbar, egoistisch, roh, willensschwach.
Progn.: fraglich — von Besserungsfähigkeit kann bei dem pathologischen Geisteszustand des Unfruchtbargemachten nicht gesprochen werden.
Vater: nie bestraft.
Mutter: nie bestraft.
Ehe: nichts bekannt.
Erziehung: streng.
Geschw.: 9 — Bestrafungen nicht bekannt.
Stämme: nichts bekannt.

---

44 Straubing 300 — S. — PsychsozK. 6692.
Melker — geb. 1888.
1 J. Z. w. Diebst. i. R.
Vorstr.: 53 — insbesondere w. Diebst., ferner w. Bannbruchs, Bettels und Meineids bis zu 2 J. Z.
Psych.: gutmütig, nicht böswillig, unstet, weich, reizbar, haltlos, willensschwach.
Progn.: bei der vollkommenen Haltlosigkeit des Gefangenen unverbesserlich.
Über Eltern, Geschwister und Stämme nichts bekannt.

---

45 Straubing 204 — A. — KrimbK. 6334 — PsychsozK. 45.
Verh. Tagelöhner — unehel. geb. 1880.
1 J. 1 Mon. Gef. w. Betrugs i. R.
Vorstr.: bis z. 30. Lebensj. unbestr. — ordentlich, dann mehrfach bestr., insbesondere w. Betrugs, ferner w. Diebst. u. Landstreicherei (viele Mon. oft über 1 J. Gef.).
Psych.: offen, gutmütig, aber leichtsinnig u. haltlos, willensschwach, gleichgültig — gespreizter Wichtigtuer.
Progn.: unverbesserlich — in Sicherungsverw.
Vater: Strafe nicht bekannt.
Mutter: Strafe nicht bekannt — starb 1893.
Erziehung: streng, gut — zu Arbeit und Ordnung angehalten.
Geschwister: nichts bekannt.
Stämme: 3 Geschw. des Vaters ordentlich — Großeltern väterlicherseits ordentlich, fleißig — 2 Muttergeschw. ordentlich, fleißig — Großeltern mütterlicherseits ordentlich, fleißig.
Kinder: 3 — alle ordentlich — 4 Kinder an Krämpfen gest.

---

46 Straubing 109 — A. — KrimbK. 3997.
Tagelöhner — ehel. geb. 1900.
10 J. Z. w. Brandst. in 5 Fällen (in einem Fall ein ganzes Anwesen, in 4 Fällen die Scheune angezündet) — er hat keine Freude am Feuer, er verübte die Straftaten mutwillig im Rausch, weil er das Bedürfnis hatte, jetzt etwas machen zu müssen — z. T. auch wegen des Freibiers, das die Löschmannschaften bekamen.
Vorstr.: nichts erwähnt.
Psych.: jähzornig, launisch, herzlos, roh, brutal, rachsüchtig, geistig normal, im Gemütsleben nichts Krankhaftes — erblich belasteter, debiler reizbarer und erregbarer Psychopath — Alkohol wirkt enthemmend, d. h. seine niederen Instinkte der Rache, Bosheit, des Hasses und der Gewinnsucht treten hervor.

Vater: nicht bestraft — gute Charaktereigenschaften.
Mutter: Bestrafungen unbekannt — reizbar, manisch-depressiv — Trinkerin.
Ehe: gut.
Erziehung: locker.
Über Geschw. u. Stämme nichts bekannt.

---

47 Straubing 113 — S. — PsychsozK. 6982.
Led. Dienstknecht — unehelich geb. 1909.
3 J. Z. w. Brandst. — er zündete aus Rache über seinen Dienstherrn wegen einer Lohnkürzung dessen Scheune an.
Vorstr.: mehrfach Gefängnisstrafen w. Diebst.
Psych.: fleißig, ehrgeizig, stumpf, reizbar, willensschwach.
Progn.: wegen der Willensschwäche fraglich.
Vater: Bestrafungen unbekannt — tüchtig, freundlich — starker Trinker.
Mutter: Bestrafungen nicht bekannt — empfindlich, egoistisch, zänkisch, reizbar.
Erziehung: außerhäuslich — mangelhaft.
Geschw. u. Stämme: nichts bekannt.

---

48 Straubing 2 — S. — KrimbK. 7748.
Led. Dienstknecht — unehel. geb.
3 J. Z. wegen Brandstiftung — er zündete die Scheune des Nachbarn an, weil er glaubte, dann beim Aufbau helfen und gut verdienen zu können. Es kam ihm dabei gar nicht der Gedanke, daß er jemand Schaden zufügen könnte.
Vorstr.: wegen Bettels u. Diebst.
Progn.: durch den Schwachsinn weiterhin gefährdet — führungsbedürftig.
Psych.: wenig aktiv, willig, bescheiden, Gedankenablauf verlangsamt — stumpf, aber gutmütig — leicht zu lenken.
Vater: über Strafen nichts bekannt.
Mutter: über Strafen nichts bekannt — hat ihn verlassen, als er ½ J. alt war — er hat nichts mehr von ihr gehört.
Geschw.: nichts bekannt.
Stämme: von Strafen nichts bekannt.

Beim Fall 42 kann man wiederum feststellen, daß der Vater jähzornig ist und der Sohn zu Roheitsdelikten neigt. — Aus dem Fall 43 ist zu ersehen, daß einige gleichartige Charakterzüge in starker Ausprägung zu schweren Verbrechen führen können. Ein leicht verärgerter, reizbarer, empfindlicher Mensch zündet aus Ärger und Wut über seinen Dienstherrn dessen Scheune an. Zu berücksichtigen ist allerdings auch noch sein pathologischer Geisteszustand. — Im Fall 44 wird ein Mensch infolge von Willensschwäche und Haltlosigkeit zum unverbesserlichen Zustandsverbrecher. — Bei Fall 45 handelt es sich um einen Spätkriminellen. Bis zum 30. Lebensjahr hat er sich ordentlich geführt und wird dann zu einem unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher, der in Sicherungsverwahrung genommen werden muß. — Im Fall 46 begeht ein Alkoholiker unüberlegt und ganz mutwillig immer im Rausch Brandstiftungen, nur weil er im Rausch das Bedürfnis hat, „etwas anzustellen". Zum Teil beging er diese Brandstiftungen auch wegen des Freibiers, das die Löschmannschaften bekamen. — In den Fällen 47 u. 48 finden sich typische Schwachsinnstaten. Der eine zündete die Scheune seines Dienstherrn an aus Ärger über die Lohnkürzung, der andere zündete die Scheune des Nachbarn an, weil er glaubte, beim Aufbau helfen und gut verdienen zu können.

Die 41 Fälle mit Kriminalität in den Verwandtschaftsgraden.

Von den 41 Fällen, in denen Kriminalität in mindestens einem der verschiedenen Verwandtschaftsgrade festgestellt werden konnte, waren kriminell:

in 29 Fällen die Aszendenten,
in 1 Fall die Deszendenten,
in 11 Fällen nur die Seitenverwandten.

I. Die Fälle mit Kriminalität in den Seitenlinien.

In 7 von diesen 11 Fällen war Kriminalität bei den Geschwistern nachweisbar, und in den übrigen 4 Fällen haben sich nur die entfernteren Seitenverwandten kriminell verhalten.

1. Die 4 Fälle mit Kriminalität in den weiteren Seitenlinien (Fall 49—52).

49 Straubing 105 — S. — PsychsozK. 165.
Verh. Hilfsarbeiter — unehel. geb. 1905.
1 J. 10 Mon. Z. w. Sittlichkeitsverbr. an 2 Mädchen von 8 u. 13 J.
Vorstr.: 5 — u. a. w. 3 Verbrechen wider die Sittlichkeit (widernatürliche Unzucht — und an 2 Mädchen von 10½ u. 2 J. unzüchtige Handlungen vorgenommen).
Psych.: gleichgültig, stumpf, beschränkt, uneinsichtig, willensschwach. Von der Strafe nicht sonderlich beeindruckt.
Progn.: nicht ungünstig — Besserungsfähigkeit aber doch fraglich.
Eltern: nicht bestraft, gut, beliebt, ruhig, fleißig.
Erziehung: häuslich, gut.
Geschw.: 4 — nichts Auffälliges bekannt.
Stämme: 2 Brüder der Mutter wegen Körperverletzung bestraft.

---

50 Augsburg 200 — S. — PsychsozK. 8477.
Led. Dienstmagd — ehel. geb. 1910.
6 Mon. Gef. w. Diebst. i. R.
Vorstr.: 7 w. Diebst. u. Betrugs — mehrere Mon. bis zu 1 J. Gef. — schon früh Diebereien begangen — 1. Strafe mit 16 J. w. Diebst., 2 Woch. Gef.
Psych.: triebhaft, willensschwach.
Progn.: ungünstig — unter Umständen noch besserungsfähig — Gelegenheitsdiebin.
Eltern: nie bestraft — gute Charaktereigenschaften — guter Ruf.
Erzieh.: gut, streng.
Geschw.: 7 — nichts Auffälliges.
Stämme: 1 Vaterschwester Diebstähle verübt — sonst nichts Auffälliges.

---

51 Amberg 219 — S. — KrimbK. 5537.
Verh. Hilfsarbeiter — unehel. geb. 1896.
10 Mon. Gef. w. Betrugs i. R.
Vorstr.: 23 — 12 Eigentumsdelikte, 4 Tätlichkeitsdelikte und 12 Strafen w. Bettels u. Landstreicherei.
Psych.: stumpfsinnig, gleichgültig — Triebmensch.
Progn.: unverbesserlich — Zustandsverbrecher.
Vater: nichts bekannt.
Mutter: nie bestraft.

Erzieh.: ganz gut.
Geschw.: 7 — nichts Nachteiliges bekannt.
Stämme: 1 Mutterbruder 2 J. Gef. w. Totschlags.

---

52 Straubing 290 — S. — KrimbK. 4550.
Led. Arbeiter — ehelich geb. 1900.
Mordversuch 10 J. Z. — Er hatte sich über seinen Bauern geärgert und wollte ihn daher töten.
Vorstr.: 5 — wegen Diebstahls, Unterschlagung — bis zu 1 Mon. Gefängnis.
Soz. Progn.: unverbesserlich, Zustandsverbrecher.
Vater: nicht bestraft, gute Charaktereigenschaften.
Mutter: nicht bestraft — trinkt, zänkisch und eifersüchtig.
Erzieh.: schlecht — Eltern haben sich wenig gekümmert.
Geschw.: 1, nicht bestraft.
Stämme: 3 Vaterbrüder nicht bestr., ordentlich, ein Mutterbruder Trinker, eine Mutterschwester kriminell.

In zwei Fällen (50 und 52) handelt es sich um unverbesserliche Zustandsverbrecher, in den beiden anderen um Kriminelle, deren Besserungsfähigkeit sehr fraglich ist. Die beiden noch besserungsfähigen Kriminellen sind unter guten Umwelteinflüssen (gute Erziehung und ordentliche Eltern) aufgewachsen. Bei Fall 52 dagegen sind die Umwelteinflüsse recht schlecht gewesen (schlechte Erziehung und sozial minderwertige Mutter). In zwei Fällen (50 u. 51) haben Seitenverwandte die gleiche Art von Straftaten verübt wie der Unfruchtbargemachte. Im Fall 49 handelt es sich um einen Sittlichkeitsverbrecher, in den Fällen 50 und 52 um Kriminelle mit einem Hang zum Stehlen und im Fall 51 um eine Person, die zu Eigentums- und Tätlichkeitsdelikten neigt.

2. Die sieben Fälle mit Kriminalität bei den Geschwistern (53—59).

53 München 1936 — 783 — Schiz. — KrimbK. 4194.
Led. Hilfsarbeiter — ehelich geb. 1901.
1 Jahr Gefängnis wegen räuberischer Erpressung.
Vorstr.: 33 — wegen Bettels, Landstreicherei, Widerstands, Körperverletzung, Unterschlagung, Betrugs (2mal), Diebstahls (8mal), oft mehrere Mon. Gef.
Psych.: roh, gewalttätig, launenhaft, vertrauensselig, sorglos, verschwenderisch.
Soz. Progn.: besserungsfähig — Affektverbrecher.
Vater: nicht bestraft — nicht Trinker — nicht jähzornig.
Mutter: nicht bestraft — gute Charaktereigenschaften.
Ehe: gut.
Erzieh.: häuslich gut.
Geschw.: 4 — 2 Brüder mehrfach bestraft. Näheres über die Straftaten nicht bekannt.
Stämme: nichts bekannt.

---

54 Amberg 146 — A. — PsychsozK. 1222.
10 Monate Gef. w. Körperverletzung.
Vorstr.: 27 — Diebst. (5mal), Sachbesch., Körperverl., Widerst. — 1. Strafe mit 16 J. w. Körperverl.
Soz. Progn.: besserungsfähig.

Eltern: nicht bestraft — gute Charaktereigenschaften.
Erzieh.: gut.
Geschw.: 5 — 1 Bruder w. Diebst. bestr.
Stämme: nichts bekannt.

---

55 Amberg 195 — A. — PsychsozK. 8901.
Verh. Maurer — ehelich geb. 1905.
1 J. 2 Mon. Gef.
Vorstr.: 11 — wegen Diebst. u. Körperv. — 1. Str. m. 19 J. 3 Wochen Gef. w. Diebst.
Soz. Progn.: fraglich — Endogeniker.
Vater: nicht bestr. — beliebt.
Mutter: nicht bestr. — gute Charaktereigenschaften.
Ehe: harmonisch.
Erzieh.: gut.
Geschw.: 10 — 1 Schw. in der Irrenanstalt — 1 Bruder bestr. w. Widerst. u. Körperv. — sonst nichts Nachteiliges bekannt.
Stämme: nichts bekannt.

---

56 Straubing 76 — S. — PsychsozK. 5527.
Led. Dienstknecht — ehelich geb. 1912.
12 J. Z. w. Brandst.
Vorstr.: 1 — 1931 zündete er aus Ärger über seinen Dienstherrn dessen Scheune an.
Psych.: leicht reizbar, frech, anmaßend, willensschwach, haltlos — erhebliche Urteilsdefekte, neigt zu Wutausbrüchen — erheblich psychopathische Persönlichkeit.
Soz. Progn.: sehr ungünstig — freiheitsunfähig — nur Strenge, keine Güte — Endogeniker — Intelligenz- und Willensschwäche, sowie geistige Minderwertigkeit sind die Ursache zu den Verbrechen.
Vater: nicht bestr. — fleißig, sparsam, liebevoll, religiös, ruhig.
Mutter: nicht bestr. — fleißig, verträglich, religiös.
Ehe: harmonisch.
Erzieh.: streng, gut häuslich.
Geschw.: 7 — 1 Bruder öfters eingesperrt wegen Bettels, Landstreicherei u. Diebst. — ein zweiter Bruder Trinker — kleine Strafen wegen Betrugs.

---

57 Straubing 13 — S. — Pers. Akt Nr. 1459 des Zuchthauses Straubing.
Zuchthäusler — 15 Vorstrafen.
Psych.: ausgesprochen primitiv, stumpf, gleichgültig, heimtückisch, jähzornig.
Vater: Bestrafungen nicht bekannt — untüchtig.
Mutter: Bestrafungen nicht bekannt.
Geschw.: 5 — 3 bestraft. Der 1. mehrfach w. Betrugs, der 2. geringfügig, der 3. w. Körperv. u. Widerst.
Stämme: nichts bekannt.

---

58 Straubing 162 — F. — Pers. Akt Nr. 726 des Zuchthauses Straubing.
1 J. Z. w. Diebst. im R.
Vorstr.: 9 — hauptsächlich w. Diebst. bis zu mehreren Monaten Gef.
Psych.: zugänglich, freundlich, bedrückt, fleißig, anständig, leicht reizbar, einsichtig — Psychopath.
Vater: nicht bestr. — jähzornig, fleißig — starker Trinker.
Mutter: nicht bestr. — zänkisch, sparsam.

Geschw.: 6 — 4 wiederholt bestr. wegen Diebst. u. Bettels — die beiden anderen leiden an Epilepsie und sind geistig zurückgeblieben — alle sind sie übernervös.
Stämme: nichts bekannt.

---

59 Augsburg 179 — S. — KrimbK. 7243.
Led. Dienstmagd — ehelich geb. 1899.
3 J. Z. w. Diebst.
Vorstr.: 17 — w. Diebst. u. Betrug bis zu 1 J. Z.
Progn.: unverbesserlich — Zustandsverbrecherin.
Vater: nicht bestr. Trinker.
Mutter: nicht bestr.
Erzieh.: schlecht.
Geschw.: 6 — 3 öfters bestr. w. Diebst., Rauferei und Landstreicherei.
Stämme: 3 Muttergeschw. nie bestr.

Als unverbesserlicher Zustandsverbrecher ist einer dieser 7 Kriminellen anzusehen (Fall 59). Bei zweien (Fall 55 u. 56) ist die Besserungsfähigkeit äußerst fraglich. Der unverbesserliche Zustandsverbrecher ist unter schlechten Umwelteinflüssen (schlechte Erziehung — Vater: Trinker) aufgewachsen. In vier Fällen (Fall 53—56) sind trotz guter Umwelteinflüsse und guter Charaktereigenschaften der Eltern die Kinder zu Verbrechern geworden. Dieselbe Art von Straftaten wie der Unfruchtbargemachte haben die Geschwister in vier Fällen (Fall 54, 55, 58, 59) begangen. Es handelt sich in zwei Fällen um Personen, die Eigentumsdelikte begangen haben, in 3 Fällen um Kriminelle, die zu Eigentums- und Tätlichkeitsdelikten neigen, in einem Fall um einen Brandstifter, und der letzte Fall enthält keine näheren Angaben über die Art der Straftaten.

II. Der Fall mit Kriminalität bei den Deszendenten.

60 München 36. 96 — A. — G. B. Nr. 6373/517 des Strafgef. Bernau.
45mal bestraft wegen Eigentumsdelikte — hauptsächlich wegen Betrugs.
Über die Eltern nichts bekannt.
Geschw.: 4 — 1 Bruder bestr. w. Diebst. mit 2½ J. Z. 1 unehelicher Sohn wegen Diebereien in einer Erziehungsanstalt.

Die Angaben über diesen Fall sind recht dürftig, so daß aus ihm nicht viel zu entnehmen ist.

III. Die Fälle mit Kriminalität bei den Aszendenten.

In 24 von den 29 Fällen, in denen eine kriminelle Belastung durch die Eltern festgestellt werden kann, ist von den Elternteilen der Vater allein kriminell, und in den übrigen 5 Fällen lag Kriminalität bei beiden Elternteilen vor.

1. Die 24 Fälle mit Kriminalität bei nur einem Elternteil (61—84).

Es waren nachweisbar:

Kriminalität beim Vater allein	in 11 Fällen,
Kriminalität beim Vater und bei den Geschwistern	in 12 Fällen,
Kriminalität beim Vater, bei den Geschwistern und bei weiteren Seitenverwandten	in 1 Fall.

a) Die 11 Fälle mit Kriminalität beim Vater allein (61—71).

61 Straubing 74 — S. — Grd. B. Nr. 203 des Zuchthauses Straubing.
1 J. Z. w. Notzuchtversuchs.
Vorstr.: 7 — w. Körperverletzung, Jagdvergehens u. Bettels.
Psych.: stumpf, haltlos, unbelehrbar, sexuell triebhaft.
Progn.: besserungsfähig.
Vater: einige Mon. w. Körperverl. bestr.
Mutter: nicht bestr., tüchtig sparsam.
Über Ehe, Erziehung und Stämme nichts bekannt.

---

62 Straubing 68 — S. — Grd. B. Nr. 139 des Zuchthauses Straubing.
1 J. 6 Mon. Z. w. Betrugs i. R.
Vorstr.: 14 — w. Betrugs u. Diebst.
Psych.: roh, kalt, hinterlistig, egoistisch, wurstig, jähzornig, hemmungslos, genußsüchtig.
Progn.: unverbesserlich — Gewohnheitsverbrecher — nach Gefühls- und Verstandesanlagen ist eine Rückkehr in die Gesellschaftsordnung nicht zu erwarten.
Vater: 7mal wegen Bettels und Diebst. bestraft — jähzornig — starker Trinker.
Mutter: nicht bestraft — tüchtig, sparsam, besorgt.
Über Ehe, Erziehung, Geschw. und Stämme nichts bekannt.

---

63 Straubing 281 — A. — PsychsozK. 3092.
Led. Händler — ehel. geb. 1905.
Sittlichkeitsverbrecher.
Vorstr.: 35 — w. Diebst., Betrugs, Hehlerei, Widerstands und gefährlicher Körperverletzung (14 Mon. — er war wegen Diebereien in Zwangserziehung).
Psych.: im Rausch rauflustig, reizbar, leichtsinnig.
Progn.: unverbesserlich.
Vater: wegen Körperverletzung, Bedrohung und groben Unfugs bestraft — jähzornig — früher viel getrunken.
Mutter: gut, fleißig.
Erzieh.: schlecht.
Geschw.: 4 —2 Brüder wurden bei einer Rauferei erstochen.
Stämme: nichts bekannt.

---

64 München 1936. 939 — S. — PsychsozK. 10 960.
Led. Dienstmagd — ehelich geb. 1915.
10 Mon. Gef. w. Kindstötung — sie tötete ihr uneheliches Kind. Als sie auf dem Abort saß, vollzog sich die Geburt; — sie ließ das Kind in den Abort hineinfallen.
Vorstr.: keine.
Psych.: gutmütig, unüberlegt handelnd.
Soz. Progn.: günstig — allerdings leicht verführbar.
Vater: wegen Rauferei (2 J. Gef.) u. Sittlichkeitsverbrechens mit 1 Kinde bestr. — Trinker — streitsüchtig, rabiat, launisch.
Mutter: gut, sparsam — guter Ruf.
Ehe: disharmonisch w. d. Trunksucht d. Vaters.
Erzieh.: ganz gut.
Geschw.: 8 — Näheres nicht bekannt.
Stämme: nichts bekannt.

65 Amberg 243 — A. — PsychsozK. 7265.
Verh. Spenglermeister — ehelich geb. 1882.
4 J. 10 Mon. Z. w. Sittlichkeitsverbr. u. Blutschande mit seinen beiden Töchtern über und unter 14 J.
Vorstr.: kleinere Strafen w. Bettels und Diebereien, die er als Junge verübte. — Eine größere Strafe w. Diebst. u. 6 Monate Gef. w. unerlaubter Entfernung aus dem Heere.
Psych.: einsichtig, fleißig, liederlich, schwernehmend, willensschwach, unter der Strafe leidend.
Soz. Progn.: günstig — besserungsfähig.
Vater: 2 J. Gef. wegen betrügerischen Bankrotts — viel getrunken.
Mutter: nicht bestraft.
Geschw.: 3 — nichts Auffälliges bekannt.
Stämme: 2 entfernte Verwandte starben im Irrenhaus — sonst nichts bekannt.
Kinder: 5 (13—22 J. alt) nicht bestraft.

---

66 Straubing 42 — S. — Grd. B. Nr. 95 des Zuchthauses Straubing.
1 J. 2 Mon. Z. w. Blutschande.
Vorstr.: keine.
Psych.: arbeitsscheu, trunksüchtig, verträglich, anständig — zeigt Reue — geringe körperliche Mißbildung.
Soz. Progn.: besserungsfähig.
Vater: 2 Mon. Gef. w. Diebst. — fleißig, mißtrauisch, geschäftlich tüchtig.
Mutter: angeblich nicht bestraft — gutmütig, verträglich, sparsam, tüchtig.
Über Erziehung, Geschw. und Stämme nichts bekannt.

---

67 Straubing 152 — S. — PsychsozK. 7674.
Led. Dienstknecht — ehelich geb.
2 J. 6 Mon. Z. w. Brandstiftung — er beging die Tat, um die Versicherungssumme zu erhalten.
Vorstr.: keine.
Psych.: bescheiden, ruhig, anständig, einsichtig, anlehnungsbedürftig, willensschwach — von der Strafe beeindruckt.
Progn.: günstig — besserungsfähig.
Vater: 4½ J. Gef. w. gefährl. Körperverletzung.
Mutter: nicht bestr. — starb, als der Unfruchtbargemachte 2 Jahre alt war.
Erzieh.: mäßig.
Über Geschw. und Stämme nichts bekannt.

---

68 München 1936 — 558 — S. — KrimbK. 10 429.
Led. Hilfsarbeiter — ehelich geb. 1908.
8 Mon. Gef. w. Diebst. i. R.
Vorstr.: 20 — w. Einsteigediebst. (3mal), Betrugs, Beleidigung, Urkundenfälschung, Körperverl., Bedrohung.
Psych.: arbeitsscheu — triebhafter Hang z. Stehlen.
Progn.: unverbesserlich — Zustandsverbrecher — eine ausgesprochen diebische, schwindlerische Natur.
Vater: einige kleinere Strafen w. Körperverletzung — ruhig, beliebt.
Mutter: nicht bestr. — leicht erregbar — gute Charaktereigenschaften.
Ehe: gut.
Erzieh.: schlecht.
Geschw.: 7 — ordentlich.
Stämme: keine Bestrafungen.

69 München 1936 — 1093 — S. — Grd. B. Nr. 6894/576 d. Strafgef. Bernau.
11mal wegen Diebst., Betrugs und Körperverl. bestraft.
Psych.: stark diebisch veranlagt.
Progn.: erscheint unverbesserlich — ist auf dem besten Wege, sich zum Gewohnheitsverbrecher zu entwickeln.
Vater: bestr. (Gründe unbekannt).
Mutter: nicht bestr.
Geschw.: niemand bestraft.
Stämme: nichts Nachteiliges bekannt.

---

70 Straubing 90 — Schiz. — PsychsozK. 7500.
Led. landw. Arbeiter — ehelich geb. 1900.
2 J. 1 W. Z. w. Eisenbahntransportgefährdung. — Er hatte einen Stein auf die Schienen gelegt. Er beging die Tat, um wieder ins Zuchthaus zu kommen und versorgt zu sein.
Vorstr. 21 — w. Diebst., Bannbruchs, Sachbesch. u. Bettels.
Psych.: stumpf, wurstig, einsichtslos — primitiver Mensch ohne ethisches Gefühl — infolge seiner abnormen geistigen Verfassung mit Strafe nicht beeindruckbar.
Progn.: unverbesserlich.
Vater: 4 W. Gefängnis w. Rauferei — Trinker — starb 1926.
Mutter: nicht bestr. — friedfertig — starb 1922.
Ehe: viel Streit und Zank.
Erzieh.: schlecht. — Vater kümmerte sich nicht um ihn.
Über Geschw. und Stämme nichts bekannt.

---

71 Straubing 291 — S. — KrimbK. 8828, Psychsoz. 1612.
Led. Dienstknecht — ehelich geb.
15 J. Z. w. Brandstiftung in 6 Fällen — z. T. unmotiviert, z. T. aus Rache. Er erklärt, Brände hätten ihm schon immer gefallen; am besten gefiel ihm, wenn die Leute gejammert und geschrien hätten.
Vorstr.: 6 — w. Diebst. u. Zechprellerei, und einmal w. unzüchtiger Handlungen an einem Mädchen.
Psych.: primitiv, triebhaft, faul, frech, boshaft — gemeingefährlich, geisteskrank. — Hang zum Stehlen.
Progn.: unverbesserlich — endogener Zustandsverbrecher.
Vater: mehrfach bestraft (Gründe unbekannt) — ruhig, nüchtern, tüchtig.
Mutter: nicht bestraft.
Ehe: viel Streit.
Geschw.: 10 — angeblich niemand bestraft.
Stämme: nichts bekannt.

In 3 Fällen (61—63) hat der Vater Straftaten derselben Art begangen wie der Unfruchtbargemachte. Als unverbesserlich ist der Unfruchtbargemachte in zwei (62 u. 63) von diesen drei Fällen anzusehen. Es zeigen der Vater und der Unfruchtbargemachte im Fall 62 Neigung zu Eigentumsdelikten und in den Fällen 61 u. 63 einen Hang zu Tätlichkeitsdelikten.

Bei den übrigen 8 Fällen sind 4 Kriminelle als unverbesserliche Zustandsverbrecher anzusehen (Fall 68—70). Trunksucht des Vaters liegt in drei Fällen vor (64, 65, 70). Es handelt sich bei diesen 8 Fällen in 2 Fällen (68, 69) um Kriminelle mit triebhaftem Hang zu Diebstählen und in 2 Fällen (65 u. 66) um Sittlichkeitsverbrecher. Die vier übrigen Fälle betreffen eine Dienstmagd, die ihr uneheliches Kind getötet hat (64), einen Brandstifter

(67), einen wegen verschiedener Delikte Bestraften (70) und einen Kriminellen mit einem verbrecherischen Hang zu Diebstählen und Brandstiftungen (71).

---

b) Die 12 Fälle mit Kriminalität beim Vater und bei den Geschwistern (72—83).

72 Straubing 278 — S. — KrimbK. 951.
Verh. Hilfsarbeiter — ehelich geb. 1903.
1 J. 6 Mon. Z. w. Diebstahls.
Vorstr.: 13 — in erster Linie wegen Diebst. mit hohen Gef.- und auch Z.-Strafen, ferner w. Betrugs und Beleidigung bestraft.
Psych.: gemütsstumpf, oberflächlich, arbeitsscheu, gleichgültig, im Rausch gewalttätig, willensschwach, triebhafter haltloser energieloser Trinker. — Von Strafe unbeeindruckt.
Progn.: unverbesserlich — seit 1934 in Sicherungsverwahrung.
Vater: wegen Wilddieberei bestraft — jähzornig, roh, brutal, erregbar, geisteskrank — mißhandelt Frau und Kinder — starker Trinker.
Mutter: nie bestraft — ruhige, stille, fleißige Frau.
Geschw.: 4 — 2 bestraft — der eine 18 Mon. Gef. w. Diebst., der andere 4 Mon. Gef. w. Diebst.
Stämme: 2 Vaterbrüder nicht bestraft, Trinker — 4 Muttergeschwister: nicht bestraft — ordentlich.

---

73 Straubing 133 — S. — PsychsozK. 9302 — KrimbK. 7513.
Led. Arbeiter — ehelich geb. 1911.
1 J. 2 Mon. Z. w. schweren Diebst.
Vorstr.: 7 — haupts. w. schw. Diebst. — 10jährig erstmals straffällig — kam wegen Diebereien in Erziehungsanstalt.
Psych.: stumpf, öde, leichtsinnig, gefühlskalt, widerspenstig, reizbar, falsch, anlehnungsbedürftig, willensschwach.
Progn.: unverbesserlich — Zustandsverbrecher.
Vater: einmal w. Diebst. gering bestraft — jähzornig — Trinker.
Mutter: nicht bestraft — gut, sparsam, besorgt.
Erzieh.: schlecht.
Geschw.: 4 — 1 Schwester w. Diebst. bestraft.
Stämme: nichts Auffälliges bekannt.

---

74 Straubing 55 — S. — PsychsozK. 2811.
1 J. 6 Mon. Z. w. Meineidsverleitung. — Er hat im Februar 1933 mit einem anderen ein Faß Bier gestohlen und diesen verleitet, falsch auszusagen.
Vorstr.: 7 — 3 w. Diebst. (4 Mon. Gef. — 1 J. 5 Mon. Gef. — 6 Mon. Gef.), ferner wegen Betrugs, Reisens in Horden u. falscher Namensangabe. — Erste Strafe mit 17 J. w. schw. Diebstahls.
Psych.: stumpf, gleichgültig, gefühlskalt, willenlos, verkommen, ohne Einsicht und Reue.
Soz. Progn.: unverbesserlich — scheint erblich belastet zu sein, da Vater ein ausgesprochen Krimineller ist. Erzieherische Beeinflussung wird bei der Gleichgültigkeit und Stumpfheit des Unfruchtbargemachten kaum nachhaltigen Erfolg zeitigen.
Vater: nach Heimatberichten 33mal vorbestraft w. Diebst., Körperverl., Urkundenfälschung, Waffentragens, Widerst., Blutschande u. a.
Mutter: nicht bestr. — fleißig besorgt — starb 1919.
Ehe: harmonisch.

Erzieh.: äußerst schlecht — seit dem Tod der Mutter hat sich der Vater wenig um die Kinder gekümmert, sondern sie sogar zum Stehlen abgerichtet.
Geschw.: 6 — 4 bestr.: 1 Bruder w. Diebst. (18 Mon. Gef.), 1 zweiter Bruder w. Diebst. (3 Mon. Gef.), 1 dritter Bruder mehrfach bestraft, 1 vierter mehrere kleinere Strafen.
Stämme: weder Geisteskrankheiten, noch Kriminalität.

---

75 Straubing 38 — S. — Grd. B. 8069 des Zuchthauses Straubing.
2 J. 2 Mon. Z. w. Diebst. u. Körperverl.
Vorstr.: 16 — w. Diebst. i. R. (5mal), Körperverl. (2mal), Bettels (9mal), Landstreicherei u. Widerst. — bis über 1 J. Gef.
Psych.: gleichgültig, gefühlskalt, leichtsinnig, schwerfällig, haltlos willensschwach — gegen die Strafe wurstig.
Soz. Progn.: unverbesserlich — „die Neigung zu Kriminalität, Landstreicherei und Bettel muß als anlagemäßiger Defekt angesehen werden".
Vater: wegen Körperverl. bestr. (4 Mon. Gef.) und auch wegen Bettels — streitsüchtig — Trinker.
Mutter: nicht bestraft — fleißig, verträglich.
Erzieh.: häuslich, gut.
Geschw.: 5 — 1 Bruder bestr. w. Totschlags mit Zuchthaus.
Stämme: nichts bekannt.

---

76 München 1936 — 818 — mdepr. — KrimbK. 3335 — PsychK. 6590.
Led. Metzger — ehelich geb. 1880.
1 J. 3 Mon. Gef. w. Betrugs und andere.
Vorstr.: 56 — meist wegen Betrugs, Diebst., Unterschlagung u. Körperverl. und auch wegen Meineids — mehrere Zuchthausstrafen. Erste Strafe mit 27 J. w. Körperverletzung.
Psych.: paranoider Psychopath — kommt bei der Frage nach seiner Straftat sofort in einige Erregung, spricht hypomanisch — lebhaft, freundlich. Er erklärt, er habe so Erscheinungen und höre Stimmen. — Haltlos, ethisch-defekt, sehr reizbar und sehr egoistisch — steht an der Grenze der geistigen Zurechnungsfähigkeit — in Irrenanstalten gewesen.
Progn.: unverbesserlich — gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher — in Sicherungsverwahrung.
Vater: w. Unterschlagung, Körperverl. u. Meineids bestraft — bis zu 2 J. Z. — angeblich Trinker.
Mutter: nie bestraft — gute Charaktereigenschaften — Morphinistin.
Über Ehe, Erziehung und Stämme nichts bekannt.
Geschw.: 3 — 1 Bruder Trinker, 1 Bruder w. Diebstahls, Unterschlagung und Körperverletzung bestraft.

---

77 Straubing 43 — S. — Grd. B. Nr. 8793 des Zuchthauses Straubing.
5 J. Z. w. Körperverletzung mit Todesfolge.
Vorstr.: 4mal w. Körperverl. (bis 4 Mon. Gef.), 4mal w. Diebstahls (bis 5 Mon. Gef.), 1mal wegen Betrugs und 1mal w. Blutschande mit 2 J. 3 Mon. Z. bestraft.
Psych.: faul, kalt, verlogen, rachsüchtig, jähzornig, brutal, hemmungslos, ohne jedes soziale und ethische Empfinden.
Vater: mehrfach w. Körperverl. u. Diebst. bestr. — fleißig, besorgt, launisch, reizbar jähzornig.
Mutter: nicht bestraft, gutmütig, sparsam.

Erzieh.: nicht gut.
Progn.: fraglich bei seiner offensichtlichen Hemmungslosigkeit.
Geschw.: 9 — 3 vorbestr. (näheres unbekannt).
Stämme: nichts bekannt.

---

78 Straubing 5 — S. — PsychsozK. 7681.
Led. Dienstknecht — ehelich geb. 1904.
2 J. Z. w. fortges. Versuchs zur Brandstiftung.
Vorstr.: keine.
Psych.: stumpf, gleichgültig, offen, zugänglich, anlehnungsbedürftig, religiös, schwermütig, willensschwach, stark beeinflußbar, leicht verführbar — unter der Strafe leidend — zeigt Reue.
Progn.: besserungsfähig.
Vater: 1 J. 3 Mon. Z. w. Meineids — arbeitsscheu — in letzter Zeit ganz heruntergekommen.
Mutter: nicht bestraft, ruhig, gut, fleißig, ordentlich.
Ehe: wegen der Trunksucht des Vaters oft Streit.
Erzieh.: häuslich, nicht gut. Eltern kümmerten sich nicht um die Kinder.
Geschw.: 9 — 2 bestraft — der eine 3 Mon. Gef. w. Brandstiftung, der andere 2 J. Z. w. Anstiftung zur Brandstiftung.
Stämme: nichts bekannt.

---

79 Straubing 8 — S. — PsychsozK. 7680.
Verh. Landwirt — ehelich geb. 1900.
2 J. Z. wegen Anstiftung zur Brandstiftung. — Er hat seinem Bruder 1000 RM. versprochen, wenn dieser sein Anwesen anzündet. Er glaubte durch die Auszahlung der Versicherungssumme sein stark verschuldetes Anwesen retten zu können.
Psych.: offen, ernst, schwer nehmend, ruhig, bescheiden, einsichtig, anlehnungsbedürftig — unter der Strafe leidend.
Progn.: günstig.
Über Eltern, Geschw. und Stämme s. Fall 78, der ein Bruder dieses Unfruchtbargemachten ist.

---

80 Straubing 71 — S. — PsychsozK. 8008.
Led. Dienstknecht — ehelich geb. 1909.
1 J. 3 Mon. Z. w. Brandstiftung und Versicherungsbetrugs.
Vorstr.: keine.
Psych.: stumpf, gleichgültig, ungesellig, finster, uneinsichtig, beeinflußbar — durch Strafe nicht sonderlich beeindruckt.
Progn.: fraglich — seine Willensschwäche kann ihm wieder gefährlich werden.
Vater: angeblich bestraft wegen Meineids und Sittlichkeitsverbrechens mit kleinen Kindern.
Mutter: nicht bestraft, tüchtig besorgt.
Ehe: gut.
Erzieh.: streng, gut häuslich.
Geschw.: 9 — 2 bestraft — 1 Bruder w. Diebst., 1 zweiter wegen Anstiftung zu der vom Unfruchtbargemachten ausgeführten Brandstiftung mit Zuchthaus bestraft.

---

81 Koburg 401 — A. — KrimbK. 8580.
Verh. Arbeiter — ehelich geb. 1895.
7 Mon. Gef. w. Sittlichkeitsverbrechens an einem schwachsinnigen Mädchen.

Vorstr.: 19 — w. Roheiten und Gewalttätigkeiten mehrfach bestraft — insbesondere w. Körperverl., Beleidigung, Bedrohung.
Psych.: stumpf, gleichgültig, sinnlich, widerwillig, roh, hinterhältig, Raufer.
Progn.: fraglich — schwer besserungsfähig — Gelegenheitsverbrecher.
Vater: angeblich ca. 15mal bestraft, meist wegen Forstfrevels — jähzornig, Raufer, etwas aufgeregt, früher starker Trinker.
Mutter: nie bestraft — gute Charaktereigenschaften — früher Trinkerin.
Erzieh.: gut.
Geschw.: 6 — der fünfte: 19 Vorstrafen (Gründe unbekannt), der sechste: 6 Vorstrafen wegen Körperverl., Beleidigung, — geisteskrank — epileptische Anfälle.

---

82 Straubing 283 — S. PsychsozK. 6985 — KrimbK. 3985.
Verh. Kutscher — ehelich geb. 1892.
5 J. Z. w. Sittlichkeitsverbrechens — er hat an seiner 10jährigen Tochter unsittliche Handlungen vorgenommen.
Vorstr.: 9 — wegen Hehlerei, Diebst. u. Körperverl. und zweimal wegen Sittlichkeitsverbrechens bestraft. Erste Strafe w. Sittlichkeitsverbrechens an der ältesten Tochter; zweite Strafe, 2 J. 6 Mon. Z., wegen unsittlicher Handlungen an einer Tochter von 4 J. — abnorme sexuelle Triebstärke.
Psych.: leichtsinnig, ernst, einsichtig, willensschwach, erregbar, genußsüchtig — sozial entwurzelter Mensch ohne sittliche Hemmungen, mit abnorm sexueller Triebstärke.
Progn.: unverbesserlich.
Vater: mehrfach bestraft (Gründe unbekannt) grob, streitsüchtig.
Mutter: nicht bestraft, gut, fleißig, besorgt.
Erzieh.: schlecht.
Geschw.: 3 — 1 w. Diebst. u. Körperverl. vorbestr., die 2 anderen ordentlich.
Kinder: 7 — unversorgt.
Stämme: Vaterbruder in einer Irrenanstalt — sonst nichts Auffälliges bekannt.

---

83 Amberg 193 — S. PsychsozK. 9406.
5 Mon. Gef. w. Betrugs im Rückfall.
Vorstr.: mehrere w. Bettels, Bannbruchs, Betrugs u. Sittlichkeitsverbrechens.
Psych.: geistig minderwertiger Psychopath.
Progn.: sehr fraglich.
Vater: mehrfach bestraft — u. a. w. Körperverl. mit Todesfolge und Forstfrevels — mißhandelt seine Ehefrau.
Mutter: nie bestraft — gute Charaktereigenschaften.
Erzieh.: ganz gut.
Geschw.: 6 — 3 bestraft, 1 wegen Steuerhinterziehung, ein anderer wegen Brudermordes.
Stämme: nicht bekannt.

Es haben Straftaten derselben Art wie der Gefangene begangen:
der Vater und die Geschwister in 5 Fällen (72—76),
nur der Vater in 1 Fall (77),
nur die Geschwister in 5 Fällen (78—82),
weder der Vater noch die Geschwister in 1 Fall (83).

Bei den 5 Fällen (72—76), bei denen der Vater und die Geschwister gleichartige kriminelle Neigungen zeigen, handelt es sich durchweg um unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher. In 3 Fällen (72—74) ist ein Hang zu

Diebstählen, im Fall 75 eine Neigung zu Tätlichkeitsdelikten und im Fall 76 eine Neigung zu Eigentums- und Tätlichkeitsdelikten sowohl bei den Unfruchtbargemachten als auch bei dem Vater und den Geschwistern feststellbar.

Im Fall 77 zeigen der Unfruchtbargemachte und der Vater Neigung zu Diebstählen und Tätlichkeitsdelikten, der Unfruchtbargemachte außerdem einen Hang zu Sittlichkeitsdelikten. Es handelt sich um einen schwer kriminellen, außerordentlich minderwertigen, kaum noch besserungsfähigen Asozialen, dessen erbliche Belastung vom Vater her erwiesen ist.

Unter den 5 Fällen (78—82), bei denen nur die Geschwister die gleichartige kriminelle Neigung zeigten, ist nur einer als unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher anzusprechen, (82) und zwei (80 u. 81) sind als schwer besserungsfähig anzusehen. In drei Fällen (78—80) sind der Unfruchtbargemachte und seine Geschwister wegen Brandstiftung bestraft. Es zeigen der Unfruchtbargemachte und die Geschwister im Fall 81 Neigung zu Tätlichkeitsdelikten und im Fall 82 Neigung zu Diebstählen und zu Tätlichkeitsdelikten, der Unfruchtbargemachte außerdem einen Hang zu Sittlichkeitsverbrechen.

Im Fall 83 handelt es sich um einen Kriminellen, der Neigung zu Eigentumsdelikten zeigt. Seine Besserungsfähigkeit erscheint fraglich.

c) Der Fall mit Kriminalität beim Vater, bei den Geschwistern und bei den Seitenverwandten.

84 Straubing 240 — A. — KrimbK. 3243 — PsychsozK. 6493.
Verh. landw. Arbeiter — ehelich geb. 1882.
1 J. 6 Mon. Z. wegen Meineids.
Vorstr.: 37 — hauptsächlich w. Körperverl. (erheblich bestraft), ferner w. Diebst., Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Unterschlagung, Betrugs, Blutschande und Bettels. — Erste Strafe mit 20 J. w. Diebst. (3 Mon. Gef.), 2. Strafe wegen Körperverl. (1 J. 7 Mon. Z.), 3. Str. w. Einbruchsdiebst. (3 J. Z.).
Psych.: gleichgültig, gefühlskalt, brutal, reizbar, jähzornig, haltlos, willensschwach.
Soz. Progn.: unverbesserlich — in Sicherungsverwahrung.
Vater: angeblich wegen Körperverl. 6 Mon. Gef. — jähzornig, reizbar — Trinker.
Mutter: still, fromm, fleißig.
Erzieh.: schlecht — es kümmerte sich niemand um ihn.
Geschw.: 2 — 1 Bruder 18mal vorbestr. (Gründe unbekannt).
Stämme: ein Vaterbruder wegen Rauferei bestraft.

Es handelt sich hier um einen unverbesserlichen Zustandsverbrecher, der sich in Sicherungsverwahrung befindet. Er zeigt einen Hang zu Tätlichkeits- und Eigentumsdelikten. Eine Neigung zu Tätlichkeitsdelikten scheint auch bei dem Vater und einem Vaterbruder vorhanden zu sein.

2. Die 5 Fälle mit Kriminalität bei beiden Elternteilen (85—89).

Es waren kriminell:

a) nur Vater und Mutter in einem Fall.
b) Vater, Mutter und weitere Seitenverwandte in einem Fall.
c) Vater, Mutter und Geschwister in zwei Fällen.
d) Vater, Mutter, Geschwister und weitere Seitenverwandte in einem Fall.

a) Der Fall mit Kriminalität bei den Eltern allein (85).

85 München 1936 — 294 — S. — KrimbK. 9330 — PsychsozK. 4985.
Led. Hilfsarbeiter, ehelich geb. 1906.
2 J. 6 Mon. Gef. w. Diebst. i. R. (12 Autodiebst.).
Vorstr.: 6 — 4mal wegen Diebst. (bis zu 10 Mon. Gef.) — (Autodiebst., aus Lust am Fahren); ferner wegen Körperverl. u. Hehlerei bestr. — erste Strafe mit 17 J. w. schweren Diebst. — bereits mit 10 J. zwei schw. Diebst. verübt — von 1923 bis 1926 mit insges. 4½ J. Gef. bestraft.
Psych.: stumpf, faul, verwahrlost, beeinflußbar, gleichgültig, haltlos und willensschwach, Psychopath — von der Strafe wenig beeindruckt.
Progn.: unverbesserlich — bei der psychopathischen Veranlagung, der geistigen und sozialen Minderwertigkeit ist eine dauernde Besserung nicht zu erwarten.
Vater: zweimal wegen Diebst. bestraft.
Mutter: zweimal bestraft — mit Gef. w. Hehlerei und Geldstrafe wegen Übertretung d. GO.
Ehe: harmonisch.
Erzieh.: sehr mangelhaft.
Geschw.: 1 Schwester — nicht bestraft.
Stämme: nicht Auffälliges bekannt.

Es handelt sich hier um einen haltlosen, unverbesserlichen Schwachsinnigen mit stark verbrecherischem Hang zum Stehlen, mit dem er familiär belastet zu sein scheint, da die Eltern wegen Diebstahls und Hehlerei bestraft sind.

b) Der Fall mit Kriminalität bei den Eltern und den weiteren Seitenverwandten (86).

86 Straubing 86 — A. — PschsozK. 2124.
Verh. Tagelöhner — ehelich geb. 1903.
3 J. Z. w. Körperverl. mit Todesfolge — im Rausch einen anderen erstochen.
Vorstr.: 8 — w. Körperverl. (3mal), Blutschande mit der Mutter (2 J. Z.), Bedrohung, Widerst., Beleidigung, Diebst. u. a. — Erste Strafe mit 17 J. 1 Woche Gef. w. Diebst.
Psych.: derb, roh, brutal, im Rausch hemmungslos, hypomanisch — ohne jedes soziale Empfinden — von Strafe beeindruckt.
Soz. Progn.: fraglich — unter Umständen noch besserungsfähig, erzieherischen Einflüssen zugänglich.
Vater: öfters w. Roheitsdel. bestr. — anständiger Charakter, beliebt, ruhig, fleißig.
Mutter: 2 J. Z. w. Blutschande mit dem Sohn — fleißige, ruhige, brave Frau.
Ehe: harmonisch.
Erzieh.: häuslich unter guten Einflüssen.
Geschw.: 3 u. 3 Stiefgeschw. — nichts bekannt.
Stämme: Familienmitglieder des Vaters, insbes. der Großvater gefürchtet wegen ihrer Gewalttätigkeiten — ein Vaterbruder w. Roheitsdel. bestr. Im Stamme der Mutter schwachsinnige Personen.

Es handelt sich um einen hemmungslosen, aus schwerbelasteter Familie stammenden Alkoholiker mit Neigung zu Diebstählen und Tätlichkeitsdelikten. Eine Neigung zu Tätlichkeitsdelikten zeigt sich beim Vater, dem Großvater väterlicherseits und einem Vaterbruder, während der Hang zu Diebstählen und auch Trunksucht in keinem der Verwandtschaftsgrade feststellbar sind.

c) Die beiden Fälle mit Kriminalität bei den Eltern und den Geschwistern (87 u. 88).

87 Augsburg 171 — S. — PsychsozK. 7980.
Verh. Arbeiterin — ehelich geb. 1907.
1 J. 3 Mon. Gef. w. Diebst. i. R.
Vorstr.: 5 — in erster Linie w. Diebst. (bis zu 1 J. 3 Mon. Gef.), ferner w. Widerst. u. Beleidigung.
Psych.: leichtnehmend, falsch, verlogen, willensschwach, ohne Gemütsbewegung.
Progn.: ungünstig.
Vater: w. Waldfrevels mehrmals bestr. — Trinker.
Mutter: einmal w. Forstfrevels und einmal w. Betruges bestraft.
Geschw.: 9 — 1 Schw. bestr. w. Widerstands — über die anderen nichts bekannt.
Stämme: keine Auffälligkeiten.

---

88 Straubing 53 — S. — KrimbK. 268 — PsychsozK. 3244.
Led. Dienstknecht — ehelich geb. 1893.
Vorstr.: 22 — 15mal w. Diebst. (u. a. 1 J. Z., 3 J. 1 Mon. Z., 4 J. Z. — 2 J. Z.), ferner w. Betrugs, Bettels, Körperverl. u. Unterschlagung.
Psych.: stumpf, kalt, wurstig, reizbar, gewalttätig — krankh. Störung der Urteilsfähigkeit.
Progn.: unverbesserlich — in Sicherungsverwahrung — Gewohnheitsverbrecher aus Schwäche und Haltlosigkeit.
Vater: öfters schwer bestraft w. Rauferei u. Diebst. — 1913 im Z. w. Körperverl. — reizbar — Trinker — im Rausch streitsüchtig und gefährlich — prügelt Frau und Kinder.
Mutter: ruhiger Charakter, fleißig, brav, religiös — einmal in eine Diebstahlsaffäre hineingezogen und bestraft.
Ehe: disharmonisch w. Trunksucht des Vaters.
Erzieh.: schlecht — Kinder zum Betteln geschickt.
Geschw.: 6 — 2 bestr.: 1 Bruder öfters w. Diebst., 2 Schw. 9 Mon. Gef. w. Rauferei.
Stämme: nichts bekannt.

In beiden Fällen handelt es sich um unverbesserliche, erblich schwer belastete Schwachsinnige mit ausgesprochenem Hang zu Diebstählen, der in kleinem Ausmaße schon bei den Eltern vorhanden zu sein scheint. Der Fall 88 weist auf eine ausgesprochene Verbrecherfamilie hin.

d) Der Fall mit Kriminalität bei den Eltern, Geschwistern und weiteren Seitenverwandten (89).

89 Straubing 120 — A. — KrimbK. 3828.
Led. Tagelöhner — ehelich geb. 1905.
2 J. Z. w. Unzucht mit einem 13jähr. Mädchen.
Vorstr.: 25 — insbes. w. Körperverl., Diebst. u. Urkundenfälschung — immer mehrere Monate Gef. — erste Strafe mit 15 J.: 11 Mon. Gef. w. schw. Diebst.
Psych.: reizbar, hinterlistig, gleichgültig, streitsüchtig, stark triebhaft, arbeitsscheu, haltlos, hemmungslos — Psychopath.
Progn.: unverbesserlich.

Vater: öfters schwer bestr. w. Widerst., Körperverl. u. a. — brutal, jähzornig, geisteskrank — niedrige Gesinnung — hat sich erhängt.
Mutter: mehrf. bestr. w. Kuppelei u. a.
Erzieh.: sehr schlecht.
Geschw.: 7 — 5 bestraft:

1. Bruder: 9 Vorstr. w. Diebst. u. Betruges — arbeitsscheu — Trinker.
2. Bruder: 7mal vorbest. w. Diebst., Betruges, Bettels, Fahnenflucht (4 J. Gef.) — in Zwangserziehung gewesen — geisteskrank, jähzornig — Trinker.
3. Bruder: mehrf. vorbestr. w. Betruges, Diebst. — nervös, jähzornig — starker Trinker.
4. Bruder: öfters bestr. — jähzornig — kalt, roh — Raufbold — großer Lump — starker Trinker.
5. Bruder: 5mal bestr. w. Diebst. bis zu 1 J. Gef. — Trinker.
6. Bruder: nie bestraft.
7. Schwester: — nie bestraft — gute Charaktereigenschaften — lebt in harmonischer Ehe.

Stämme: nichts bekannt.

Es handelt sich hier um einen völlig minderwertigen, triebhaften, unverbesserlichen Zustandsverbrecher, der aus einer entarteten Verbrecherfamilie stammt.

V. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse in Zahlen.

Es wurden 3977 Beschlüsse durchgesehen. Es war die Unfruchtbarmachung angeordnet worden: wegen angeb. Schwachsinns in 1731 Fällen (43,33 %), wegen Schizophrenie in 1384 Fällen (34,81 %), wegen erbl. Fallsucht in 440 Fällen (11,06 %), wegen schweren Alkoholismus in 149 Fällen (3,73 %), wegen m.-depr. Irreseins in 109 Fällen (2,74 %), wegen erbl. Blindheit in 74 Fällen (1,86 %), wegen erbl. Taubheit in 48 Fällen (1,22 %), wegen erbl. schw. körperl. Mißbildung in 41 Fällen (1,03 %), wegen erbl. Veitstanzes in 1 Fall.

Unter den 3977 Unfruchtbargemachten befanden sich 586 (14,74 %) Personen, die sich kriminell verhalten hatten. Als ausgesprochen Kriminelle konnten 353 (8,89 %) bezeichnet werden.

Nach Ausschaltung von München 1934 sind es 3349 Unfruchtbargemachte. Von diesen hatten sich 563 (16,81 %) kriminell verhalten. 337 (10,04 %) waren als ausgesprochen Kriminelle anzusprechen.

Von den 353 ausgesprochen kriminellen Fällen betrafen 228 Fälle (64,60 %) den Schwachsinn, 84 Fälle (23,78 %) den Alkoholismus, 33 Fälle (9,36 %) die Schizophrenie und 8 Fälle (2,86 %) die übrigen Erbkrankheiten (5 Fälle die Fallsucht, 2 Fälle das manisch-depressive Irresein und 1 Fall die Taubheit).

Ausgesprochen kriminell waren von den 1731 Schwachsinnigen 228 (13,17 %), von den 149 Alkoholikern 84 (56,30 %) und von den 1384 Schizophrenen 33 (2,38 %).

Bei 89 ausgesprochen kriminellen Fällen wurden eingehendere Untersuchungen angestellt. Kriminalität in mindestens einem der Verwandtschaftsgrade war in 41 Fällen feststellbar. In 29 Fällen waren die Aszendenten, in einem Fall die Deszendenten und in 11 Fällen nur die Seitenverwandten kriminell.

Zusammenstellung der entscheidenden Zahlen.

Insgesamt:

3977 Beschlüsse
586 (14,74 %) kriminell verhalten
353 (8,89 %) ausgesprochen Kriminelle

Nach Ausschluß von München 1934:

3349 Beschlüsse
563 (16,81 %) kriminell verhalten
337 (10,04 %) ausgesprochen Kriminelle

Unter den 353 ausgesprochen Kriminellen:

228 (64,60 %) Schwachsinnige
84 (23,78 %) Alkoholiker
33 (9,36 %) Schizophrene

Ausgesprochen kriminell waren:

von den 1731 Schwachsinnigen 228 (13,17 %)
„ „ 149 Alkoholikern 84 (56,30 %)
„ „ 1384 Schizophrenen 33 (2,38 %)

Weitere Untersuchungen:

89 Fälle
48 nur persönlich kriminell
41 mit Kriminalität in Verwandtschaftsgraden
29 „ „ bei den Aszendenten
1 „ „ bei den Deszendenten
11 „ „ bei den Seitenverwandten allein

Schrifttum.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. — Heidelberg 1923. 3. Aufl.

Baebenroth: Das dänische Gesetz über Geistesschwache betreffende Vorkehrungen vom 16. 5. 1934. — MKrimBiol. 1935, 225 f.

Baur: Einführung in die Vererbungslehre. — 7.—11. Aufl. Berlin 1930.

Baur-Fischer-Lenz: Menschliche Erblehre. — München 1936. 4. Aufl.

Bericht über den 7. Internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie in Köln vom 9. bis 13. Okt. 1911. — Heidelberg 1912.

Binding-Hoche: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. — Leipzig 1920.

Blasbalg: Ausländische und deutsche Gesetze und Gesetzesentwürfe über Unfruchtbarmachung. ZStW. Bd. 52 (1932), 477 f.

Bleuler: Der geborene Verbrecher. — München 1896.

Boeters: Die Unfruchtbarmachung der geistig Minderwertigen. — Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Lehrerzeitung 1924, 213.

— Die Unfruchtbarmachung Geisteskranker, Schwachsinniger und Verbrecher aus Anlage. — ZMedB. 1925, 337 f.

Bonhoeffer: Die Unfruchtbarmachung der geistig Minderwertigen. KlWoch. 1924, 798.

Brachwitz: Die Sterilisationsgesetze der Vereinigten Staaten von Nordamerika und ihre Wirksamkeit. — ArchBevölkW. 1925, 451.

Dehnow: Sterilisierung und Strafrecht. — GrArch. 1924, 191.

Dirksen: Asoziale Familien. Deutsche Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege 1924/25, 89.

Elliot: Sterilisationsgesetze und ihre Durchführung in Kansas. — ZStW. Bd. 53 (1933), 743.

Exner: Die Prognose bei Rückfallsverbrechern. — MittKrimbGes. 1938, 43.

— Kriminalbiologie. — Hamburg 1939.

Eymer: Die Unfruchtbarmachung der Frau in Gütt-Rüdin: Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. 2. Aufl. München 1936.

Frank: Praktische Erfahrungen mit Kastrationen und Sterilisationen psychisch Defekter in der Schweiz. — MPsychNeurol. 1924/25, 358.

Fetscher: Erbbiologische Studien an Sexualverbrechern. — ArchRaGesB. 1925/26, 256.

— Die Sterilisierung aus eugenischen Gründen. — ZStW. Bd. 52 (1932), 404.

— Vererbung und Kriminalität. — Vererbung und Geschlechtsleben 1929/30, 3.

Fickert: Rassenhygienische Verbrechensbekämpfung. — KrimAbh. 1938, Heft 37.

Fischer: Die Wirkungen der Kastration auf die Psyche. — ZNeurol. Bd. 94 (1924/25), 275.

Gaupp: Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Kranker und Minderwertiger. — Berlin 1925.

— Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Minderwertiger. Erweitertes Referat, erstattet auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie am 2. Sept. 1925 in Kassel. — ZNeurol. 1925/26, 139.

Gerngroß: Sterilisation und Kastration als Hilfsmittel im Kampf gegen das Verbrechen. — Erlanger Diss. München und Freising 1913.

Gosney u. Popenoe: Sterilisierung zum Zwecke der Aufbesserung des Menschengeschlechts. — Berlin u. Köln 1930.
Groß: Zur Frage der Kastration und Sterilisation. — GrArch. 1913, 316.
Goddard-Wilker: Die Familie Kallikak. Eine Studie zur Vererbung des Schwachsinns. — ZfKinderforschung 1913/14, 132.
Gruhle: Schwachsinn, Verbrechen und Sterilisation. — ZStW. Bd. 52 (1932), 424.
— Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität. — HeidelbAbh. 1912, H. 1.
Grunau: Einzelfragen aus dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. — DJ. 1934, 934.
Gütt-Rüdin-Ruttke: Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Gesetz und Erläuterungen. 2. Aufl. München 1936.
Hafter: Schweizerisches Strafrecht. Bes. Teil. — Berlin 1937.
Hagemann: Kriminal-Archiv. — Deutsche Juristenzeitung 1933, Sp. 1109.
Hackfield: Über die Kastration bei 40 sexuell Abnormen. — MPsychNeurol. 1933/34, 1.
Heimberger: Sterilisierung und Strafrecht. — MKrimBiol. 1924, 154.
Heindl: Die Deportation von Verbrechern nach den Kolonien. — GrArch. 1935, 84.
— Die neuesten Zahlen über die praktische Durchführung der Sterilisationsgesetze in Amerika. — GrArch. 1933, 5.
V. Hentig: Eugenik und Kriminalwissenschaft. — Berlin 1933.
— Kastration als Kriminalstrafe. — MKrimBiol. 1933, 307.
— Sichernde Maßnahmen vor dem Verbrechen. — MKrimBiol. 1913, 277.
Hesse: Die Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen. — 2. BeihR-GesundhBl. 1933, 1 (Beilage zu Nr. 15 vom 12. 4. 1933).
Hirsch: Die Frage der Kastration des Mannes vom psychiatrischen Standpunkte. — AZPsych. 1922, 391.
Hoffmann: Vererbung und Seeleben. — Berlin 1923.
V. Hoffmann: Die Durchführung der Sterilisierungsgesetze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — MKrimBiol. 1914, 297.
— Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — München 1913.
Höpler: Sterilisierung und Strafrecht. — ArchRaGesB. 1931, 197.
Jenichen: Sterilisation als medizinische Schutzmaßnahme gegen Verbrechen und andere soziale Übel. — Medizinalpolitische Zeitfragen, 1918, H. 7, 57.
Jörger: Die Familie Zero. — ArchRaGesB. 1905, 494.
Kankeleit: Die Unfruchtbarmachung aus rassenhygienischen und sozialen Gründen. — München 1929.
— Künstliche Unfruchtbarmachung aus rassenhygienischen und sozialen Gründen. — ZNeurol. 1925, 220.
Kerrl: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des preußischen Justizministers. Berlin 1933.
Kohlrausch: Sterilisation und Strafrecht. — ZStW. Bd. 52 (1932), 383.
Kopp: Gesetzliche Unfruchtbarmachung. — Die Sterilisationsgesetzgebung in den skandinavischen Ländern und der Schweiz. — Kiel und Leipzig 1934.
Kranz: Die Kriminalität bei Zwillingen. ZfAbstammungsl. 1934, 67.
— Lebensschicksale krimineller Zwillinge. — Berlin 1936.
Krieger: Das Rassenrecht in den Vereinigten Staaten. — Berlin 1936.
Krug: Das Problem der Zulässigkeit sterilisierender Operationen nach geltendem Reichsstrafrecht. — Heidelberger Diss. 1930.
Landman: Human Sterilization. — New-York 1932.
— Sterilisierung in den Vereinigten Staaten. — ZStW. Bd. 53 (1933), 712.

Lange: Die Folgen der Entmannung Erwachsener. — Leipzig 1934.
— Kriminalität und Eugenik. — MedWelt. 1933, 761.
— Psychiatrische Bemerkungen zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. — ZStW. Bd. 53 (1933), 699.
— Verbrechen als Schicksal. Studium an kriminellen Zwillingen. — Leipzig 1929.
Lenz: Menschliche Auslese und Rassenhygiene in „Baur-Fischer-Lenz": Menschliche Erblichkeitslehre. 2. Bd. 3. Aufl. München 1931.
Lexer: Die Eingriffe zur Unfruchtbarmachung des Mannes und zur Entmannung in Gütt-Rüdin: Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. 2. Aufl. München 1936.
Maier: Die nordamerikanischen Gesetze gegen die Vererbung von Verbrechen und Geistesstörung. — Grenzfr. 1911/12, 1.
— Erfahrungen über die Sterilisation Krimineller in der Schweiz und Nordamerika als Mittel der sozialen Hygiene. — 7. IKABericht 1912, 322.
— Psychiatrische Erfahrungen über Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung. — MedWoch. 1932, 1827. — Referat, gehalten auf der Versammlung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalist. Vereinigung in Frankfurt a. M. am 12. 10. 1932.
— Zum gegenwärtigen Stand der Frage der Kastration und Sterilisation aus psychiatrischer Indikation. — ZNeurol. 1925, 200. — Referat, gehalten auf der 68. Versammlung des schweizerischen Vereins für Psychiatrie am 14. 6. 1925.
Masregiez: Suède: Législation en matière pénale et pénitentiaire au cours de l'année 1934 in: Recueil de Documents en Matière pénale et pénitentiaire 1935/37, 27.
Maßfeller: Das schwedische Sterilisationsgesetz und seine Durchführungsbestimmungen. — JW. 1935, 2115.
Mayer: Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker. — Freiburg i. Br. 1927.
Meggendorfer: Klinische und genealogische Untersuchungen über „Moral insanity". — ZNeurol. 1921, 208.
Meywerk: Das soziale Verhalten entmannter Sittlichkeitsverbrecher nach der Haftentlassung. MKrimBiol. XXIX (1938), 503 f.
Mezger: Inwieweit werden durch Sterilisierungsmaßnahmen Asoziale erfaßt? —MittKrimbGes. Bd. V (1938), S. 81 ff.
— Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage. — Stuttgart 1934.
Möckel: Sterilisation und Kastration. — SozialhygMitt. 1925, 97.
Näcke: Die Kastration bei gewissen Klassen von Degenerierten als ein wirksamer sozialer Schutz. — GrArch. 1900, 1.
Nagler: Anlage, Umwelt und Persönlichkeit des Verbrechers. — Gerichtssaal 1933, 409.
Oberholzer: Kastration und Sterilisation von Geisteskranken in der Schweiz. — Grenzfr. 1911/12, 25.
Pelman: Psychische Grenzzustände. Bonn 1909.
Popenoe: Eugenische Sterilisierung in Kalifornien. — ZStW. Bd. 53 (1933), 721.
Rath: Über die Vererbung von Dispositionen zum Verbrechen. Diss. Bonn-Stuttgart 1914.
Reiß: Über erbliche Belastung bei Schwerverbrechern. — KlWoch. 1922, 2184.
Reuter: Sterilisierung der Verbrecher. — MedWelt. 1929, 60.
— Sterilisation und Kastration in ihrer strafrechtlichen Bedeutung. — Breslauer Diss. 1932.

Richmond: Sterilisierung in Wisconsin. — ZStW. Bd. 53 (1933), 732.
Riedl: Die Verbrecherfamilie Kilohm. — GrArch. 1933, 14.
— Zur Frage der Verbrechersterilisierung und zum Reichsgesetz vom 14. Juli 1933. Studie über Verbrecherstämmlinge, Spätkriminelle und Frühkriminelle und über deren sozial-prognostische und rassenhygienische Bedeutung. — GrArch. 1933, 238.
Ristow: Erbgesundheitsrecht. Stuttgart-Berlin 1935.
Röling: Grundsätzliches zur Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums. — MKrimBiol. 1934, 15.
Rohden: Einführung in die kriminalbiologische Methodenlehre. — Wien 1933.
Rosenfeld: Die Frage des Zusammenhangs zwischen Rasse und Verbrechen. MedWoch. 1912, 124.
— Über den Zusammenhang zwischen Rasse und Verbrechen. 7. IKABericht 1912, 83.
Rüdin: Das Reichsgesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933. — GrArch. 1933, 1.
— Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat. München 1934.
Ruttke: Das finnische Sterilisationsgesetz vom 13. Juni 1935. — JW. 1935, 2472.
— Die dänischen Sterilisationsgesetze. — JW. 1935, 2469.
Scheumann: Bekämpfung der Unterwertigkeit. — Berlin 1933.
Schirmer: Zur Entwicklung der strafrechtlichen Rechtslage unfruchtbarmachender Operationen unter besonderer Berücksichtigung des geltenden Rechts. Marburg Diss. 1935.
Schmidt-Klevenow: Die nordamerikanische Sterilisationsgesetzgebung bis 1934. — JW. 1936, 239.
Schönke: Sterilisation und Kastration in den ausländischen Rechten. — DJ. 1936, 680.
Schubart: Die Unfruchtbarmachung Minderwertiger vom obersten Gericht der Vereinigten Staaten bestätigt. ArchRaGesB. 1928, 74.
Schultze: Die Strafe der Kastrierung. — ZStW. Bd. 34 (1913), 663.
Schütt: Die Bekämpfung der Kriminalität vom bevölkerungspolitischen, rasseanthropologischen und erbbiologischen Standpunkt. ZMedB. 1933, 509.
Söhner: Das Recht der Sterilisation. Freiburger Diss. 1933.
Staemmler: Die Sterilisierung Minderwertiger vom Standpunkt des Nationalsozialismus. Eugenik 1933, H. 5.
Steck: Das Gesetz vom 3. September 1928 über Unfruchtbarmachung geistig Minderwertiger im Kanton Waadt und seine Anwendung. — AZPsych. 1933, 131.
Stemmler: Der Stand der Frage der Sterilisierung Minderwertiger. Archsoz-Hyg. 1925/26, 209.
— Die Unfruchtbarmachung Geisteskranker, Schwachsinniger und Verbrecher aus Anlage. AZPsych. 1925, 437.
Strafella: Das Degenerative im Verbrecher. — GrArch. 1916, 289.
Stumpfl: Erbanlage und Verbrechen. Berlin 1935.
— Die Ursprünge des Verbrechens. Leipzig 1936.
Vervaeck: Les lois de sterilisation eugénique, Revue de Droit Pénal et de Criminologie 1935, 761.
Vervaeck-Goll-Fetscher-Rosenfeld: Sicherung und Sterilisation MittKrimbGes. Bd. IV (1933), 195 f.
Viernstein: Die Bekämpfung der Kriminalität vom bevölkerungspolitischen, erbbiologischen und rassenhygienischen Standpunkt. — ZMedB. 1933, 532.
Wantoch: Die bisher in der Schweiz gesammelten Erfahrungen über die Kastration von Sexualverbrechern. — GrArch. 1935, 78.

Weber, F. A.: Die Unfruchtbarmachung Geisteskranker, Schwachsinniger und Verbrecher aus Anlage. ZärztlFortb. 1925, 152.
Weber, L. W.: Zur Unfruchtbarmachung geistig Minderwertiger. — MPsych-Neurol.1923/24, 265.
Weiß: Die Sterilisierung im Dienste der Verbrechensbekämpfung. — Würzburger Diss. 1931.
Wildenskov: Das dänische Sterilisationsgesetz und die Schwachsinnigenfürsorge. — MKrimBiol. 1934, 1.
Wilmanns: Zur Psychopathologie des Landstreichers. — Leipzig 1906.
Wolf: Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes. — Basel 1934.
Wulffen: Gauner und Verbrechertypen. — Berlin 1910.
Ziertmann: Unfruchtbarmachung sozial Minderwertiger. — MKrimBiol. 1908/09, 734.

Abkürzungen.

ArchBevölkW. = Archiv für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik.
ArchRaGesB. = Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie.
ArchSozHyg. = Archiv für Soziale Hygiene und Demographie.
ÄrztlVereinsbl. = Ärztliches Vereinsblatt für Deutschland.
AZPsych. = Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch gerichtliche Medizin.
BeihRGesundhBl. = Beiheft zum Reichsgesundheitsblatt.
DJ. = Deutsche Justiz.
HeidelbAbh. = Abhandlungen aus dem Gesamtgebiete der Kriminalpsychologie (Heidelberger Abhandlungen), herausgegeben von K. v. Lilienthal, F. Nisse, S. Schott, C. Wilmanns.
Eugenik = Eugenik, Erblehre, Erbpflege (Zeitschrift).
Gerichtssaal = Der Gerichtssaal.
GrArch. = Archiv für Kriminologie (Kriminalanthropologie und Kriminalistik), begründet von Hans Groß.
Grenzfr. = Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.
DZföffentlGesundheitspfl. = Deutsche Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege.
7. IKABericht = Bericht über den 7. Internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie in Köln vom 9. bis 13. Okt. 1911.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KlWoch. = Klinische Wochenschrift.
KrimAbh. = Kriminalistische Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr. Exner.
KritViertjschr. = Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.
MedWoch. = Deutsche Medizinische Wochenschrift.
MedWelt. = Die Medizinische Welt.
MittKrimbGes. = Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft.
MKrimBiol. = Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform.
MPsychNeurol. = Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie.
RGesundheitsBl. = Reichsgesundheitsblatt.
SozialhygMitt. = Sozialhygienische Mitteilungen.
ZärztlFortb. = Zeitschrift für ärztliche Fortbildung.
ZfAbstammungsl. = Zeitschrift für Abstammungslehre.
ZfKinderforschung = Zeitschrift für Kinderforschung.
ZMedB. = Zeitschrift für Medezinalbeamte und Krankenhausärzte.
ZNeurol. = Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie.
ZStW. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Lebenslauf.

Am 23. Februar 1912 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Walter Hoffmann und seiner Ehefrau Hulda, geb. Dickhäuser, in Neusiedel, Kr. Tilsit, geboren. Nach dreijährigem Vorschulbesuch — zunächst einer Volks- und dann einer Privatschule — wurde ich Ostern 1922 in die Hindenburg-Oberrealschule in Königsberg (Pr.) aufgenommen. Ostern 1928 trat ich zur Vorstädtischen Oberrealschule in Königsberg (Pr.) über, an welcher ich Ostern 1932 die Reifeprüfung ablegte. Anschließend studierte ich Rechtswissenschaft in Königsberg, Heidelberg und München. Am 19. September 1936 bestand ich in Königsberg die 1. juristische Staatsprüfung, und am 30. Oktober 1936 wurde ich vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Königsberg zum Gerichtsreferendar ernannt. Vom Herbst 1936 bis zum Herbst 1937 genügte ich in Ostpreußen meiner einjährigen Dienstpflicht. Im Anschluß daran ließ ich mich zum weiteren Studium, insbesondere zum Anfertigen der Dissertation, nach München beurlauben. Den Vorbereitungsdienst begann ich am 2. Mai 1938 im Bezirk des Oberlandesgerichts in München beim Amtsgericht in Rosenheim. Zur Zeit bin ich im Vorbereitungsdienst im Bezirk des Oberlandesgerichts in Königsberg.

K ö n i g s b e r g (Pr.), im August 1939.

Alfred H o f f m a n n, Gerichtsreferendar.